
D. Leistungsbeschreibung

Vergabeverfahren

*Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Landkreis Mittelsachsen*

Vergabenummer EKM-01-1-2025

D Leistungsbeschreibung der Vergabe zur Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Landkreis Mittelsachsen

D.0 Allgemeine Informationen und Anforderungen für alle Lose

D.0.1 Leistungsgegenstand

D.0.1.1 Die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH als Auftraggeber (nachfolgend EKM oder AG) schreibt die Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Landkreis Mittelsachsen (nachfolgend auch Landkreis) ab dem 01.06.2026 aus.

D.0.1.2 Die Ausschreibung erfolgt in 5 Losen:

Los Nr.	Leistung	Leistungszeitraum
1	Sammlung und Beförderung von Restabfall, Papier, Pappe und Kartonaugen (nachfolgend PPK) und sperrigen Abfällen sowie Betrieb der Wertstoffhöfe im Entsorgungsgebiet Nord	01.06.2026 bis 31.05.2033 Der Vertrag verlängert sich bei den Losen 1 bis 4 zwei Mal um jeweils 24 Monate, d. h. bis zum 31.05.2035 bzw. bis zum 31.05.2037, wenn der Vertrag bis 12 Monate vor Vertragsende nicht durch den AG gekündigt wird.
2	Sammlung und Beförderung von Restabfall, PPK und sperrigen Abfällen sowie Betrieb der Wertstoffhöfe im Entsorgungsgebiet Süd	
3	Mobile Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen	
4	Stationäre Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen	

Los Nr.	Leistung	Leistungszeitraum
5	Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	01.06.2026 bis 31.05.2029 Der Vertrag verlängert sich zwei Mal um jeweils 12 Monate, d. h. bis zum 31.05.2030 bzw. bis zum 31.05.2031, wenn der Vertrag bis 12 Monate vor Vertragsende nicht durch den AG gekündigt wird.

D.0.1.3 Die vorgesehene Vertragslaufzeit beträgt für die Lose 1 bis 4 sieben Jahre, wie unter Ziffer 3 der Bewerbungsbedingungen (Teil A der Vergabeunterlagen) dargestellt. Der Vertrag verlängert sich zwei Mal um jeweils 24 Monate, d. h. bis zum 31.05.2035 bzw. bis zum 31.05.2037, wenn der Vertrag jeweils bis 12 Monate vor Vertragsende nicht durch den AG gekündigt wird.

D.0.1.4 Die vorgesehene Vertragslaufzeit für Los 5 beträgt drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich zwei Mal um jeweils 12 Monate, d. h. bis zum 31.05.2030 bzw. bis zum 31.05.2031, wenn der Vertrag jeweils bis 12 Monate vor Vertragsende nicht durch den AG gekündigt wird.

D.0.2 Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft im Landkreis Mittelsachsen

D.0.2.1 Mit der Erfüllung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben ist die EKM durch den Landkreis beauftragt. Die EKM ist als 100%ige Tochtergesellschaft des Landkreises Mittelsachsen Geschäftsbesorgerin für den Landkreis für die öffentliche Abfallentsorgung. Die EKM bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter.

D.0.2.2 Die Abfallentsorgung im Landkreis Mittelsachsen erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mittelsachsen. Die aktuellen Satzungen und weitere Informationen zur Abfallwirtschaft sind auf der Internetseite der EKM unter <https://www.ekm-mittelsachsen.de> abrufbar.

D.0.2.3 Im Landkreis Mittelsachsen besteht eine haushaltsnahe behältergestützte Sammlung für Restabfall (nicht verwertbare Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) in 80 l-, 120 l-, 240 l- sowie 1.100 l-

Abfallbehältern. Zusätzlich sind blaue 80 l-Restabfallsäcke mit Aufdruck des Landkreises zur Entsorgung zugelassen. Es besteht ein 14-täglicher Regelabfuhrhythmus. In begründeten Ausnahmefällen kann der 14-tägliche Entsorgungsrhythmus durch den AG angepasst werden.

- D.0.2.4 Bei PPK besteht eine haushaltsnahe behältergestützte Sammlung mit integrierter Behälterentleerungserfassung. Es wird ein 28-täglicher Regelabfuhrhythmus für 240 l- und 1.100 l-Abfallbehälter durchgeführt. In begründeten Einzelfällen können Haushalte auf Antrag und mit Genehmigung der EKM mit 120 l-Papierbehältern ausgestattet werden oder der Abfuhrhythmus insbesondere bei Großwohnanlagen verkürzt werden.
- D.0.2.5 Leichtverpackungen (LVP) werden im Landkreis Mittelsachsen seit 2017 einheitlich über die Gelbe Tonne im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus erfasst.
- D.0.2.6 Sperrige Abfälle werden mittels Abholung am Grundstück bzw. durch die direkte Annahme an einem der 10 Wertstoffhöfe (WSH) in Freiberg, Brand-Erbisdorf, Flöha, Frauenstein, Mittweida, Penig, Rochlitz, Roßwein, Leisnig oder Waldheim erfasst. Dabei erfolgt eine getrennte Erfassung von sperrigen Abfällen aus Holz und sonstigen sperrigen Abfällen. Die direkte Abholung am Grundstück ist per Online-Formular oder Bestelldoppelkarte – maximal zweimal pro Haushalt und Jahr gebührenfrei. Die Bereitstellungsmenge bei der Abholung von sperrigen Abfällen am Grundstück ist auf maximal 6 m³ pro Haushalt und Jahr begrenzt. Es können zweimal 3 m² oder einmal 6 m² angemeldet werden. Die Abholung am Grundstück erfolgt nur in den Monaten März bis November. In den Monaten Dezember bis Februar können sperrige Abfälle ausschließlich an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- D.0.2.7 Metallschrott aus Haushaltungen in einer haushaltstypischen Menge und Beschaffenheit kann kostenfrei an einem der in D.0.2.6 genannten Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- D.0.2.8 Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppen 1 bis 6 können gebührenfrei an den Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden (Näheres siehe Internetseite der EKM.).
- D.0.2.9 Grünabfälle können kostenpflichtig an allen Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden.
- D.0.2.10 Bioabfälle über die Biotonne werden über eine privatwirtschaftliche Sammlung erfasst. Die Anbieterliste wird regelmäßig im Abfallkalender des Landkreises und auf der Internetseite der EKM veröffentlicht.
- D.0.2.11 Problemstoffe in haushaltüblicher Art, Menge und Beschaffenheit können am Problemstoffmobil oder stationär abgegeben werden. Pro Anlieferung und Abfallart gelten 30 l oder 30 kg beim Problemstoffmobil und 60 l bzw. 60 kg an der

stationären Sammelstelle als haushaltsübliche Menge. Das Problemstoffmobil steht mindestens zweimal jährlich in den einzelnen Städten und Gemeinden und bietet zudem Sammeltermine in ausgewählten Städten an Samstagen an.

- D.0.2.12 Glasverpackungen können im Bringsystem über Depotcontainer entsorgt werden.
- D.0.2.13 Eine getrennte Annahme von diversen weiteren Abfällen wie zum Beispiel Altkleider, Altreifen (kostenpflichtig), Bauschutt (kostenpflichtig), Baustellenmischabfällen (kostenpflichtig) und Batterien erfolgt an den Wertstoffhöfen (Bringsystem).
- D.0.2.14 Zu weiteren Details der Abfallentsorgung im Landkreis Mittelsachsen wird auf die unter Punkt D.0.2.2 dargestellten Informationsmöglichkeiten verwiesen.
- D.0.2.15 Die Anliefer- und Umschlagorte für die Abfallfraktionen Restabfall und sonstige sperrige Abfälle (ohne Holz) im Landkreis Mittelsachsen sind bis 31.05.2030, max. 31.05.2032, die Umladestation des AWVC Chemnitz am Standort Chemnitz, Weißer Weg, für die Mengen aus den Gebieten der ehemaligen Landkreise Freiberg und Mittweida und die Kreisabfallanlage Roßwein OT Hohenlauff für die Mengen aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Döbeln. Für spätere Zeiträume können Umladestationen vom AG vorgegeben werden. Diesbezügliche Regelungen finden sich unter Ziffer D.1.5.4.3.

D.0.3 Strukturdaten des Landkreises Mittelsachsen

- D.0.3.1 Der Landkreis Mittelsachsen liegt zentral im Freistaat Sachsen. Er ist im Zuge der sächsischen Kreisgebietsreform 2008 entstanden und setzt sich aus den Altlandkreisen Döbeln, Freiberg und Mittweida zusammen.
- D.0.3.2 Im Zuge der Ausschreibung ist, mit Ausnahme der Sammlung von Problemstoffen und der Verwertungsleistung für PPK, eine territoriale Aufteilung des Landkreises Mittelsachsen in zwei Entsorgungsgebiete (Nord und Süd) vorgesehen. Die Leistungen des Loses 1 betreffen die Sammlung von Abfällen aus dem „Entsorgungsgebiet Nord“, die Leistungen des Loses 2 die Sammlung von Abfällen aus dem „Entsorgungsgebiet Süd“. Die Grenze zwischen den beiden Entsorgungsgebieten verläuft in etwa entlang der BAB 4 und ist aus nachfolgender Karte ersichtlich:



- D.0.3.3 Im Landkreis besteht eine gut ausgebaute Straßeninfrastruktur, unter anderem durch eine überregionale Straßenanbindung (Nähe zur BAB 14 und BAB 4). Wichtige Verkehrsverbindungen sind die B 101, die B 107 und die B169 in Nord-Süd-Richtung sowie die B 173 und die B 175 in Ost-West-Richtung.
- D.0.3.4 Sowohl das Erzgebirge als auch das Erzgebirgsvorland stellen aufgrund ihrer Topografie besondere Anforderungen an die Sammlung von Abfällen. Dies gilt insbesondere im Winter.
- D.0.3.5 Der Landkreis Mittelsachsen hat eine Fläche von 2.116,9 km² und gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 9.5.2011 eine Einwohnerzahl von 299.652 Einwohnern (Stand 30.06.2024, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen). Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 142 Einwohnern je km². Die aktualisierte Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes auf Basis der Zensusdaten vom 15.05.2022 weist eine Einwohnerzahl von 297.146 Einwohnern aus, das sind 140 Einwohner je km².
- D.0.3.6 Abfallsschwerpunkte sind die größeren Städte, wie Freiberg, Döbeln, Mittweida und Frankenberg. Die aktuellen Einwohnerzahlen je Gemeinde und die Einwohnerentwicklung von 2020 bis 2023 sind unter Ziffer D.6.1.1 und D.6.1.2 dargestellt.
- D.0.3.7 Gemäß der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den

Freistaat Sachsen 2022 bis 2040 des Statistischen Landesamtes, Basis 2021, mittlere Variante, wird für den Landkreis Mittelsachsen bis zum Jahr 2030 ein Bevölkerungsrückgang auf 284.760 Einwohner und bis zum Jahr 2040 auf 263.550 Einwohner erwartet.

D.0.4 Personelle Anforderungen für alle Lose

- D.0.4.1 Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) hat das für die Sammlung, den Transport, die Verwiegung und die Behandlung der Abfälle sowie alle weiteren Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung angegeben sind, erforderliche Personal in ausreichender Anzahl und der erforderlichen Qualifikation vorzuhalten und einzusetzen; er hat dabei sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- D.0.4.2 Der AN hat für die Leistungserbringung geschultes Personal einzusetzen und das Personal weiterzubilden. Der AN hat sicherzustellen, dass das Personal die arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Vorschriften einhält. Das eingesetzte Personal des AN muss zur Erteilung von Auskünften der deutschen Sprache mächtig sein. Der Umgang des vom AN eingesetzten Personals mit den Einwohnern des Landkreises Mittelsachsen hat freundlich und zuvorkommend zu erfolgen.
- D.0.4.3 Der AN hat dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung zur Abwicklung von Rückfragen, Reklamationen und Beschwerden und zur Entgegennahme von Weisungen des AG örtliche und bevollmächtigte Ansprechpartner zu benennen und deren Erreichbarkeit (insbesondere per Telefon, Fax, E-Mail) während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Bedarfssamstagen von 7:00 bis 14:00 Uhr) zu gewährleisten. Eine Vertretung ist sicherzustellen. Die Ansprechpartner müssen zur Entscheidung über die Abwicklung der Anfragen befugt sein. Die Reaktionszeit auf die Anfragen muss den Erfordernissen entsprechen, darf aber einen Arbeitstag nicht überschreiten.
- D.0.4.4 Der Bieter hat den Umfang des vorgesehenen Personaleinsatzes in seinem Angebot aufzuführen.

D.0.5 Rechtliche Anforderungen

- D.0.5.1 Der AN hat die für seine Leistungserbringung geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und technischen Regelwerke zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Umweltrechts, des Abfallrechts, des Datenschutzrechts, des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit (insbesondere GUV), des Straßen- und Verkehrsrechts und des Gewerberechts.
- D.0.5.2 Der AN hat die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach Maßgabe

der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Dies kann bei der Sammlung von Abfällen am Grundstück bei nicht vorliegender Ausnahmegenehmigung des AN durch die zuständige Gemeinde einen Beginn der Abfallsammlung an Werktagen erst um 7:00 Uhr bedeuten.

- D.0.5.3 Der AN hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die für einen Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Abs.2 KrWG i.V.m. der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) gelten, lückenlos und umfassend einzuhalten.
- D.0.5.4 Die für die Verwertung/ Beseitigung von Abfällen eingesetzten Anlagen müssen nach den Regeln der Technik errichtet, ordnungsgemäß betrieben und entsprechend überwacht werden. Sie müssen die sichere und störungsfreie Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle gewährleisten.
- D.0.5.5 Der AN hat den AG in die Lage zu versetzen, die Anforderungen des Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) hinsichtlich vom AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung übermittelten personenbezogenen Daten zu erfüllen. Insbesondere hat er die zur Ausführung der Vorschriften des SächsDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- D.0.5.6 Der AN zu Los 1 und zu Los 2 hat einen bestimmten Anteil der Leistung für die Sammlung der Abfälle und Wertstoffe, gemessen in Fahrzeugeinsatztagen, mit Fahrzeugen zu erbringen, die den Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) entsprechen. Der Anteil beträgt bei Zuschlagserteilung bis zum 31.12.2025 10 % der Leistung, gemessen in Fahrzeugeinsatztagen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen und Sanktionen in den Besonderen Vertragsbedingungen (Teil F der Vergabeunterlagen) in Verbindung mit den Angaben des Bieters in seinem Angebot verwiesen. Ist der AN gleichzeitig zu mehreren Losen beauftragt, muss der Anteil der für den Auftrag eingesetzten Fahrzeuge insgesamt den genannten Anforderungen genügen (d. h. die Aufteilung auf die Lose steht dem AN in diesem Fall frei).
- D.0.5.7 Der AN darf zu Belangen der im Auftrag des AG erbrachten Leistungen (z. B. Angaben zu Abfallmengen, Leerungszahlen, Behälterstatistiken, Beschwerden) öffentlich gegenüber Dritten (z. B. Medien, Presse) nur in Abstimmung mit und nach Genehmigung durch den AG Auskünfte erteilen.

D.0.6 Allgemeine Anforderungen an die technische Ausstattung für die Sammlung von Abfällen

- D.0.6.1 Der AN hat für die grundstücksnahe Erfassung von Abfällen neben den üblichen Sammelfahrzeugen auch den Einsatz von Kleinsammelfahrzeugen (bspw. 2-Achser, Pritschenfahrzeug) vorzusehen. Der AN hat insbesondere auch mit

engen und niedrigen Durchfahrten, Stichstraßen, Straßen und Brücken, die nur mit geringem zulässigem Gesamtgewicht befahren werden dürfen, mit schlecht befestigten Wegen und starker Steigung zu rechnen. Darauf ist die Fahrzeugtechnik durch den Einsatz eines oder mehrerer Kleinsammelfahrzeuge auszurichten. Die Fahrzeuge sind so auszustatten, dass jederzeit eine Abfuhr, insbesondere auch im Winter und bei schlechter Witterung, möglich ist. Ggf. erforderliche Genehmigungen sind durch den AN einzuholen. Der Umfang des Bedarfes für solche Kleinsammelfahrzeuge ist je nach Leistung durch den Bieter selbst vor Ort zu ermitteln und bei seiner Preisbildung zu berücksichtigen. Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Fahrzeugtechnik sind grundsätzlich vom AN zu bestimmen, sofern im Rahmen der vorliegenden Leistungsbeschreibung keine diesbezüglichen Einschränkungen gemacht werden. Die strukturbedingten sowie straßen- und verkehrstechnischen Gegebenheiten sind dabei vom AN nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen. Der AN hat die grundstücksnahe Erfassung der Abfälle jedenfalls von allen Grundstücken an mit den Kleinfahrzeugen befahrbaren Straßen und Wegen, insbesondere auch an schwer zugänglichen Straßen, Wegen und Einzelbebauungen, zu erbringen.

- D.0.6.2 Die Sammelfahrzeuge müssen auch ein Befahren von Bereichen ermöglichen, in denen Verkehrsbeschränkungen bestehen. Insbesondere gilt dies für innerstädtische Bereiche mit Verkehrsbeschränkungen. Der AN hat insoweit auch dafür zu sorgen, dass, soweit für die Abfuhr notwendig, die eingesetzten Fahrzeuge so gekennzeichnet sind, dass die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können.
- D.0.6.3 Dem AN wird angeraten, sich selbst vor Ort einen Eindruck von den im Entsorgungsgebiet vorhandenen leistungserschwerenden Faktoren (z. B. Verkehrssituation, Ortsdurchfahrten, Gewichts- oder andere Durchfahrtsbeschränkungen bei Straßen und Brücken, Straßenbreiten, Höhen- und Hanglagen, Wendemöglichkeiten etc.) zu verschaffen sowie sich an geeigneter Stelle über witterungsbedingte Erschwernisse zu informieren (z. B. Wintersituation). Bei örtlichen Besonderheiten behält sich der AG Sonderregelungen vor. Die dem AG derzeit bekannten Erschwernisse bei der Abfuhr sind der nicht abschließenden Aufstellung in Ziffer D.6.9 zu entnehmen. Die Planung und Bemessung der einzusetzenden Kapazitäten (Fahrzeuge, Personal) hat der AN so vorzunehmen, dass der mit der Tourenplanung abgesteckte zeitliche Rahmen (Abholzeiten) eingehalten werden kann. Dabei sind ausreichende Reservekapazitäten vorzuhalten, so dass z. B. der Ausfall von Fahrzeugen sowie witterungsbedingte oder andere Erschwernisse zeitnah kompensiert werden können. Dies gilt insbesondere auch für eingesetzte Spezialtechnik (Fahrzeuge mit Identifizierungstechnik, Kleinfahrzeuge usw.).

- D.0.6.4 Die Fahrzeugausrüstungen und genutzte Software sind zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit einer regelmäßigen Wartung und Pflege zu unterziehen.
- D.0.6.5 Der AN hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge mindestens die Grenzwerte der Abgasnorm EURO VI einhalten. Die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen müssen jeweils mindestens erfüllt werden.
- D.0.6.6 Der AN hat für einen ständigen betriebssicheren und sauberen Zustand seiner Sammelfahrzeuge und technischen Einrichtungen zu sorgen. Für die Abfallsammlung sind ausschließlich dafür geeignete Sammelfahrzeuge einzusetzen. Der AG fordert hierfür keine neuwertigen oder fabrikneuen, aber in jeder Hinsicht zuverlässige und gepflegte Fahrzeuge. Die Fahrzeuge sollen geräusch-, staub- und geruchsarm sein. Die Hubkraft der Schüttungen muss auch für schwere Behälter geeignet sein. Ein etwaiger Flüssigkeitsaustritt aus dem Laderaum von besonders nassen Abfällen ist zu verhindern. Die Schüttungen müssen mit den gängigen Abfallbehältern nach DIN EN 840 kompatibel sein und Transponder lesen können. Bei der Sammlung ist zu beachten, dass im Restabfall Ascheanteile staubend wirken. Durch die Wahl der Fahrzeuge ist eine Staubemission außerhalb der Fahrzeuge zu verhindern.
- D.0.6.7 Die durch den AN zum Einsatz kommenden technischen Kapazitäten wie bspw. Fahrzeuge, Behälter, Arbeitsmittel bzw. Anlagen haben dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu entsprechen und die Anforderungen der einschlägigen technischen Normen und Regelwerke zu erfüllen und müssen in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand sein.
- D.0.6.8 In Bezug auf die Lärmbelastung sind z. B. lärmreduzierende Techniken einzusetzen und die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.
- D.0.6.9 Bei Transporten sind die notwendigen Kontrollen für die erforderliche Verkehrssicherheit von Fahrzeug und Ladung ordnungsgemäß durchzuführen.
- D.0.6.10 Der AN ist verpflichtet, auf Fortentwicklungen der Sammlungs- und Beförderungslogistik, der Behandlungstechnik bzw. des Standes der Technik zu reagieren, um jederzeit eine sachgerechte Entsorgung zu gewährleisten. Die eingesetzte Technik ist sukzessive den steigenden Umweltaforderungen anzupassen. Bei Änderungen der technischen und organisatorischen Ausführung der Dienstleistung ist die Zustimmung des AG erforderlich.
- D.0.6.11 Der AG ist berechtigt, dem AN Grundsatz- und Einzelanweisungen für die Abwicklung von Entsorgungsaufträgen zu erteilen. Den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- D.0.6.12 Die regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge (inkl. der regelmäßig eingesetzten Ersatzfahrzeuge) müssen hinsichtlich der Lackierung eine einheitliche

Farbgebung aufweisen. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen stets ein optisch sauberes Erscheinungsbild aufweisen und sind entsprechend den witterungsbedingten Gegebenheiten vor dem Einsatz außen zu reinigen.

- D.0.6.13 Der AN muss die ständige Erreichbarkeit seiner Fahrzeuge während der Sameltouren, beispielsweise durch Funksysteme, Mobiltelefone oder Telematiksysteme gewährleisten. Dies dient insbesondere der Klärung von Unregelmäßigkeiten oder Unklarheiten während der Sammlung.

D.0.7 Dokumentations- und Informationspflichten

- D.0.7.1 Der AN hat den AG unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse (bspw. Unfälle, Betriebs- und Leistungsstörungen) in schriftlicher Form, vorzugsweise per E-Mail, zu informieren. Der AN hat die von Bürgern eingehenden Anfragen und Beschwerden zu dokumentieren, den AG umgehend zu informieren und einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Die Dokumentation der Bearbeitung von Bürgeranfragen ist dem AG unverzüglich nach Erledigung zu übergeben. Der einzuschlagende Informationsweg (E-Mail-Adresse, ggf. Rückmeldemodul des Behälterverwaltungsprogrammes oder andere gemeinsam genutzte Informationssysteme) wird vom AG vorgegeben und dem AN bis zum 30.04.2026 mitgeteilt.
- D.0.7.2 Alle vom AN erbrachten Leistungen (z. B. Abfallmengen und -arten, Anzahl der Fuhren) sind entsprechend den Anforderungen des AG zu dokumentieren (z. B. Monats- und Jahresbericht).
- D.0.7.3 Die Entleerungsdaten der behältergestützten Sammlung in den Losen 1 und 2 sind vom AN wöchentlich auf Vollständigkeit zu überprüfen; dabei ist insbesondere der Abgleich der vom Fahrzeug erfassten Entleerungsdaten mit der erfolgreichen Verarbeitung der Datensätze im Behälterverwaltungsprogramm sicherzustellen.
- D.0.7.4 Der AN unterstützt den AG bei der Erstellung der Abfallbilanz des Landkreises Mittelsachsen, indem er dem AG die erforderlichen Daten bis zum 15.02. des laufenden Jahres für das abgelaufene Jahr übermittelt.
- D.0.7.5 Die Abrechnung/Vergütung der jeweiligen Leistungen des AN erfolgt auf Grundlage von Rechnungen (inkl. Wiegescheine), die nach Einzelleistungen quantifiziert monatlich in elektronischer Form entsprechend den technischen Vorgaben des AG vorzulegen sind.
- D.0.7.6 Betreibt der AN Fahrzeugwaagen, ist er für die zugriffssichere Verwahrung der bei den Verwiegungen der Abfälle registrierten Daten verantwortlich und hat für die tägliche Sicherung der Daten Sorge zu tragen. Der AN und das von ihm

eingesetzte Personal sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Der AN hat alle für den Nachweis einer Verwiegung erforderlichen Unterlagen bzw. Daten der eichpflichtigen Protokolleinrichtung mit den von ihm ausgestellten Lieferscheinen („Wiegescheinen“) vom AN über einen Zeitraum von drei Jahren zum Zweck der Kontrolle durch den AG aufzubewahren, es sei denn, es sind im Einzelfall gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben. Diese Unterlagen sind dem AG auf dessen Anforderung durch den AN für einen vom AG benannten Nachweiszeitraum innerhalb von maximal 14 Tagen auszuhändigen.

D.0.8 Sonstige Anforderungen an die Sammlung von Abfällen

- D.0.8.1 Ist die Sammlung von Abfällen bei den angeschlossenen Grundstücken infolge von besonderen Vorkommnissen wie Streik oder höherer Gewalt (z. B. Glatteis oder andere Witterungsfolgen, Einrichtung von katastrophenbedingten Sperrzonen bei Hochwasser oder Bombenentschärfung / Munitionsbergung) eingeschränkt oder ausgeschlossen, ist die Sammlung sobald wie möglich – spätestens innerhalb von einer Woche nach Wegfall der Ursache – nachzuholen. Der AG und der AN stimmen sich dann bezüglich einer kurzfristigen Nachholung der Sammlung oder anderer Maßnahmen auf Vorschlag des AN einvernehmlich ab. Ist die Sammlung bei den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken durch Baustellen oder Straßensperrungen eingeschränkt, so hat der AN die Sammlung durch Abstimmungen mit den durchführenden Straßenbauunternehmen oder Baulastträgern bezüglich veränderter Bereitstellungsorte für die Abfallbehälter sicherzustellen. Der AN informiert den AG unverzüglich über die getroffenen Abstimmungen. Die Informationen zur veränderten Abfuhr werden durch den AG in Abstimmung mit dem AN veröffentlicht bzw. sind vom AN den betroffenen Anschlusspflichtigen bekanntzugeben.
- D.0.8.2 Sollte die Sammlung aus vom AN zu vertretenden Gründen in Einzelfällen aufgrund von besonderen Vorkommnissen (z. B. dem Ausfall von technischen Einrichtungen, der ein Einhalten des Tourenplans ausschließt) vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist die Sammlung vom AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.
- D.0.8.3 Die unverzügliche Nachholung im Sinne von Ziffer D.0.8.2 setzt bei den Losen 1 und 2 nach Verständnis des AG voraus, dass sämtliche Grundstücke im Entsorgungsgebiet in einer Fahrzeit von 90 Minuten erreicht werden können. Die Einhaltung dieser Mindestbedingung hat der AN dem AG bereits im Vergabeverfahren nachzuweisen.
- D.0.8.4 In jedem der in D.0.8.1 oder D.0.8.2 genannten Fälle, die zu Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung führen, ist dem AG unverzüglich schriftlich über die für diesen Zweck bereitstehende E-Mail-Adresse Mitteilung zu

machen. Bei unvorhersehbaren besonderen Vorkommnissen hat der AN den AG unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zusätzlich auch per Telefon und Telefax sowie E-Mail zu informieren.

- D.0.8.5 Über vom AN verursachte Änderungen der Abfuhrtage (Fahrzeugausfälle, Witterung etc.) gegenüber dem vereinbarten Tourenplan hat der AN nach Abstimmung mit dem AG für die rechtzeitige Unterrichtung der betroffenen Bevölkerung zu sorgen. Die geänderten Abfuhrtermine hat der AN durch geeignete Veröffentlichung auf eigene Kosten bekanntzumachen sowie dem AG zusätzlich zur Bekanntmachung über die vom AG angebotenen Informationsmöglichkeiten zu übermitteln.
- D.0.8.6 Nicht befestigte Straßen, Sackgassen und Straßen, in bzw. an denen Bauarbeiten (wenn Durchfahrt durch die Baustelle möglich ist) durchgeführt werden, sind vom AN mit geeigneten Fahrzeugen oder anderen Entsorgungsmitteln (z. B. Handkarren oder Pritschenfahrzeuge) zu befahren, solange dies straßenverkehrsrechtlich zulässig ist und dies die gesetzlichen und sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen zulassen.
- D.0.8.7 Bei nicht mit den zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straßen sind die Abfallbehälter vom AN zur Entleerung an das Sammelfahrzeug zu bringen und nach dem Entleerungsvorgang wieder zu jeweiligen Grundstück zurückzubringen. In Abstimmung zwischen AG und AN können Sammelbereitstellungsplätze festgelegt werden, zu denen laut Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises die Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter zur Entleerung bringen und auch wieder abholen müssen. Ein Anspruch des AN darauf besteht aber nicht.
- D.0.8.8 Es ist dem AN nicht gestattet, andere Abfälle bzw. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemeinsam mit den Abfällen aus dieser Leistung zu transportieren und zu verwiegen.
- D.0.8.9 Der AN stellt die Seitenflächen seiner Stamm-Sammelfahrzeuge für Restabfall, Sperrmüll und PPK für die Öffentlichkeitsarbeit des AG kostenlos zur Verfügung.
- D.0.8.10 Die Kosten für das Anbringen der Beschriftung sowie die Beseitigung der Beschriftung trägt der AG. Es ist damit zu rechnen, dass das Anbringen und das Entfernen der Beschriftung jeweils ein bis zwei Tage dauern wird. Die Kosten der Bereitstellung der Fahrzeuge zum Anbringen der Beschriftung sind durch den AN zu kalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die konkrete Abstimmung zwischen AG und AN zur Beschriftung durch den AG erfolgt nach Auftragserteilung.

D.1 Lose 1 und 2: Sammlung und Beförderung von Restabfall, PPK und sperrigen Abfällen sowie Betrieb der Wertstoffhöfe im Entsorgungsgebiet Nord (Los 1) bzw. Süd (Los 2)

D.1.1 Beschreibung der zu Los 1 und Los 2 gehörenden Leistungen

D.1.1.1 Die Lose 1 und 2 beinhalten die folgenden Leistungen:

1. behältergestützte Sammlung und Beförderung von Restabfall,
2. behältergestützte Sammlung und Beförderung von PPK,
3. Bewirtschaftung des Abfallbehälterbestandes des AG für Restabfall und PPK,
4. Behälterdienst für Restabfall- und PPK-Behälter,
5. Bereitstellung und Betrieb eines Abfallbehälteridentifikationssystems,
6. Betrieb von Übergabestellen für PPK
7. Sammlung von sperrigen Abfällen auf Abruf auf Grundlage von Einzelanmeldungen inkl. Betrieb des Abrufsystems, getrennte Sammlung der „sperrigen Abfälle aus Holz“ und der „sonstigen sperrigen Abfälle“ am gleichen Tag (Tandemabfuhr)
8. Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz aus Hol- und Bringsystem
9. Beförderung der sonstigen sperrigen Abfälle zu der vom AG benannten Übergabestelle (Entsorgungsanlage/ Umladestation),
10. Betrieb von Wertstoffhöfen
11. Nur Los 1: Betrieb der Umladestation Roßwein OT Hohenlauff
12. Verwertung/Beseitigung der auf den Wertstoffhöfen erfassten Wertstoffe/ Abfälle: Grünabfälle inkl. Weihnachtsbäume, Metallschrott, PKW-Batterien etc.

D.1.1.2 Die genannten Abfallarten sind in der Abfallwirtschaftssatzung näher definiert.

D.1.2 Allgemeine Anforderungen an die behältergestützte haushaltsnahe Sammlung der Abfälle

- D.1.2.1 Der AN hat alle an die Sammlung von Abfällen angeschlossenen Grundstücke anzufahren, soweit dies rechtlich zulässig und technisch (ggf. auch mit kleineren Fahrzeugen) möglich ist und die dort zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter vollständig zu entleeren.
- D.1.2.2 Der AN hat sicherzustellen, dass Abfälle von allen an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücken des Entsorgungsgebietes, die mit den vorzusehenden Kleinsammelfahrzeugen erreicht werden können, entsorgt werden. Für die Sammlung von Abfällen ist – insbesondere in bestimmten Regionen des Sammelgebietes – der Einsatz von kleineren Sammelfahrzeugen (bspw. 2-Achser, Pritschenfahrzeug) erforderlich. Der AN ist verpflichtet, sich diesbezüglich ggf. durch Ortsbesichtigung ausreichende Kenntnis zu verschaffen. Bei örtlichen Besonderheiten behält sich der AG Sonderregelungen in Abstimmung mit dem AN, der Stadt/Gemeinde und den Anschlusspflichtigen vor. Eine nicht abschließende Liste der dem AG bekannten Grundstücke und Örtlichkeiten mit Abfuhrerschwernissen, an denen eine Abfuhr derzeit mit Kleinsammelfahrzeug erfolgt, ist in Ziffer D.6.9 beigefügt. Diese gewährt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Leistungszeitraum kann es bzgl. dieser Standplätze zu Veränderungen kommen.
- D.1.2.3 Die vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge haben über die erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Entladung der eingesetzten Abfallbehälter zu verfügen und haben hierfür zugelassen zu sein.
- D.1.2.4 Die Abfälle sind unter Beachtung der vom AG festgesetzten Abfuhrintervalle vom AN einzusammeln:
- | | |
|-------------|--|
| Restabfälle | in der Regel 14-täglich gemäß Ziffer D.1.5.3.2 |
| PPK | in der Regel 28-täglich bzw. in Großwohnanlagen nach Vorgabe des AG anteilig auch 7- oder 14-täglich, gemäß Ziffer D.1.6.3.2 |
- D.1.2.5 Bei zeitweilig genutzten Grundstücken (Freibäder, Zeltplätze usw.) ist eine zeitweilige Gestellung von Abfallbehältern möglich. Diese sind ggf. nur saisonal zu entsorgen. Der Anteil beträgt ca. 2 % der Gesamtbehälterzahl.
- D.1.2.6 Gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr bis 6:00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen. Dies bedeutet in der Regel die Bereitstellung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück.

- D.1.2.7 Ist durch die Bereitstellung der Behälter am Straßenrand eine Behinderung oder Gefährdung der Allgemeinheit nicht ausgeschlossen, so kann die Bereitstellung der Abfallbehälter mit einem maximalen Transportweg (einfache Entfernung) für den AN von 15 Metern erfolgen.
- D.1.2.8 In Einzelfällen sind im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen abweichende Aufstellorte vereinbart, die teilweise auch das Befahren von Privatgrundstücken zur Entleerung der Abfallbehälter einschließen. In diesen Fällen hat der AN die Entsorgung ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch durchzuführen. Der AG vermittelt erforderlichenfalls zwischen AN und Grundstückseigentümer zur Erteilung der Haftungsfreistellung.
- D.1.2.9 Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, stellen die Anschlusspflichtigen die Abfallgefäße an einem anderen geeigneten Standplatz bereit. Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für die Entsorgung in diesen Fällen besteht nicht.
- D.1.2.10 Die Abfallbehälter sind vom AN nach der Entleerung wieder an den ursprünglichen Bereitstellungsort zurückzustellen. Durch die Zurückstellung dürfen keine zusätzlichen Behinderungen für Fußgänger, Radfahrer oder für fahrende und parkende PKW entstehen.
- D.1.2.11 Der AN hat Verunreinigungen, die durch den Einsammelvorgang entstanden sind, unverzüglich im Rahmen der Sammlung zu beseitigen.
- D.1.2.12 Weitere Service-Leistungen wie Schließleistungen für Umhausungen, Ausstattung von Behältern mit Schwerkraftschlössern, Full-Service etc. sind nicht Gegenstand dieses Auftrages. Sollten solche seitens der Grundstückseigentümer gewünscht werden, sind diese direkt zwischen AN und Grundstückseigentümer zu vereinbaren.
- D.1.2.13 Die Anzahl der dem AG bekannten Standplätze je Los, an denen durch den derzeitigen AN oder durch Dritte Rückeleistungen (Full-Service) erbracht werden, ist in Ziffer D.6.14 dargestellt.
- D.1.2.14 Bei Ausfall von Fahrzeugen oder sonstigen Betriebsstörungen ist der AN verpflichtet, Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten zu stellen.
- D.1.2.15 Die Sammlung der Abfälle ist grundsätzlich werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter Beachtung der lärmschutzrechtlichen Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, siehe auch Ziffer D.0.5.2) sowie unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten an den Übergabestellen des AG (siehe Ziffer D.1.5.4.5) für den AN möglich.

D.1.3 Anforderungen an die Tourenplanung für die behältergestützte hausnahe Sammlung

- D.1.3.1.1 Die Tourenplanung des AN hat nach Vorgabe der nachfolgenden Ziffern zu erfolgen.
- D.1.3.1.2 Der derzeitige Abfuhrkalender ist unter <https://www.ekm-mittelsachsen.de/service-dienstleistungen/entsorgungstermine-abfallkalender> für das Jahr 2025 abzurufen sowie im Abfallkalender 2025 veröffentlicht (download unter <https://www.ekm-mittelsachsen.de/service-dienstleistungen/downloads>). Aus diesem ist die gemeinsame Abfuhr von Abfallbehältern einer Abfallart an einem bestimmten Wochentag in Orten und Ortsteilen ersichtlich („Abfuhrbezirk“).
- D.1.3.1.3 Diese Einteilung gilt unabhängig von der Abfallbehältergröße für alle Abfallbehälter, die im zweiwöchentlichen (Restabfälle) bzw. vierwöchentlichen (PPK) Abfuhrhythmus abgefahren werden.
- D.1.3.1.4 Änderungen der Abfuhrbezirke und Wochentage durch den AN sind für das jeweilige Folgejahr möglich, müssen jedoch vom AG genehmigt werden. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, hat der AG das Recht, eine Beibehaltung des bestehenden Abfuhrplanes zu verlangen.
- D.1.3.1.5 Gefäße, die abweichend vom zwei- bzw. vierwöchentlichen Abfuhrhythmus abgefahren werden (z. B. wöchentliche Leerung bei 1.100 l - Abfallbehältern), werden am gleichen Wochentag der Zwischenwoche entleert, der dem jeweiligen Abfuhrbezirk zugeteilt ist.
- D.1.3.1.6 Bei Feiertagen verschiebt sich die Abfuhr grundsätzlich auf den jeweils nachfolgenden Werktag. Die nachfolgenden Entsorgungen in der gleichen Woche verschieben sich ebenfalls um einen Werktag. Eine Vorverlegung der Abfuhr ist nur zulässig, wenn zwei Feiertage hintereinander (1. u. 2. Weihnachtsfeiertag) auf reguläre Abfuhrtage fallen. Die nachfolgenden Entsorgungstermine in dieser Woche verschieben sich dementsprechend. Die Feiertagsverschiebung wird im Tourentool vom AG hinterlegt und ist vom AN bei der Erstellung des Tourenplans zu berücksichtigen.
- D.1.3.1.7 Treten in städtischen Gebieten regelmäßige Behinderungen durch Marktstände o. ä. auf oder bestehen Einschränkungen in der zeitlichen Erreichbarkeit einzelner Anfallstellen, so ist darauf im Tourenplan Rücksicht zu nehmen. Die dem AG derzeit bekannten Einschränkungen sind unter Ziffer D.6.9 aufgeführt. Innenstadtbereiche sollten in den frühen Morgenstunden vor Beginn des Geschäftsverkehrs befahren werden.

- D.1.3.1.8 Die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Tourenpläne und der Terminverschiebungen erfolgen durch den AG.
- D.1.3.1.9 Der AG hat das Recht, die Abfuhrplanung zu verändern bzw. zwischen den unterschiedlichen Sammelsystemen zu optimieren. Er behält sich ausdrücklich eine Anpassung der Abfuhrbezirke und Leerungstage vor. Der AG informiert den AN bei für das Folgejahr vorgesehenen Änderungen an den Abfuhrbezirken bis zum 31.05. eines jeden Jahres.
- D.1.3.1.10 Der AN hat den jährlich an aktuelle Bedingungen anzupassenden Tourenplan für das Folgejahr stets bis zum 30.06. in digitaler Form über das Tourentool an den AG zu übergeben. Screenshots der Benutzeroberfläche des Tourentools finden sich unter Ziffer D.6.21.
- D.1.3.1.11 Im ersten Leistungsjahr ist ab dem 01.06. bis zum 31.12.2026 der für das Jahr 2026 veröffentlichte Tourenplan fortzuführen.
- D.1.3.1.12 Der AG ermöglicht dem AN einen Zugang zum elektronischen Tourentool für die Veröffentlichung des Abfalltoursplanes für das Folgejahr. Der AG schaltet den Zugang zum Tool ab 31.05. des laufenden Jahres für den AN zur Einarbeitung der Daten für das Folgejahr frei. Der AN hat bis zum 30.06. des laufenden Jahres Zeit, die Daten für das Folgejahr einzuarbeiten. Im Anschluss daran überprüft der AG die Daten und stimmt sie ggf. nochmals mit dem AN ab. Der AN gibt den abgestimmten Tourenplan spätestens bis zum Redaktionsschluss des Abfallkalenders für das Folgejahr frei.

D.1.4 Sonstige Anforderungen an die behältergestützte haushaltsnahe Sammlung der Abfälle

- D.1.4.1.1 Der AN hat sicherzustellen, dass nicht entleerte Behälter im Falle von Reklamationen des AG spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen nachträglich entleert werden.
- D.1.4.1.2 Abfallbehälter, die nicht gemäß der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellt sind, nicht ordnungsgemäß befüllt sind, keinen Abfall enthalten oder die gemäß Sperrliste des Behälteridentifikationssystems („Schwarze Liste“) nicht zur Leerung zugelassen sind, sind vom AN nicht zu entleeren.
- D.1.4.1.3 Abfallbehälter, die keine Identifikationseinrichtung am Abfallbehälter („Transponder“) enthalten, sind nicht zu entleeren. Zugelassene Abfallsäcke, die nicht gemäß der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellt oder befüllt sind, sind vom AN nicht einzusammeln. Ergänzende abfallartenspezifische Regelungen sind Ziffer D.1.5.3 (Restabfall) bzw. D.1.6.3 (PPK) zu entnehmen.
- D.1.4.1.4 Im Falle einer Nichtleerung (z. B. aufgrund von defekten Ident-Chips, Fehlfüllungen oder übervoller Behälter) teilt der AN die Gründe hierfür dem Anschlusspflichtigen durch abfallartenspezifische „Beanstandungsaufkleber“ mit, indem der AN die im jeweiligen Sammelfahrzeug bereitzuhaltenden „Beanstandungsaufkleber“ an den entsprechenden Abfallbehältern gut sichtbar befestigt und den oder die entsprechenden Beanstandungsgrund bzw. -gründe ankreuzt. Die zur Nichtentleerung gehörigen Informationen sind im Nachgang an die Sammlung vom AN mit Hilfe der Rücksendeabschnitte und über die Rückmeldefunktion des Ident-System im System zu hinterlegen und stehen damit dem AG als Information der Sammeltour zur Verfügung. Im Falle z. B. von Schäden an den Behältern oder bei ins Sammelfahrzeug hineingefallenen Behältern sind ebenfalls Beanstandungsaufkleber als Information für die Anschlusspflichtigen auf den Behältern anzubringen bzw. beim Anschlusspflichtigen zu hinterlassen und zusätzlich vor Ort im elektronischen System zu vermerken.
- Die Beschaffung der Beanstandungsaufkleber erfolgt durch den AN und auf Kosten des AN. Die Gestaltung der „Beanstandungsaufkleber“ erfolgt auf Vorschlag des AN nach schriftlicher Zustimmung durch den AG bis spätestens zwei Monate vor Aufnahme der Leistung.
- In Ziffer D.6.11 sind die Inhalte eines vergleichbaren Beanstandungsaufklebers dargestellt, wie er derzeit in der Restabfallsammlung verwendet wird.
- D.1.4.1.5 Der AN hat bei der Leerung die Abfallbehälter auf augenscheinliche Mängel zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich gemäß Ziffer D.1.8.2.5 zu beheben.

- D.1.4.1.6 Bei sonstigen Störungen der regulären Abfuhr (z. B. Baustellen, Glatteis, Hochwasser) ist der AG unverzüglich in Textform, vorzugsweise per E-Mail, zu informieren.
- D.1.4.1.7 Beim Umgang mit den Abfallbehältern und insbesondere bei der Entleerung der Abfallbehälter sind diese pfleglich zu behandeln.
- D.1.4.1.8 Der AN hat über die Durchführung der Sammelleistung je Abfallart Monatseinsatzprotokolle (Liste) zu führen, in denen je Fahrzeugleerung das Sammeldatum, das amtliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeugs, die Nummer der Sammeltour, der Zeitpunkt der ersten Behälterleerung, der Zeitpunkt der Fahrzeugankunft an der Übergabestelle, die Masse des gesammelten Abfalls in Mg gemäß Wiegeprotokoll der Übergabestelle der Restabfälle bzw. des Übergabelagers für PPK sowie die Anzahl der durchgeführten Behälterleerungen, gestaffelt nach Behältergröße verzeichnet ist. Die Monatseinsatzprotokolle sind der Rechnung beizulegen und außerdem in Dateiform in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (z. B. „Excel“) monatlich an den AG zu übermitteln.
- D.1.4.1.9 Der AG kann für die Öffentlichkeitsarbeit oder zum Zwecke von Störstoff- bzw. Sortieranalysen mit dem AN eine Tourenbegleitung abstimmen. Der AN hat dabei zu dulden, dass Fotos von Sammelfahrzeugen gemacht werden und diese ggf. im Rahmen der Pressearbeit des AG veröffentlicht werden.

D.1.5 Sammlung und Beförderung von Restabfall

D.1.5.1 Leistungsgegenstand

D.1.5.1.1 Leistungsgegenstand ist:

- die Sammlung des über die kommunalen Restabfallbehälter bereitgestellten Restabfalls aus privaten Haushaltungen, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt,
- die Sammlung der über die kommunalen Restabfallbehälter bereitgestellten überlassungspflichtigen Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wie z. B. aus Gewerben und anderen Einrichtungen, der wegen seiner haushaltstypischen Art, Menge und Beschaffenheit gemeinsam mit dem Hausmüll erfasst werden kann bzw. erfasst wird und
- die Beförderung der eingesammelten Abfälle zu den vom AG benannten Übergabestellen (Umladestationen).

D.1.5.1.2 Die genannten Abfallarten sind in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen näher definiert.

D.1.5.2 Derzeitiger und prognostizierter Leistungsumfang

D.1.5.2.1 Die Restabfälle aus Haushalten und die gemeinsam einzusammelnden Restabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen („Restabfälle“) werden von den Anschlusspflichtigen (der Begriff schließt im Folgenden auch freiwillig Angeschlossene und sonstige Benutzer ein) in zugelassenen Müllgroßbehältern (MGB) der Größen 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l sowie Abfallsäcken nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen zur Entleerung/ Abholung bereitgestellt.

D.1.5.2.2 Der Regelabfuhrhythmus beträgt 14 Tage.

D.1.5.2.3 Die Entwicklung der im Rahmen dieser Leistung im Holsystem erfassten Menge an Restabfall sowie der Anzahl der Behälterleerungen in den Jahren 2019 bis 2023 und der verkauften Restabfallsäcke im Jahr 2023 ist der Aufstellung in Ziffer D.6.2.1 und D.6.2.3 zu entnehmen. Die derzeitige Struktur der Abfallbehältergestaltung (Werte gemäß Behälterstatistik des AG) ist der Aufstellung in Ziffer D.6.2.2 zu entnehmen, eine detaillierte Darstellung der aktuellen Behältergestaltung je Ortslage (Ortsteil oder Gemeindeteil) ist unter Ziffer D.6.12 dargestellt.

- D.1.5.2.4 Der AG betreibt im Bereich der Sammlung und Beförderung von Restabfall ein Abfallbehälteridentifikationssystem und erhebt eine leistungsabhängige Entleerungsgebühr.
- D.1.5.2.5 Es ist zu beachten, dass sowohl die zu entsorgende Abfallmenge als auch die Behälteranzahl im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein können, über deren zukünftige Entwicklung auch bei sonst konstanten Rahmenbedingungen keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.
- D.1.5.2.6 Auf der Grundlage der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung und weiteren abfallwirtschaftlichen Annahmen wird für den Leistungszeitraum eine zu sammelnde Masse an Restabfall und eine zu entleerende Behälteranzahl wie folgt prognostiziert:

Los 1, Entsorgungsgebiet Nord: 11.700 Mg/a bis 17.600 Mg/a

Prognose / Erwartungsbereich Behälterleerungen Restabfall NORD		
	Minimale Anzahl Leerungen pro Jahr	Maximale Anzahl Leerungen pro Jahr
Leerungen MGB 80 l	240.000	360.000
Leerungen MGB 120 l	90.000	135.000
Leerungen MGB 240 l	60.000	90.000
Leerungen MGB 1.100 l	10.000	20.000

Los 2, Entsorgungsgebiet Süd: 12.700 Mg/a bis 19.200 Mg/a

Prognose / Erwartungsbereich Behälterleerungen Restabfall SÜD		
	Minimale Anzahl Leerungen pro Jahr	Maximale Anzahl Leerungen pro Jahr
Leerungen MGB 80 l	210.000	315.000
Leerungen MGB 120 l	140.000	210.000
Leerungen MGB 240 l	80.000	120.000
Leerungen MGB 1.100 l	18.000	27.000

- D.1.5.2.7 Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten

Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.1.5.3 Spezielle Anforderungen an die Sammlung und Beförderung der Restabfälle

- D.1.5.3.1 Neben den Abfallbehältern ist im Bedarfsfall die Benutzung von durch den AG zugelassenen, mit entsprechendem Aufdruck des AG versehenen Abfallsäcken zulässig. Diese sind im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr ebenfalls zu erfassen.
- D.1.5.3.2 Die Abfälle sind unter Beachtung der vom AG festgesetzten Abfuhrintervalle (in der Regel im 14täglichen Rhythmus) vom AN einzusammeln. Die dort bereitgestellten Abfallbehälter sind zu leeren.
- D.1.5.3.3 Der AG übergibt dem AN ein Muster des gemäß der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallsackes spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn. Bei der Einführung veränderter Abfallsäcke während des Leistungszeitraumes übergibt der AG dem AN spätestens zwei Wochen vor der Einführung ein Muster.
- D.1.5.3.4 Die Beschaffung und der Vertrieb von Abfallsäcken erfolgt durch den AG und ist nicht Aufgabe des AN.

D.1.5.4 Anforderungen an die Übergabe der Restabfälle

- D.1.5.4.1 Die Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet sind im Anschluss an die Sammlung zu einer vom AG benannten Übergabestelle zu transportieren.
- D.1.5.4.2 Die vom Leistungsbeginn bis zum 31.05.2030, maximal bis zum 31.05.2032 vorgesehenen Übergabestellen gemäß Ziffer D.1.5.4.1 sind wie folgt:

Los 1, Entsorgungsgebiet Nord	Los 2, Entsorgungsgebiet Süd
Abfälle aus dem Altlandkreis Mittweida: Umladestation des AWVC Chemnitz, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz (zugehörige Städte/ Gemeinden siehe Ziffer D.6.1.1)	Umladestation des AWVC Chemnitz, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz (zugehörige Städte/ Gemeinden siehe Ziffer D.6.1.1)
Abfälle aus dem Altlandkreis Döbeln: Umladestation Hohenlauff, Hohenlauff 11a, 04741 Roßwein OT Hohenlauff (zugehörige Städte/ Gemeinden siehe Ziffer D.6.1.1)	

Das bedeutet für Los 1, Entsorgungsgebiet Nord: Die Restabfälle aus dem Altlandkreis Döbeln (zugehörige Städte/ Gemeinden siehe Ziffer D.6.1.1) sind mindestens bis zum 31.05.2030 zwingend separat zu erfassen und an der Umladestation Roßwein OT Hohenlauff anzuliefern.

- D.1.5.4.3 Für den Leistungszeitraum ab dem 01.06.2030 hat der AG das Recht, die Übergabestelle zu ändern, wobei sich die Lage der Übergabestelle bei der Sammlung von Restabfall in einer einfachen Straßenentfernung von maximal 15 km bezogen je Los und Teilentsorgungsgebiet (Altlandkreise gemäß Tabelle D.1.5.4.2) auf einen der folgenden Abfallschwerpunkte befinden wird:

Los 1, Entsorgungsgebiet Nord	Los 2, Entsorgungsgebiet Süd
Mittweida, Viersener Straße/ Ecke Leipziger Straße (Altlandkreis Mittweida) bzw. Döbeln, Burgstraße/ Ecke Bahnhofstraße (Altlandkreis Döbeln)	Freiberg, Frauensteiner Straße 95

Eine dementsprechende grundsätzliche Änderung wird dem AN mit einer Frist von 6 Monaten mitgeteilt. Kurzfristige Änderungen wegen vorübergehender

Nichtverfügbarkeiten von Standorten werden einvernehmlich zwischen AG und AN vereinbart.

- D.1.5.4.4 Der AN erhält eine Vergütung für den Transport von Abfällen je Teilentsorgungsgebiet zur durch den AG benannten Abfallanlieferungsstelle, sofern diese außerhalb eines Umkreises von 15 km um die Abfallschwerpunkte gemäß D.1.5.4.3 liegt.
- D.1.5.4.5 Die Anlieferung der Abfälle an der Übergabestelle ist ganzjährig montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sowie an Samstagen mit Regelabfuhr („Bedarfssamstage“) mindestens von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Die erforderliche Öffnungszeit für den jeweiligen Samstag ist bis 4 Wochen vor dem Termin mit dem Betreiber der Übergabestelle abzustimmen. Der Sammelvorgang ist so rechtzeitig zu beenden, dass eine Ankunft der Sammelfahrzeuge bis spätestens eine halbe Stunde vor Ende der benannten Anlieferzeiten sichergestellt ist, also in der Regel bis 17:30 Uhr (montags bis freitags) bzw. 13:30 Uhr an Bedarfssamstagen.
- D.1.5.4.6 Auf der Übergabestelle sind die anliefernden Fahrzeuge vor und nach der Entladung gemäß den Anweisungen des dortigen Personals zu verwiegen, um die angelieferte Abfallmenge zu bestimmen (Differenzverwiegung), und zu entladen. Der AN hat dabei die Betriebsordnung der Übergabestelle und die sonstigen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- D.1.5.4.7 Der AG wirkt auf eine zügige Bereitstellung von Verwiegungs- und Entlademöglichkeiten für die Anlieferfahrzeuge des AN hin. Standzeiten an der Übergabestelle, die durch Warten auf eine Entlademöglichkeit bzw. durch den Verwiegevorgang bedingt sind, werden nicht gesondert vergütet und sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Gleiches gilt für Standzeiten aufgrund von Verkehrsbehinderungen und technischen Defekten.
- D.1.5.4.8 Der AN hat den eingesammelten Restabfall direkt nach der Beendigung der jeweiligen Sammeltour am Tag der Sammlung zur Übergabestelle zu befördern. Die für die Sammlung und Beförderung von Restabfall vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge, die ausschließlich Restabfall aus der Sammlung gemäß Ziffer D.1.2.1 geladen haben dürfen, sind unverzüglich nach der Beendigung der jeweiligen Sammeltour im Eingangsbereich der Übergabestelle im Rahmen der Eingangskontrolle bei jeder Anlieferung im beladenen Zustand nach Maßgabe des Personals der Übergabestelle mit oder ohne Fahrzeugpersonal zu verwiegen. Der auszustellende Lieferschein („Wiegeschein“) enthält mindestens die folgenden Angaben: Bezeichnung und Adresse der Wiegeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Verwiegung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Beförderers, Bezeichnung des Abfallerzeugers (Landratsamt

Mittelsachsen), Gewicht des beladenen Fahrzeugs („Brutto“), Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs („Tara“) sowie Gewicht, Bezeichnung und AVV-Nr. des angelieferten Abfalls, Herkunftsgebiet (Stadt/Gemeinde/Ortsteil, Angabe des Altlandkreises).

D.1.5.4.9 Ist die Wiegeeinrichtung der Übergabestelle nicht funktionsfähig, hat der AN eine vom Personal der Übergabestelle zu benennende geeignete Ersatzwaage in der Nähe der Übergabestelle zu benutzen.

D.1.5.4.10 Es sind Monatseinsatzprotokolle gemäß Ziffer D.1.4.1.8 zu führen.

D.1.6 Sammlung und Beförderung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

D.1.6.1 Leistungsgegenstand

D.1.6.1.1 Die Sammlung und Beförderung von PPK umfasst die regelmäßige Abfuhr von PPK aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß den Maßgaben der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung überlassen werden. Die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter sind regelmäßig in dem vom AG vorgegebenen Rhythmus zu entleeren und die so gesammelten Mengen an PPK zu einem vom AN zu stellenden oder am Wertstoffhof Roßwein OT Hohenlauff (Los 1, Entsorgungsgebiet Nord) bzw. am Wertstoffhof Freiberg (Los 2, Entsorgungsgebiet Süd) durch den AN bewirtschafteten Übergabelager zu befördern (siehe Ziffer D.1.6.5).

D.1.6.1.2 Die Leistung umfasst gemäß derzeit gültiger Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern auch die Miterfassung von Verpackungsabfällen aus PPK, d. h. des Anteils des Aufkommens, für dessen Entsorgung die nach Verpackungsgesetz (VerpackG) festgestellten Systembetreiber zuständig sind. Im Rahmen der Sammlung und Beförderung von PPK ist somit die gesamte überlassene Abfallmenge an PPK zu erfassen. Dies beinhaltet auch Umverpackungen und Transportverpackungen.

D.1.6.2 Derzeitige Entsorgungssituation sowie Entwicklung und Prognose des Leistungsumfangs

D.1.6.2.1 Das Erfassungssystem für PPK im Landkreis Mittelsachsen ist wie folgt definiert:

- Als Abfallbehälter für PPK werden 120 l- (Ausnahme auf Antrag und mit Zustimmung EKM), 240 l- und 1.100 l- MGB vom AG vorgehalten.
- Es ist für alle Behältergrößen ein Regelabfuhrhythmus von 28 Tagen vorgesehen, die MGB 1.100 l (ggf. auch 240 l-Behälter) sind nach Vorgabe des AG anteilig auch 7- oder 14-täglich zu leeren (z. B. Großwohnanlagen).
- Die derzeitige Behältergestellung ist aus den Angaben in Ziffer D.6.3.2 sowie je Stadt/Gemeinde unter Ziffer D.6.12.2 ersichtlich.

D.1.6.2.2 Die Entwicklung der Gesamtsammelmenge an PPK in den Jahren 2019 bis 2023 ist in Ziffer D.6.3.1 dargestellt. Eine differenzierte Darstellung für die beiden Lose 1 und 2 (Entsorgungsgebiete Nord bzw. Süd) ist nicht möglich, da die

bisherige Leistungserbringung im gesamten Entsorgungsgebiet einheitlich erfolgte.

- D.1.6.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in den dargestellten Mengenangaben der Anteil der gemäß VerpackG festgestellten Systembetreiber enthalten ist. Für den Freistaat Sachsen sind nach Kenntnis des AG derzeit die zehn folgenden Unternehmen als Systembetreiber festgestellt:

Vorläufig zuzuordnende Marktanteile der Systeme für das vierte Quartal 2024 (auf Basis der Zwischenmeldung vom 16. September 2024 mit Stichtag der Mengenerhebung 5. September 2024)	
PPK 4. Quartal 2024	
System	Sachsen
BellandVision GmbH	16,43%
Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH	13,40%
EKO-Punkt GmbH & Co. KG	4,72%
Interzero Recycling Alliance GmbH	9,78%
Landbell AG für Rückhol-Systeme	20,37%
Noventiz Dual GmbH	8,95%
PreZero Dual GmbH	5,02%
Reclay Systems GmbH	8,66%
Recycling Dual GmbH	7,48%
ZENTEK GmbH & Co. KG	5,19%

Quelle:

<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/marktanteile>

- D.1.6.2.4 Bis 2026 wird in der Abrechnung von einem Systembetreibermengenanteil von 33,5 Masse-% ausgegangen.
- D.1.6.2.5 Die eingesetzten Behälter befinden sich im Eigentum des AG.
- D.1.6.2.6 Gemäß der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung wird im Leistungszeitraum eine Gesamtmenge im Landkreis Mittelsachsen zwischen 10.200 Mg/a und 16.300 Mg/a an PPK prognostiziert. Je Los (Los 1 Entsorgungsgebiet Nord, Los 2 Entsorgungsgebiet Süd) wird von einer Menge zwischen 5.100 Mg/a und 8.200 Mg/a ausgegangen.
- D.1.6.2.7 Dem AN wird die gesamte unberaubte Sammelmasse an PPK zur Sammlung bereitgestellt. Die Erfassung erfolgt auch an gemischt oder gewerblich genutzten Grundstücken und an Wertstoffhöfen, die erfahrungsgemäß auch von Gewerbebetrieben in Anspruch genommen werden. Die PPK-Mengen enthalten demgemäß alle Arten von PPK-Verpackungen einschließlich Transport- und Umverpackungen. Die genaue Zusammensetzung der Sammelmengen ist dem AG nicht bekannt. Die Sammelmengen können Störstoffe enthalten. Der bisherige AN hat dem AG keine Abweichungen der Sammelqualität der Papiersammelware von üblichen PPK-Qualitäten aus kommunaler Sammlung mitgeteilt.

D.1.6.2.8 Der AG weist darauf hin, dass Änderungen der Regelungen des Verpackungsgesetzes sowie weiterer gesetzlicher Regelungen zur Kreislaufwirtschaft Auswirkungen auf die Leistungserbringung der ausgeschriebenen Leistungen sowie die Aufteilung der Verantwortlichkeit für die Leistung haben können, die derzeit nicht prognostizierbar sind. Im Übrigen stellen die vorgenannten Prognosen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.1.6.3 **Spezielle Anforderungen an die Sammlung und Beförderung von PPK**

D.1.6.3.1 Der AN sammelt PPK aus Behältern, die gemäß der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung für die Sammlung von PPK zugelassen sind, im Umleerverfahren auf der Grundlage des Tourenplans gemäß Ziffer D.1.3. PPK-Behälter, die in Bezug auf die Abfallart offensichtliche Fehlwürfe enthalten, sind vom AN nicht zu leeren und mit einer Beanstandungsaufkleber zu versehen. Die gesammelte Menge an PPK ist nach Maßgabe der Ziffer D.1.6.6 zur Abholung durch einen Verwerter bereitzustellen.

D.1.6.3.2 Die Abfallbehälter sind 28-täglich, grundsätzlich an den gleichen Wochentagen, zu leeren. 1.100 l-Behälter (ggf. auch 240 l-Behälter) in Großwohnanlagen sind in Abweichung davon nach Vorgabe des AG anteilig auch 7- oder 14-täglich zu leeren (siehe Auflistung unter Ziffer D.6.13).

D.1.6.3.3 Der AN entleert die gemäß der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellten Abfallbehälter vollständig und erfasst die Anzahl der Entleerungen je Behältergröße und Fahrzeugeinsatztag mit Hilfe eines Behälteridentsystems.

D.1.6.3.4 Im Falle einer Nichtleerung, z. B. aufgrund von defekten Ident-Chips oder Fehlbefüllungen, teilt der AN die Gründe hierfür dem Anschlusspflichtigen durch abfallartenspezifische „Beanstandungsaufkleber“ mit, indem der AN die im jeweiligen Sammelfahrzeug bereitzuhaltenden „Beanstandungsaufkleber“ an den entsprechenden Abfallbehältern gut sichtbar befestigt und den oder die entsprechenden Beanstandungsgrund bzw. -gründe ankreuzt. Die zur Nichtentleerung gehörigen Informationen sind im Nachgang an die Sammlung vom AN mit Hilfe der Rücksendeabschnitte und über die Rückmeldefunktion des Identsystems im System zu hinterlegen und stehen damit dem AG als Information der Sammeltour zur Verfügung. Im Falle z. B. von Schäden an den Behältern oder bei ins Sammelfahrzeug hineingefallenen Behältern sind ebenfalls Beanstandungsaufkleber als Information für die Anschlusspflichtigen auf den Behältern anzubringen bzw. beim Anschlusspflichtigen zu hinterlassen und zusätzlich vor Ort im elektronischen System zu vermerken.

Die Beschaffung der Beanstandungsaufkleber erfolgt durch den AN und auf Kosten des AN. Die Gestaltung der „Beanstandungsaufkleber“ erfolgt auf Vorschlag des AN nach schriftlicher Zustimmung durch den AG bis spätestens zwei Monate vor Aufnahme der Leistung. In Ziffer D.6.11 sind die Inhalte eines vergleichbaren Beanstandungsaufklebers dargestellt, wie er derzeit in der Restabfallsammlung verwendet wird.

D.1.6.3.5 Für den Fall, dass in unmittelbarer Umgebung eines zu entleerenden PPK-Behälters weiteres PPK abgelegt wurde, hat der AN diese Nebenablagerung

jedoch stehen zu lassen. Im Falle einer Nichtleerung teilt der AN die Gründe hierfür dem Anschlusspflichtigen durch „Beanstandungsaufkleber“ mit (siehe Regelungen unter Ziffer D.1.6.3.4).

D.1.6.4 Sonstige spezielle Anforderungen an die Sammlung des PPK

D.1.6.4.1 Der AN hat geeignete Abfallbehälter auf den Wertstoffhöfen (WSH) (z. B. Abrollpresscontainer, 1.100 l-MGB) für die Erfassung von PPK bereitzustellen und diese nach Bedarf mit geeigneten Fahrzeugen zu entleeren. Die Wertstoffhöfe sind bedarfsgerecht auszustatten, so dass jederzeit PPK-Abfälle angeliefert werden können, je WSH ist dabei mindestens ein Presscontainer zu stellen. Die hierbei erfasste Menge an PPK ist zur Übergabestelle zu befördern und dort gemeinsam mit den sonstigen gesammelten Mengen an PPK zur Verwertung bereitzustellen.

D.1.6.5 Anforderungen an die Übergabe/ Übergabestelle für PPK

D.1.6.5.1 Der AN hat das eingesammelte PPK im Anschluss an die Sammlung an eine von ihm zu stellende Übergabestelle oder zur vom AG benannten Übergabestelle anzuliefern.

D.1.6.5.2 Die vorgesehenen Übergabestellen des AG gemäß Ziffer D.1.6.5.1 sind wie folgt:

Los 1, Entsorgungsgebiet Nord	Los 2, Entsorgungsgebiet Süd
Wertstoffhof Hohenlauff, Hohenlauff 11a, 04741 Roßwein OT Hohenlauff	Wertstoffhof Freiberg Frauensteiner Straße 95, 09599 Freiberg

An den Übergabestellen in Hohenlauff und Freiberg hat der AN die Verladung des PPK zur Verwertung zu besorgen.

Es steht dem AN je Los frei, eine zusätzliche Übergabestelle zu stellen und zu betreiben.

D.1.6.5.3 Für den Fall der Einrichtung einer Übergabestelle durch den AN muss die Übergabestelle des AN für die Lagerung und Bereitstellung des PPK gemäß den Anforderungen unter Ziffer D.1.6.6 geeignet sein und über die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen verfügen.

- D.1.6.5.4 Am Standort der Übergabe ist vom AN eine geeichte Straßenfahrzeugwaage vorzuhalten und für die Verwiegung der Anlieferfahrzeuge und Abholfahrzeuge zu verwenden.
- D.1.6.5.5 Die Entfernung der ggf. zusätzlich durch den AN eingerichteten Übergabestelle (kürzeste Straßenentfernung, ermittelt gemäß D.1.6.5.7) von den angenommenen Abfallschwerpunkten des Entsorgungsgebietes (Freiberg, Frauensteiner Straße 95; Mittweida, Viersener Straße/ Ecke Leipziger Straße; Döbeln, Burgstraße/ Ecke Bahnhofstraße) sollte grundsätzlich nicht mehr als 15 km betragen. Für die Strecke, um die die Entfernung der vorgesehenen Übergabestelle zum nächstgelegenen Abfallschwerpunkt die Strecke von 15 km überschreitet, wird ein entfernungsabhängiger Transportkostenzuschlag für 60 % des Kommunalanteils der Wertungsmenge des Loses 1 bzw. für 20 % des Kommunalanteils der Wertungsmenge des Loses 2 in die Angebotswertung mit einbezogen (siehe Teil E der Vergabeunterlagen).
- D.1.6.5.6 Der AG behält sich das Recht vor, im Laufe des Leistungszeitraums die Übergabestelle für PPK zu ändern. Eine dementsprechende grundsätzliche Änderung für das Folgejahr wird dem AN mit einer Frist von 6 Monaten mitgeteilt. Sofern sich die anzufahrenden Übergabestellen mehr als 15 km kürzeste Straßenentfernung bezogen je Los auf einen der folgenden Bezugspunkte befinden werden, erfolgt eine Entgeltanpassung zum Ausgleich der Mehrkosten auf Grundlage der Urkalkulation des AN:

Los 1, Entsorgungsgebiet Nord	Los 2, Entsorgungsgebiet Süd
Mittweida, Viersener Straße/ Ecke Leipziger Straße oder Döbeln, Burgstraße/ Ecke Bahnhofstraße	Freiberg, Frauensteiner Straße 95

- D.1.6.5.7 Die Ermittlung der kürzesten Straßenentfernungen erfolgt unter Verwendung des Routenplanungsprogramms auf der Internetseite <http://www.reiseplanung.de>, mit den Routeneinstellungen: Verkehrsmittel „LKW 40 t“, Optimierung „kurz“, auf eine Nachkommastelle genau in km. Maßgeblich ist der Standort der Eingangswaage der jeweiligen Übergabestelle. Dieser wird als GPS-Koordinate ermittelt und zur Entfernungsermittlung herangezogen.
- D.1.6.5.8 Der AN hat monatlich eine Mengenbilanz der Übergabestelle vorzulegen, aus der der Zu- und Abgang der PPK-Mengen aus der Sammlung im Auftrag des AG unter Angabe von Datum, Uhrzeit, amtlichem Kfz-Kennzeichen der Sammel- und Transportfahrzeuge, Einzelwiegescheinnummer und Masse, sowie der Lagerbestand in Bezug auf die insgesamt im Auftrag des AG gesammelte PPK-Menge hervorgehen.

- D.1.6.5.9 An die Systembetreiber übergebene Abfallmengen sind separat auszuweisen und aufzuschlüsseln. Der AG führt den Mengenstromnachweis gegenüber den Systembetreibern durch. Der AN betreut in Abstimmung mit dem AG die Abholung von mit den Systembetreibern durch den AG vereinbarten Abholkontingente. Die diesbezüglichen Regelungen der Abholvereinbarung mit den Systembetreibern sind von AN umzusetzen. Die erforderlichen Inhalte der jeweiligen Abholvereinbarung stellt der AG dem AN zur Verfügung.
- D.1.6.6 **Anforderungen an die Bereitstellung des PPK**
- D.1.6.6.1 Der AN hat die PPK-Menge zur Übernahme durch den für die Verwertung des PPK beauftragten Dritten des AG (Los 5 dieser Ausschreibung) an der durch den AG und an der eventuell selbst gestellten Übergabestelle getrennt zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Er hat des Weiteren die Übergabe von PPK an beauftragte Dritte von Systembetreibern nach Maßgabe der jeweiligen Abstimmungsvereinbarung sicherzustellen und die dazugehörige Disposition nach näherer Maßgabe des AG zu gewährleisten.
- D.1.6.6.2 Der AN hat die regelmäßige Abholung von PPK montags bis freitags mindestens in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr zu ermöglichen. Die Tage, an denen verladen wird, und die Verladezeiten der Transportfahrzeuge des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des kommunalen PPK sind zwischen der Disposition des AN und dem beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK abzustimmen. Bei der Verwertung des PPK durch die Systembetreiber erfolgt die Abstimmung über die Abholung zwischen AG und dessen beauftragten Dritten. Die Informationen dazu werden an den AN durch den AG weitergegeben.
- D.1.6.6.3 Die Verladung des PPK in die Transportfahrzeuge des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK oder der Systembetreiber hat durch den AN mit von ihm gestellten Ladebagger zu erfolgen.
- D.1.6.6.4 Der AN hat eine zügige Beladung und Verwiegung für die Transportfahrzeuge des beauftragten Dritten des AG und die Abholer der Systembetreiber für die Verwertung des PPK zu gewährleisten. Die Bereitstellungsmenge ist vom AN unverzüglich nach Ankunft der Transportfahrzeuge des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK aufzuladen.
- D.1.6.6.5 Der AN hat sich zu bemühen, in Abstimmung mit dem beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK die Transportfahrzeuge im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes des jeweiligen Transportzuges zu beladen. Bei Abholung per Aufliegerfahrzeug 90 m³ ist eine Mindestladung von 19,0 Mg pro abholendem Fahrzeug sicherzustellen.

- D.1.6.6.6 Die Fahrzeuge des beauftragten Dritten des AG und die Fahrzeuge der Systembetreiber für die Verwertung des PPK sind jeweils beim Erreichen und Verlassen der Übergabestelle zu verwiegen. Im Zuge einer Differenzverwiegung wird hierdurch die jeweilige Abfallmenge bestimmt (Kontrollverwiegung). Der Wiegeschein hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wiegeeinrichtung, AVV-Nr., Wiegescheinnummer, Datum und Uhrzeit der Verwiegung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Abholers, Gewicht des beladenen Fahrzeugs, Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs sowie Gewicht des übernommenen PPK.
- D.1.6.6.7 Ist die Wiegeeinrichtung der Übergabestelle nicht funktionsfähig, kann die Verwiegung gemäß Ziffer D.1.6.6.6 alternativ auf einer anderen geeigneten geeichten Waage erfolgen. Mehrfahrten des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK gehen zu Lasten des AN.

D.1.7 Bewirtschaftung des Abfallbehälterbestandes des AG für Restabfall und PPK

D.1.7.1 Leistungsgegenstand

D.1.7.1.1 Der AN hat den vom AG zur Nutzung überlassenen Behälterbestand im Leistungsbereich der Sammlung von Restabfall und PPK zu pflegen und erforderlichenfalls sukzessive auszutauschen. Der Abfallbehälterbestand ist in funktionsfähigem Zustand am Ende des Leistungszeitraums an den AG zurück zu übergeben. Eine separate Vergütung der einzelnen Vorgänge zu Austausch, Reparatur, Ersatz, Erststellung oder Abzug von Behältern erfolgt nicht.

D.1.7.2 Prognostizierter Leistungsumfang Restabfallbehälter

D.1.7.2.1 Eine Abschätzung der pro Jahr zu beschaffenden Behälter und ihrer Aufteilung nach den verschiedenen Behältergrößen ist nachfolgend angegeben.

Restabfallbehälter der Größen	Abgeschätzte Menge pro Jahr	
	Los 1 Entsorgungsgebiet Nord	Los 2 Entsorgungsgebiet Süd
80 l MGB	700 bis 1.040	530 bis 800
120 l MGB	210 bis 310	270 bis 400
240 l MGB	100 bis 140	100 bis 140
1.100 l MGB	15 bis 22	20 bis 30

D.1.7.2.2 Eine exakte Prognose der Anzahl und der Verteilung auf die Größen der zu liefernden Abfallbehälter ist dem AG nicht möglich.

D.1.7.3 Anforderung an neu zu beschaffende Restabfallbehälter

D.1.7.3.1 Der AN beschafft fahrbare Abfallsammelbehälter mit einem Nennvolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zur Erfassung von Restabfall. Korpus und Deckelfarbe der Abfallsammelbehälter sind in den folgenden Farben auszuführen:

Korpus: Grau

Deckel: Grau

D.1.7.3.2 Die Behälter müssen sauber und in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand sein.

- D.1.7.3.3 Die MGB 1.100 l sind mit Rund-/Schiebedeckel (Sicherheitsdeckel DIN EN 840) zu beschaffen.
- D.1.7.3.4 Für die Spezifikation der fahrbaren Abfallsammelbehälter gelten die unter Ziffer D.6.15 genannten Vorschriften. Auf Anforderung des AG hat der AN zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen eine Eigenerklärung des Behälterherstellers zur Übereinstimmung der neu aufgestellten Abfallbehälter mit den Anforderungen unter Ziffer D.6.15 beizubringen.
- D.1.7.3.5 Sofern der AN eine Markierung von Behältern bezüglich einer von den Nutzern einzuhaltenden Aufstellrichtung wünscht, so hat er das Recht, diese nach Abstimmung mit dem AG auf seine Kosten auf den Behältern anzubringen.
- D.1.7.3.6 Der AN hat alle für den ordnungsgemäßen Betrieb des Abfallbehälteridentifikationssystems erforderlichen Behälterkomponenten in der erforderlichen Anzahl zu beschaffen und alle Behälter damit auszustatten (siehe Ziffer D.1.9.2).

D.1.7.4 Prognostizierter Leistungsumfang PPK-Behälter

- D.1.7.4.1 Eine Abschätzung der pro Jahr zu beschaffenden Behälter und ihrer Aufteilung nach den verschiedenen Behältergrößen ist nachfolgend angegeben:

PPK-Behälter der Größen	Abgeschätzte Menge pro Jahr	
	Los 1 Entsorgungsgebiet Nord	Los 2 Entsorgungsgebiet Süd
120 l MGB	30 bis 40	0 bis 10
240 l MGB	550 bis 820	510 bis 760
1.100 l MGB	30 bis 40	30 bis 40

- D.1.7.4.2 Eine exakte Prognose der Anzahl und der Verteilung auf die Größen der zu liefernden Abfallbehälter ist dem AG nicht möglich.

D.1.7.5 Anforderung an neu zu beschaffende PPK-Behälter

- D.1.7.5.1 Der AN beschafft fahrbare Abfallsammelbehälter mit einem Nennvolumen von 120 l, 240 l und 1.100 l zur Erfassung von PPK. Korpus und Deckelfarbe der Abfallsammelbehälter sind in den folgenden Farben auszuführen:

Korpus: Grau
Deckel: Blau

- D.1.7.5.2 Die Behälter müssen sauber und in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand sein.
- D.1.7.5.3 Die MGB 1.100 I sind mit Rund-/Schiebedeckel (Sicherheitsdeckel DIN EN 840) zu beschaffen.
- D.1.7.5.4 Die vom AN aufzustellenden Abfallbehälter haben eine sichere Durchführung der Sammlung und eine trockene Lagerung der eingeworfenen Mengen an PPK in den Abfallbehältern zu gewährleisten.
- D.1.7.5.5 Für die Spezifikation der fahrbaren Abfallsammelbehälter gelten die unter Ziffer D.6.15 genannten Vorschriften. Auf Anforderung des AG hat der AN zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen eine Eigenerklärung des Behälterherstellers zur Übereinstimmung der neu aufgestellten Abfallbehälter mit den Anforderungen unter Ziffer D.6.15 zu erbringen.
- D.1.7.5.6 Die PPK-Behälter sind auf dem Deckel, oder alternativ auf dem Rumpf, mit einem Hinweis zu versehen, dass sie ausschließlich zum Einwurf von PPK vorgesehen sind.
- D.1.7.5.7 Sofern der AN eine Markierung von Behältern bezüglich einer von den Nutzern einzuhaltenden Aufstellrichtung wünscht, so hat er das Recht, diese nach Abstimmung mit dem AG auf seine Kosten auf den Behältern anzubringen.
- D.1.7.5.8 Der AN hat alle für den ordnungsgemäßen Betrieb des Abfallbehälteridentifikationssystems erforderlichen Behälterkomponenten in der erforderlichen Anzahl zu beschaffen und alle Behälter damit auszustatten (siehe Ziffer D.1.9.2).
- D.1.7.5.9 Die Bestandsbehälter PPK ohne Ident-Chip sind im Laufe der ersten 12 Leistungsmonate mit Ident-Chips nachzurüsten. Zu berücksichtigen sind alle nicht mit Ident-Chips ausgerüsteten Behälter, die während der ersten 3 Leistungsmonate zur Leerung bereitgestellt werden. Im Rahmen der Nachrüstung ist sicherzustellen, dass die PPK-Behälter eindeutig einem Grundstück zugeordnet werden, das an die Restabfallentsorgung angeschlossen ist, und die Behälter mit einem Behälteraufkleber ausgestattet werden. Der Plan zur Nachrüstung der PPK-Behälter ist bis spätestens zum Ende des 5. Leistungsmonats vorzulegen und mit dem AG abzustimmen. Nach Kenntnis des AG verfügt die überwiegende Anzahl der Bestandsbehälter bereits über einen Ident-Chip, die Zuordnung und „Verheiratung“ mit den Veranlagungsdaten hat bislang teilweise noch nicht stattgefunden. Es wird weiterhin abgeschätzt, dass maximal 5 % aller Behälter noch nicht mit Ident-Chips ausgestattet sind.

D.1.8 Abfallbehälterdienst und Abfallbehältergestellung

D.1.8.1 Leistungsgegenstand

D.1.8.1.1 Der AN übernimmt die Durchführung des Änderungsdienstes für Restabfall- und PPK-Behälter. Die Behälter befinden sich im Eigentum des AG und bleiben dies während der Vertragslaufzeit.

D.1.8.1.2 Die Behälterdisposition für alle Behälter des Landkreises beinhaltet die Neugestellung, den Tausch und den Abzug sowie die Reparatur (z. B. Radwechsel, Ersatz fehlender Deckel) der Behälter bei den Entsorgungspflichtigen.

D.1.8.2 Anforderungen an den Behälterdienst für Restabfall und PPK

D.1.8.2.1 Die Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung von Abfallbehältern durch die Überlassungspflichtigen erfolgen ausschließlich beim AG. Während des Leistungszeitraumes teilt der AG dem AN die Vorgänge zur Aufstellung, zum Austausch und zum Abzug von Abfallbehältern („Behälterdienst“) mit. Die Übergabe der Informationen (Name des Überlassungspflichtigen, Adresse, gegebenenfalls Standort des Abfallbehälters, bisherige Abfallbehälteranzahl, Abfallbehälterfassungsvolumen, Abfallbehälteridentifikationsnummern sowie Art der Veränderung) erfolgt durch den AG grundsätzlich auf elektronischem Weg (c-ware, Bereitstellung von elektronischen Aufträgen zur Disposition im vom AG bereitgestellten Auftragsbearbeitungsmodul, siehe Ziffer D.1.9.1.2 und D.1.9.1.3). Die Anforderungen an die im Rahmen des Behälterdienstes aufzustellenden Abfallbehälter entsprechen den Anforderungen der Ziffern D.1.7.3 (Restabfall) bzw. D.1.7.5 (PPK). Der AN hat bei der Durchführung der Aufstellung und des Austausches von Abfallbehältern die im Entsorgungsgebiet abgezogenen Abfallbehälter in einem gereinigten, technisch voll funktionsfähigen und optisch einwandfreien Zustand wieder aufzustellen.

D.1.8.2.2 Der AN hat den Behälterdienstauftrag innerhalb von 14 Kalendertagen auszuführen, bei Angabe eines späteren Wunschtermins durch den Anschlusspflichtigen bzw. den AG bis spätestens zum genannten Wunschtermin. Der AN bestätigt die Durchführung des Behälterdienstes und dokumentiert dies durch elektronische Rückmeldung im vom AG bereitgestellten Auftragsbearbeitungsmodul (c-ware, siehe Ziffer D.1.9.1.2 und D.1.9.1.3).

D.1.8.2.3 Dem AN werden für die Lose 1 und 2 jeweils zwei Lizenzen (Restabfall/PPK und sperrige Abfälle) des Fernzugriffsmoduls zum Behälterverwaltungssystem

des AG gemäß Ziffer D.1.9.1.2 zur Verfügung gestellt, um auf diesem Wege Kenntnis über die bestehenden Behälteränderungsaufträge zu erlangen und die Rückmeldungen über die Bearbeitung der Aufträge an den AG übermitteln zu können. Der AG stellt dem AN für die Nutzung dieser Lizenzen ein entsprechendes Nutzerkonto innerhalb des Behälterverwaltungssystems zur Verfügung. Der AN hat sämtliche Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit im Zusammenhang mit der Nutzung des Fernzugriffsmoduls zu beachten sowie die entstehenden Kosten zu tragen. Sollten weitere Lizenzen benötigt werden, können diese vom AN direkt beim Softwaredienstleister gegen Zahlung einer Nutzungspauschale bezogen werden.

- D.1.8.2.4 Für die Durchführung des Behältergestellungs- und Änderungsdienstes hat der AN ein Handterminal und einen Etikettendrucker nach Maßgabe der Ziffer D.1.9.1.4 zu nutzen.
- D.1.8.2.5 Der AN hat bei der Leerung der Abfallbehälter festgestellte oder von den Überlassungspflichtigen oder dem AG beim AN gemeldete Schäden (beispielsweise Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der Abfallbehälter) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnisnahme zu beheben. Die Anforderungen an ersatzweise aufzustellende Abfallbehälter entsprechen den Ziffern D.1.7.3 (Restabfall) bzw. D.1.7.5 (PPK). Der AN bestätigt die Wiederherstellung der vollen Gebrauchsfähigkeit bis zum folgenden Werktag nach der Schadensbehebung durch einen Vermerk „durchgeführt“ sowie das Ausführungsdatum auf der Schadensmeldung und meldet dies elektronisch über das Behälterverwaltungssystem an den AG zurück. Bei Schadenserkenntnis entsprechend Satz 1 bestätigt der AN die Wiederherstellung der vollen Gebrauchsfähigkeit ebenfalls bis zum folgenden Werktag durch einen „Reparatur-Vermerk“ und meldet diesen elektronisch über die c-ware an den AG. Um kurzfristige Kleinreparaturen durchführen zu können, wird empfohlen die Sammelfahrzeuge mit Wechselachsen und anderen Kleinreparaturteilen für die Abfallbehälter auszustatten.
- D.1.8.2.6 Mit jeder Veränderung am Behälterbestand (Änderungen oder Austausch beschädigter Behälter) sind die erforderlichen Datenhaltungsarbeiten durchzuführen. Die Kennung (Transponder- und Behälternummer) eines abgezogenen Behälters ist zu erfassen und einem Code für nicht in Betrieb befindliche Behälter zuzuordnen. Die Kennung des neuen Behälters ist dem Grundstück, an dem die Aufstellung erfolgte, datentechnisch zuzuordnen. Alle Änderungen sind mit Ausführungsdatum zu bestätigen und täglich über den Datenzugang dem AG zurück zu übermitteln.
- D.1.8.2.7 Für Beschädigungen an Behältern, die bei der Entleerung bzw. beim Abstellen entstehen, haftet der AN, es sei denn, er hat dies nicht verschuldet. Sofern die

MGB beschädigt sind bzw. beschädigt werden oder wenn die MGB ins Fahrzeug hineinrutschen, ist dies über das Rückmeldesystem des Identsystems zu dokumentieren und dem AG arbeitstäglich elektronisch mitzuteilen. Der Anschlusspflichtige ist darüber zu informieren, wenn der MGB ins Fahrzeug gefallen ist. Die Vorgehensweise zur Schadensregulierung bei Behälterbeschädigungen, die durch den Anschlusspflichtigen verursacht wurden (Brandschäden, Schäden durch Verpressung der Abfälle etc.), ist in den Besonderen Vertragsbedingungen geregelt.

- D.1.8.2.8 Bei ins Entsorgungsfahrzeug gefallenem MGB im Eigentum des AG hat der AN eine unverzügliche Neugestellung ohne Berechnung an den Anschlusspflichtigen binnen 14 Tagen durchzuführen.
- D.1.8.2.9 Der AN hat einen täglich mit Personal besetzten Betriebsstandort im Gebiet des Landkreises Mittelsachsen zu betreiben, an dem die Behälter im Eigentum des AG gelagert werden und von dem aus der Behälterdienst betrieben wird.
- D.1.8.2.10 Der AN hat den Entsorgungspflichtigen an Werktagen zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr zu ermöglichen, sich nach Voranmeldung einen Abfallbehälter direkt abzuholen. Im Zuge der Abholung ist der entsprechende Behälter wie bei einem Gestellungsauftrag zu verarbeiten und der Vermerk „Lagerabholung“ auf geeignete Weise zu dokumentieren.

D.1.8.3 Anforderungen an die Lagerhaltung, Reinigung und Reparatur der Abfallbehälter

- D.1.8.3.1 Die Abfallsammelbehälter, erforderliche Ersatzteile für die Behälterreparatur und Identifikationschips sind durch den AN zu beschaffen und vorzuhalten.
- D.1.8.3.2 Der AN hat an einem geeigneten Standort im Landkreis Mittelsachsen ein Behälterlager zu betreiben und über den Bestand an Abfallsammelbehältern gegenüber dem AG jederzeit Auskunft zu erteilen und mindestens einmal jährlich eine Bestandsübersicht (Anzahl Behälter, Behältergrößen) vorzulegen.
- D.1.8.3.3 Alle abgezogenen Abfallsammelbehälter des AG sind nach der Abholung auf Beschädigungen zu überprüfen, bei Verschmutzung zu reinigen, ggf. zu reparieren bzw. auszumustern.
- D.1.8.3.4 Der AN sorgt selbstständig dafür, den Lagerbestand erforderlichenfalls durch Neugefäße ausreichend aufzufüllen, um die erforderlichen Auslieferungen unter Einhaltung der geforderten Fristen (siehe Ziffer D.1.8.2.2) durchführen zu können.
- D.1.8.3.5 Ggf. sind Deckel und Achsen (Stapelbarkeit) durch den AN zu demontieren bzw. zu montieren. Zur Aufstellung dürfen nur voll funktionstüchtige und saubere Abfallsammelbehälter gelangen.
- D.1.8.3.6 Der AN hat Reparaturen der Abfallsammelbehälter (z. B. Wechsel defekter Deckel, Austausch von Rädern) auch am Aufstellungsort durchzuführen, falls dies möglich ist und gegenüber einem Behälteraustausch wirtschaftlich sinnvoll erscheint.
- D.1.8.3.7 Die Reinigung der Abfallsammelbehälter am Aufstellungsort liegt in der Verantwortung der Anschlusspflichtigen und ist nicht Gegenstand dieser Leistung.
- D.1.8.3.8 Soweit Abfallsammelbehälter nicht mehr verwendbar sind, hat der AN diese zur sinnvollen Wiederverwendung von Einzelteilen/ Verwertung zu demontieren (z. B. Trennung von Achsen, Rädern und Rumpf) und getrennt zwischenzulagern. Der AN hat nach Bedarf eine fachgerechte Entsorgung sicherzustellen.
- D.1.8.3.9 Der AN hat auf Anforderung des AG im Zuge des Behälterdienstes Bestandskontrollen der Behälterzahl, Behälterart, Behälternummern, Identifikationsnummern an vorgegebenen Standorten durchzuführen und den AG schriftlich über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.

D.1.9 Abfallbehälteridentifikationssystem

D.1.9.1 Technische Anforderungen an den Einsatz des Abfallbehälteridentifikationssystems

- D.1.9.1.1 Der AN hat ein Abfallbehälteridentifikationssystem („Identsystem“) für die Sammlung von Abfällen bereitzustellen, das die DIN EN 14803, die DIN 30745 und die DIN 30744-2 oder gleichwertige Normen erfüllt und die Datensicherheit gemäß Spezifikation des Protection Profile - Waste Bin Identification Systems („WBIS-PP“) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gewährleistet. Der AN hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die im Rahmen der Sammlung und Beförderung erforderlich sind, um das Abfallbehälteridentifikationssystem im Entsorgungsgebiet voll einsatzbereit zu erhalten. Die Ausrüstung der Abfallbehälter mit Identifikationseinrichtungen ist Aufgabe des AN.
- D.1.9.1.2 Die gesamte EDV-technische Verfahrensabwicklung erfolgt in der Verwaltung des AG über die Softwaremodule des Programmsystems c-ware der Firma c-trace, Stieghorster Str. 112, 33605 Bielefeld.
- D.1.9.1.3 Der AN verpflichtet sich zur Nutzung der Programmmodule des genannten Herstellers, um die Geschäftsprozesse für die Auftragsabwicklung im Rahmen des handterminalgestützten Behälteränderungsdienstes und die Rückmeldung inkl. Entleerungsdatenübermittlung im Softwareverfahren nach Maßgabe des AG abzubilden. Hierfür gewährt der AG dem AN einen Zugang via VPN/Terminal Services zum AG-Server mit den o. g. Softwaremodulen. Der AN erhält Zugriff auf alle Softwarefunktionen, die benötigt werden, um der geforderten Softwarenutzung nachkommen zu können. Die Kosten für die Lizenzierung und den Betrieb der Software trägt der AG.
- D.1.9.1.4 Die für die Durchführung des handterminalgestützten Behälteränderungsdienstes erforderliche Ausstattung (Handterminal, Etikettendrucker, Softwarelizenz) sind durch den AN auf Kosten des AN zu beschaffen. Die Einsatzfähigkeit während der Vertragslaufzeit ist zu gewährleisten und Geräteersatz, Wartung, etc. des Handterminals und des Etikettendruckers ist durch den AN auf seine Kosten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- D.1.9.1.5 Die Kosten für die Bereitstellung des/ der PC (Hardware, Betriebssystem, Drucker) inkl. der Bereitstellung eines permanenten Internet-Zugangs (VPN/ Breitband-Internetanschluss) beim AN für die Nutzung der Softwarelizenz trägt der AN. Die Kosten für die Einrichtung des/ der PC des AN für den Zugriff auf die Software trägt ebenfalls der AN. Der AN hat die hier angeführten Kosten in seiner Angebotskalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Die Kosten für die erforderliche Einweisung/ Erst-Schulung des Personals des AN in die Nutzung

der Software trägt der AG. Die ca. 2-stündige Schulungsmaßnahme findet in Schulungsräumlichkeiten des AG statt.

- D.1.9.1.6 Die folgenden Systemvoraussetzungen sind seitens des AN zu schaffen:
- Rechner mit Windows, Windows 10 oder 11, mit .NET Framework 4.0 oder höher (deutsches Sprachpaket)
 - beliebiger aktueller Webbrowser zum erstmaligen Download von c-ware
 - als Bildschirmauflösung wird mind. 1280 x 1024 empfohlen
 - Arbeitsspeicher: mind. 8 GB (Empfehlung)
 - leistungsstarke Internetverbindung: DSL oder höher

D.1.9.2 **Anforderungen an die Ident-Ausstattung der Abfallbehälter**

- D.1.9.2.1 Der AN hat die Abfallbehälter gemäß Ziffer D.1.7.3 und D.1.7.5 mit fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtungen („Transponder“) mit „Lese-Prinzip“ ausgerüstet bereitzustellen und dabei die Anforderungen der DIN 30745 bezüglich der Beschaffenheit der Transponder und der Montageposition am Abfallbehälter zu beachten. Es sind Transponder im Puckformat einzusetzen, die eine sichere Erkennbarkeit auch bei Einsatz von Seitenladerfahrzeugen ermöglichen.
- D.1.9.2.2 Nach Kenntnis des AG haben derzeit über 80 % der Ident-Chips im Entsorgungsgebiet das Übertragungsprotokoll FDX. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch Stiftsockelchips aus einer Nachrüstaktion im Jahr 2012 im Entsorgungsgebiet im Einsatz sind.
- D.1.9.2.3 Zur Kennzeichnung der Abfallbehälter sind vom AN auf jedem Abfallbehälter witterungsbeständige (feuchtigkeits-, UV-Strahlungs- und temperaturbeständige) Abfallbehälterkennzeichnungen („Etiketten“) an gut sichtbarer Stelle außen am Abfallbehälter anzubringen, auf denen in Klarschrift die Abfallbehälternummer als Klartext und als Barcode, das Logo der EKM und die Abfallart „Restabfall“ oder „Papier“, die Standortadresse des Abfallbehälters (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) und das Abfallbehälterfassungsvolumen angegeben sind. Die Herstellung der Etiketten obliegt dem AN. Die Größe der Etiketten beträgt 100 x 50 mm. Die Gestaltung der Etiketten hat gemäß dem beiliegenden Muster unter Ziffer D.6.10 zu erfolgen. Der AN gestaltet die Etiketten so, dass diese nicht zerstörungsfrei von den Abfallbehältern zu entfernen sind. Der AN hat die Identifikationseinrichtungen und die Etiketten an den Abfallbehältern im Rahmen der Abfallbehältergestellung, wie in Ziffer D.1.8.2

beschrieben, in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Der Erhalt der Gebrauchsfähigkeit der Identifikationseinrichtungen und der Etiketten beinhaltet den Austausch von defekten Identifikationseinrichtungen und Etiketten, den Ersatz von verlorengegangenen Identifikationseinrichtungen und Etiketten, die Ausrüstung von neu aufgestellten Abfallbehältern mit Identifikationseinrichtungen und Etiketten sowie die anschließende Weiternutzung oder Entsorgung von Identifikationseinrichtungen und Etiketten bei eingezogenen Abfallbehältern. Der AN hat die Kosten für Verbrauchsmaterial und Wartung des vom AG zur Verfügung gestellten Etikettendruckers zu tragen.

D.1.9.3 **Anforderungen an die Erfassung und Übermittlung der Ident-Daten**

D.1.9.3.1 Die Abfallbehälteridentifikationsdaten („Lesedaten“) sind vom AN während der Leerung der Abfallbehälter zu erzeugen und zu speichern. Es sind vom AN mindestens die folgenden Lesedaten, spezifisch für jede Leerung eines Abfallbehälters, zu erzeugen: Datum des Entleerungstages, Uhrzeit der Entleerung, Identnummer, GPS-Koordinaten des Leerungsortes. Die Uhrzeit des Systems muss sich automatisch anpassen. Hierzu ist eine Funkuhr oder das GPS-Signal zu nutzen. Während der Sammlung erfasste Zusatzinformationen zur Nichtleerung eines Behälters oder anderer Vorkommnisse sind mit GPS-Positionsdatensatz und Erfassungszeit abzuspeichern.

D.1.9.3.2 Das Abfallbehälteridentifikationssystem ist so zu betreiben, dass es kontinuierlich ab Inbetriebnahme des Abfallsammelfahrzeuges regelmäßig in gleichen Zeitabständen Positionsdatensätze erzeugt und diese in die Leerungsprotokoll-daten einfügt. Die Positionsdatensätze müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten: Datum der Positionsaufzeichnung, Uhrzeit der Positionsaufzeichnung und GPS-Koordinaten der Positionsaufzeichnung. Auf Anforderung des AG hat der AN das Aufzeichnungsintervall der Positionsbestimmung, das eine Minute oder ein Vielfaches davon beträgt, zu verändern. Der AG teilt eine gewünschte Änderung des Aufzeichnungsintervalls mindestens 5 Werktage vor dem gewünschten Umstellungstermin schriftlich mit. Zu Beginn der Leistungserbringung beträgt das einzustellende Positionsaufzeichnungsintervall 2 Minuten.

D.1.9.3.3 Vom AN sind Sammelfahrzeuge mit Abfallbehälteridentifikationseinrichtungen („Leseeinrichtungen“) ausgerüstet bereitzustellen. Auszurüsten sind die vom AN angegebenen Sammelfahrzeug-Typen in der angegebenen Anzahl bis zum Beginn des Leistungszeitraums. Der AN hat sicherzustellen, dass die Leseeinrichtungen ab Installation während des gesamten Leistungszeitraumes voll einsatzbereit zur Verfügung stehen. Der AN garantiert die folgenden Funktionen der Leseeinrichtungen der Sammelfahrzeuge: Bei Nichtidentifikation eines

Abfallbehälters oder dem Entleerungsversuch von gesperrten Abfallbehältern wird der Schüttvorgang abgebrochen. Eine automatische Entleerung dieser Abfallbehälter ist vom AN technisch auszuschließen. Die Identifikation bzw. Nichtidentifikation des Transponders wird dem Personal des Sammelfahrzeugs während des Schüttvorganges angezeigt. Besondere Vorkommnisse werden gespeichert (Abfallbehälter oder Identifikationseinrichtung defekt, Abfallbehälter nicht mit Identifikationseinrichtung ausgerüstet, Nebenablagerung, Tonne mitgekippt, usw.). Mehrfachschüttungen innerhalb von 2 Minuten, beispielsweise aufgrund von verbliebenen Verunreinigungen im Abfallbehälter oder nachgeladener Nebenablagerungen (nur zugelassene Restabfallsäcke), sind als ein Schüttvorgang innerhalb einer Sammeltour zu registrieren.

- D.1.9.3.4 Über das Identifikationssystem sind nur die tatsächlich erfolgten Leerungen zu erfassen. Mehrfachschüttungen, beispielsweise aufgrund von verbliebenen Verunreinigungen im Abfallbehälter, sind als ein Schüttvorgang innerhalb einer Sammeltour zu registrieren.
- D.1.9.3.5 Zugelassene Restabfallsäcke sind ohne zusätzliche Identifizierung durch das Fahrzeugpersonal am Sammelort gemäß Ziffer D.1.9.3.4 einzusammeln.
- D.1.9.3.6 Vom AN sind die Hard- und Software zur Speicherung der Abfallbehälteridentifikationsdaten („Lesedaten“) auf den Sammelfahrzeugen („Bordrechner“) bereitzustellen. Der AN hat sicherzustellen, dass die Sammelfahrzeuge ausgerüstet mit der Hard- und Software zur Speicherung der Lesedaten bis 4 Wochen vor Leistungsaufnahme im Entsorgungsgebiet des AG voll einsatzbereit zur Verfügung stehen. Als Speichermedium auf den Sammelfahrzeugen sind Datenträger (z. B. „RAM-Cards“) zu nutzen. Die Datenträger haben die Lesedaten von der Leseeinrichtung des Sammelfahrzeugs zu übernehmen und zu speichern. Die Speicherkapazität der Datenträger muss ausreichen, um mindestens die Entleerungsdaten von 360 Arbeitstagen zu speichern. Zur Erhöhung der Datensicherheit muss eine kontinuierliche Stromversorgung (z. B. „Backup-Batterie“) vorhanden sein. Der AN garantiert, dass bei Verlust oder Zerstörung der Datenträger noch mindestens die letzten 6 Arbeitstage im Bordrechner gespeichert sind und weiterhin abgerufen werden können. Der AN sichert zu, dass bei Erschütterungen des Sammelfahrzeugs, Ausfall der Bordstromversorgung über 24 Stunden oder Bedienungsfehlern Lesedaten nicht verloren gehen.
- D.1.9.3.7 Die Lesedaten der Sammeltouren sind über eine entsprechende Telekommunikationseinrichtung (Datenfunk, GPRS, o. ä.) auf einem Übergabe-Webserver des AN im XML-Format gemäß der Spezifikation der BDE-Schnittstelle Office-Fahrzeug unter Berücksichtigung des „Protection Profile Waste Bin Identification System WBIS-PP based on specifications of Deutscher Städte- und

Gemeindebund“ (German Association of Towns and Municipalities) dem AG zu übergeben. Im XML-Format sind hierbei zusätzlich zu den Entleerungsdaten gemäß Ziffer D.1.9.3.4, D.1.9.3.5 und D.1.9.3.6 folgende Daten zu übergeben: Amtliches Kennzeichen des Entleerungsfahrzeuges und Identifikationsnummer der Sammeltour. Zeitgleich sind die unverarbeiteten Rohdatenpakete des verwendeten Identifikationssystems an den AG zu übergeben. Der AN hat sicherzustellen, dass die Schnittstelle zum Einlesen der Daten in das Behälterverwaltungsprogramm auch untertätig korrekt angesprochen werden kann und er hat die Kosten der ggf. erforderlichen Anpassung und Einrichtung zu tragen. Die vom Fahrzeug zum Webserver zu übertragenden Daten (Positionsdaten, Entleerungsdaten usw.) müssen in vom AG frei festzulegenden Zeitintervallen, mindestens alle 2 Stunden, dem AG übermittelt werden.

- D.1.9.3.8 Der AN hat sicherzustellen, dass die auf dem Übergabewebsserver eingelieferten Behälterlesedaten in einem zur Veranlagungssoftware des AG voll kompatiblen Format mindestens taggleich an die Veranlagungssoftware übergeben werden können.
- D.1.9.3.9 Der AN hat die Möglichkeit einzurichten, dass der AG auf geeignete Weise Sperrdateien auf dem Webserver bereitstellen kann und hat diese jeweils vor Beginn der Tagestour auf seinen Fahrzeugen einzulesen und bei der Behälterleerung zu berücksichtigen. Es ist eine Mindestkapazität von 100.000 Sperrdatensätzen vorzusehen.
- D.1.9.3.10 Alle Lesedaten eines Abrechnungsjahres („Jahresidentrohdaten“) sind dem AG in unveränderter Form auf geeigneten Datenträgern (z. B. Wechselfestplatte, CD) als Kopie des Protokollspeichers auf den Sammelfahrzeugen mit einem Datenträgerbegleitschein zu übergeben. Der Datenträgerbegleitschein hat die folgenden Angaben zu enthalten: Datensammelzeitraum, amtliches Kennzeichen des Einsatzfahrzeuges, Absender, Empfänger, Datum, Anzahl der Datenträger, Liste der Nummern der Datenträger und Unterschrift des Mitarbeiters des AN. Die Datenträger sind dem AG vom AN bis zum 31.01. für das jeweilige Vorjahr zu übergeben.
- D.1.9.3.11 Der AN hat durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise durch den Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrages mit dem Hersteller des Abfallbehälteridentifikationssystems, sicherzustellen, dass während des gesamten Leistungszeitraumes alle Bestandteile des Abfallbehälteridentifikationssystems voll einsatzbereit sind.
- D.1.9.3.12 Der AN hat insbesondere zu jeder Zeit die eindeutige Aufzeichnung jeder erfolgten Behälterleerung sicherzustellen. Der Einsatz von Handlesegeräten oder

handschriftlichen Tourenbegleitprotokollen ist nur nach expliziter Zustimmung des AG zulässig.

D.1.9.3.13 Der AN hat die Funktionstüchtigkeit der Übergabeschnittstelle gemäß Ziffer D.1.9.3.7 bis 8 Wochen vor Leistungsaufnahme durch Systemtests nachzuweisen und legt dazu ein Systemtestkonzept zu Art und Umfang der Testläufe bis 2 Monate vor diesem Termin vor. Der Testumfang hat die Übergabe von mindestens 1.000 Entleerungsdatensätzen, 200 Positionsdatensätzen und 5 Touren datensätzen zu umfassen.

D.1.10 Vergütung und Nachweisführung behältergestützte Sammlung

- D.1.10.1.1 Der AG vergütet dem AN die Leistungen der Sammlung und Beförderung von Restabfall nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses als Kombination aus einem Grundentgelt für die Sammlung und Beförderung von Restabfall inkl. Behälterdienst und leerungsabhängiger Vergütung auf Basis der registrierten Anzahl an ggü. den Gebührenschuldern abzurechnenden Abfallbehälterentleerungen.
- D.1.10.1.2 Mit dem Grundentgelt sind die Kosten für die Einrichtung des Sammelsystems, der Grundfahraufwand im Rahmen der Sammelfahrten zur Leerung der Restabfallbehälter und Einsammlung der Abfallsäcke sowie die Leistungen des Abfallbehälterdienstes, der Bewirtschaftung des Abfallbehälterbestandes und der Vorhaltung des Behälteridentifikationssystem abgegolten.
- D.1.10.1.3 Der AG vergütet dem AN den Aufwand für die Entleerung der Abfallbehälter gemäß den mit dem Identsystem erfassten Einzelbehälterentleerungen. Für Restabfall sind nur die gegenüber den Gebührenzahlern abrechnungsfähigen Einzelbehälterentleerungen vergütungsfähig. PPK-Leerungen werden nur für PPK-Behälter vergütet, die einem an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zugeordnet sind oder deren Vergütungsfähigkeit explizit durch den AG bestätigt wurde. Die Monatseinsatzprotokolle gemäß Ziffer D.1.4.1.8 sind den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung.
- D.1.10.1.4 Der AG vergütet dem AN den Aufwand für die Anfahrt der vom AG benannten Übergabestelle für Restabfall (gemäß Ziffer D.1.5.4.2) bei Überschreitung einer Entfernung von 15 km bezogen auf den jeweiligen Abfallschwerpunkt je Los und Teilentsorgungsgebiet gemäß Ziffer D.1.5.4.3 gemäß der kürzesten mit LKW befahrbaren Straßenentfernung und der gesammelten Abfallmasse.
- D.1.10.1.5 Der AG vergütet dem AN die Leistungen der Sammlung und Beförderung von PPK nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses als Kombination aus masseabhängiger und leerungsabhängiger Vergütung auf Basis der gesammelten Abfallmenge und der registrierten Anzahl an Abfallbehälterentleerungen.
- D.1.10.1.6 Mit der masseabhängigen Vergütung sind die Kosten für die Einrichtung des Sammelsystems und der Grundfahraufwand im Rahmen der Sammelfahrten zur Leerung der PPK-Behälter sowie die Leistungen des Abfallbehälterdienstes und der Vorhaltung des Identsystems abgegolten.
- D.1.10.1.7 Der AG vergütet dem AN die Leistungen der „Sammlung und Beförderung von PPK – masseabhängige Vergütung“ auf Basis der Masse der eingesammelten

Menge an PPK gemäß Fahrzeugwiegescheinen an der/den jeweiligen Übergabestelle(n). Diese ist maßgeblich für die Ermittlung des Mengenkorridders gemäß Position 1.3 des Leistungsverzeichnisses. Die Kopien der Lieferscheine („Wiegescheine“) die Mengenzettel des Übergabelagers gemäß Ziffer D.1.6.5.8 sowie die Monateinsatzprotokolle gemäß Ziffer D.1.4.1.8 sind den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Die Einsatzpläne der tatsächlich durchgeführten Sammeltouren mit der Bezeichnung der jeweiligen Sammeltour, dem Datum des Einsatztages, den eingesetzten Sammelfahrzeugen und dem geografischen Einsatzgebiet sind durch den AN mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich auszuhändigen.

- D.1.10.1.8 Der AN erhält für die Leistung „Sammlung und Beförderung von PPK – masseabhängige Vergütung“ monatlich eine Abschlagszahlung bis zum 15. des Monats für den Vormonat auf das vom AG geschuldete Entgelt jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat entsprechend der gemäß Position 1.3 des Leistungsverzeichnisses voraussichtlichen Mengenzettel und entsprechend der im abgelaufenen Kalendermonat gesammelten Menge an PPK. Die voraussichtliche Mengenzettel wird auf Grundlage des Sachstandes des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Als Mengenzettel für das erste Leistungsjahr wird die 3. Mengenzettel festgelegt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich übernommenen Menge an PPK sowie die der Gesamtmenge entsprechende Mengenzettel mitzuteilen und eine separate Endabrechnung gemeinsam mit der Rechnung für den Monat Dezember vorzulegen. Für das gesamte Jahr ist in Summe höchstens der Betrag zu zahlen, der sich ergeben hätte, wenn die Mindestmenge des nächsthöheren Korridors gesammelt worden wäre. Stellt sich bei der Endabrechnung heraus, dass der AG zu viel gezahlt hat, hat der AN binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens den zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. § 818 Abs. 3 BGB gilt nicht. Stellt sich heraus, dass der AG zu wenig gezahlt hat, ist er binnen 4 Wochen nach Zugang eines entsprechenden Verlangens zur Nachzahlung des fehlenden Betrages verpflichtet. Wird die Leistung vom AN nicht über ein volles Kalenderjahr erbracht, so wird die für die Abrechnung der Leistungen zu Grunde zu legende Mengenzettel ermittelt, indem die durchschnittlich pro Kalendermonat des Leistungsteiljahres eingesammelte Menge an PPK auf ein gesamtes Kalenderjahr hochgerechnet wird. Die Endabrechnung hat in den Fällen, in denen die Leistung vom AN nicht mehr über ein volles Kalenderjahr erbracht wird, durch den AN bis spätestens zum Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats zu erfolgen. Mit dem Entgelt sind sämtliche Kosten abgegolten, die dem AN im Rahmen der Leistungserbringung zur Sammlung und Beförderung der Mengen an PPK entstehen. Dies ist vom AN in seiner Kalkulation entsprechend zu

berücksichtigen. Die Übergabe der Jahresidentrohdaten im Sinne von Ziffer D.1.9.3.10 für PPK ist notwendiger Bestandteil der Endabrechnung.

D.1.10.1.9 Der AG vergütet dem AN bis zum 15. des Monats für den Vormonat den Aufwand für die Entleerung der Abfallbehälter PPK gemäß den mit dem Identsystem erfassten Einzelbehälterentleerungen. PPK-Leerungen werden nur für PPK-Behälter vergütet, die einem an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zugeordnet sind oder deren Vergütungsfähigkeit explizit durch den AG bestätigt wurde. Die Monatseinsatzprotokolle gemäß Ziffer D.1.4.1.8 sind den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Die Leerungsvorgänge der PPK-Behälter auf den Wertstoffhöfen werden nicht vergütet. Die Leerungen der entsprechenden Behälternummern bleiben in der Abrechnung unberücksichtigt. Für den Zeitraum bis zum Abschluss der Nachrüstung des PPK-Behälterbestandes mit Ident-Chips gemäß Ziffer D.1.7.5.9 erfolgt die Vergütung auf Grundlage des Entgeltes für eine Leerung eines 240-l-PPK-Behälters je 30 kg gesammelter Masse an PPK.

D.1.10.1.10 Der AG vergütet dem AN die Leistung der „Bereitstellung und Verladung des PPK“ an der Übergabestelle auf Basis der Masse an PPK („€/Mg“) gemäß Fahrzeugwiegescheinen der Ausgangswaage der Übergabestelle. Die Wiegebelege der Ausgangsverwiegung der jeweiligen Übergabestelle sind maßgeblicher Bestandteil der Rechnung.

D.1.11 Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen

D.1.11.1 Leistungsgegenstand

D.1.11.1.1 Leistungsgegenstand ist die:

- Sammlung von sperrigen Abfällen auf Abruf auf Grundlage von Einzelanmeldungen im Zeitraum von Anfang März bis Ende November,
- getrennte Sammlung von sperrigen Abfällen aus Holz und sonstigen sperrigen Abfällen am gleichen Tag (Tandemabfuhr),
- Beförderung der sperrigen Abfälle aus Holz zu der vom AN vorgesehenen Übernahmestelle (Verwertungsanlage/ Umladestation) zwecks Verwertung/ Veranlassung der Verwertung,
- Beförderung der sonstigen sperrigen Abfälle zu der vom AG benannten Übergabestelle (Entsorgungsanlage/ Umladestation) und
- Vorhaltung der EDV-Ausrüstung zur Auftragsabwicklung.

D.1.11.2 Derzeitiger und prognostizierter Leistungsumfang

D.1.11.2.1 Eine haushaltsnahe Abholung von sperrigen Abfällen aus Haushalten nach Anforderung kann gemäß Abfallwirtschaftssatzung maximal zweimal pro Haushalt und Jahr gebührenfrei angemeldet werden. Die Bereitstellungsmenge bei der Abholung von sperrigen Abfällen am Grundstück ist auf maximal 6 m³ pro Haushalt und Jahr begrenzt. Es können zweimal 3 m² oder einmal 6 m² angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt über das Online-Formular der EKM oder die Bestelldoppelkarte, die sich auf der Umschlagseite des Abfallkalenders befindet oder auf den Wertstoffhöfen erhältlich ist. Der Termin der Abfuhr wird dem Abfallbesitzer vom Entsorger nach Zusammenstellung des Tourenplans spätestens sieben Kalendertage vor dem Abholtermin mitgeteilt (per Antwortkarte bei der Bestelldoppelkarte oder per E-Mail bei dem Online-Formular). Die Entsorgung erfolgt spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Anmeldung.

D.1.11.2.2 Zusätzlich zur haushaltsnahen Abholung von sperrigen Abfällen besteht für die Abfallbesitzer die Möglichkeit der Anlieferung von sperrigen Abfällen an den Wertstoffhöfen des Landkreises.

D.1.11.2.3 Die Entwicklung der Menge an in haushaltsnaher Sammlung erfassten sperrigen Abfällen in den Jahren 2021 bis 2023 ist den Ziffern D.6.4.1 und D.6.4.2 zu entnehmen.

D.1.11.2.4 Die Entwicklung der Anzahl an Anforderungen für die Abholung von sperrigen Abfällen im Jahr 2024 ist Ziffer D.6.4.3 zu entnehmen.

D.1.11.2.5 Die Prognosespanne für die Sammelmenge der Leistung Sammeln und Befördern von sperrigen Abfällen beträgt zwischen 700 und 1.200 Mg/a im Entsorgungsgebiet Nord bzw. 1.000 und 1.600 Mg/a im Entsorgungsgebiet Süd. Es wird erwartet, dass hierfür zwischen 2.900 und 4.500 Sperrmüllanmeldungen im Entsorgungsgebiet Nord bzw. zwischen 4.200 und 6.400 Sperrmüllanmeldungen im Entsorgungsgebiet Süd pro Jahr zu bearbeiten sind.

D.1.11.2.6 Die Prognose ist eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Einflussfaktoren wie Bevölkerungsentwicklung, Trennverhalten, Gebührenentwicklung und wirtschaftlicher Entwicklung und dient lediglich der allgemeinen Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.1.11.3 **Anforderungen an die Sammlung von sperrigen Abfällen**

D.1.11.3.1 Die Leistung umfasst die Entgegennahme der Abholanmeldungen der Nutzer, die Mitteilung von Abfuhrterminen und die Durchführung der Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen.

D.1.11.3.2 Die Leistungserbringung ist auf den Zeitraum von Anfang März bis Ende November eines Jahres beschränkt. In den Monaten Dezember bis Februar können sperrige Abfälle ausschließlich an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

D.1.11.3.3 Der AN sammelt Sperrmüll auf der Basis von Abholanmeldungen der Nutzer in der Regel über das Online-Formular oder die Bestelldoppelkarte.

D.1.11.3.4 Die Abrufkarte enthält die folgenden Angaben: Absender (Name, Ort, Straße, Hausnummer, Telefonnummer), Bereitstellungsart (falls von der Absenderadresse verschieden) und die Anzahl und Bezeichnung der angemeldeten Mengen an Sperrmüll. Veränderungen von Form und Inhalt der Abrufkarte durch den AG während des Leistungszeitraumes sind vom AN zu dulden. Bei der Einführung veränderter Abrufkarten während des Leistungszeitraumes übergibt der AG dem AN spätestens zwei Wochen vor der Einführung ein Muster.

D.1.11.3.5 Die Beschaffung und die Verteilung der Abrufkarten ist keine Aufgabe des AN. Sie wird durch den AG durchgeführt.

D.1.11.3.6 Der AG setzt für die Verwaltung und Abwicklung von Sperrmüllaufträgen die Software c-ware der Firma c-trace, Bielefeld ein (siehe Ziffer D.1.9.1.2). Der AG

stellt dem AN für die Erfassung der Sperrmüllaufträge einen entsprechenden kostenfreien Softwarezugang über das Internet zur Verfügung. Damit eine transparente und einfache Abwicklung gesichert ist, hat der AN diese Software zwingend zu nutzen.

D.1.11.3.7 Die folgenden Systemvoraussetzungen sind seitens des AN zu schaffen:

- Rechner mit Windows, Windows 10 oder 11, mit .NET Framework 4.0 oder höher (deutsches Sprachpaket)
- beliebiger aktueller Webbrowser zum erstmaligen Download von c-ware
- als Bildschirmauflösung wird mind. 1280x1024 empfohlen
- Arbeitsspeicher: mind. 8 GB (Empfehlung)
- leistungsstarke Internetverbindung: DSL oder höher.

D.1.11.3.8 Der AN erhält eine kostenfreie Einweisung/Schulung in diese Software von ca. 2 Stunden in den Räumen des AG.

D.1.11.3.9 Der AG betreibt eine Sperrmüll-E-Geräte-App u.a. für die transparente und dokumentierte Auftragsabwicklung. Diese Auftrags-App wird kostenfrei auf max. 4 Geräten des AN je Entsorgungsgebiet (Los 1 und Los 2) zur Verfügung gestellt. Die Auftrags-App übernimmt die vom AN geplante Sperrmüllauftragsliste und unterstützt die Abarbeitung samt der Möglichkeit, dem AG ein Bild direkt mit dem Erledigungsvermerk zum Auftrag in der c-ware zurückzumelden. Der AN hat Geräte (Tablet/ Smartphone) mit dem Betriebssystem Android in einer dann aktuellen Version für diesen Zweck bereitzuhalten.

D.1.11.3.10 Die Bestelldoppelkarten, die beim AG eingehen, werden an den AN übergeben.

D.1.11.3.11 Der AN versieht die Abrufkarten mit einem Eingangsstempel mit Datum und erfasst die unter D.1.11.3.4 genannten Daten auf elektronischem Wege in der vom AG bereitgestellten Verwaltungssoftware.

D.1.11.3.12 Der AN benennt dem Nutzer spätestens sieben Kalendertage vor dem Sammeltermin per E-Mail oder schriftlich (über die vom Anschlusspflichtigen frankierte Antwortkarte) einen Termin für die Abholung von sperrigen Abfällen. Der Tourenplan hat sicherzustellen, dass die Abholung innerhalb von spätestens 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung beim AN (Datum des Eingangsstempels) erfolgt und hat gesetzliche Feiertage zu berücksichtigen. Der AN ist angehalten, besondere terminliche Vorgaben des Abfallbesitzers in der Tourenplanung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein Anspruch seitens des Abfallbesitzers auf Zuweisung eines bestimmten Entsorgungstermins besteht nicht.

- D.1.11.3.13 Der AN hat jeweils Name / Firma inkl. Adresse der Abrufenden nebst Abrufdatum elektronisch zu speichern und einen neuen Abruf daraufhin zu überprüfen, ob der Abrufer die maximal mögliche Abrufhäufigkeit bereits ausgeschöpft hat. In diesen Fällen sind der AG und der Abrufer zu informieren. Entstehen bei der Durchführung der Sammlung Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Anspruches auf Entsorgung von sperrigen Abfällen (z. B. öffentliche Einrichtungen, Vereine), so muss der AN in Abstimmung mit dem AG eine Klärung herbeiführen. Nicht ordnungsgemäß bzw. unvollständig ausgefüllte Karten sind nicht zu bearbeiten. Der Kartenabsender ist über diesen Sachverhalt zu informieren.
- D.1.11.3.14 Die Sammlung von sperrigen Abfällen ist grundsätzlich werktags außer samstags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter Beachtung der lärmschutzrechtlichen Regelungen der 32. BImSchV (siehe auch Ziffer D.0.5.2) sowie unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten an den Übergabestellen des AG (siehe Ziffer D.1.11.5.3) für den AN möglich. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat von den Nutzern am vereinbarten Tag der Sammlung satzungsgemäß bis spätestens 6:00 Uhr vor dem angeschlossenen Grundstück (Entleerungsstandort Restabfallbehälter) zu erfolgen.
- D.1.11.3.15 Der AN hat bei Abholung des Sperrmülls das geschätzte Volumen des eingesammelten Sperrmülls in m³, den Vermerk „Abholung“ sowie das Abholdatum und die Abholzeit auf der Tagesauftragsliste zu notieren sowie durch eine Unterschrift des Mitarbeiters des AN, der die Abholung durchgeführt hat, zu bestätigen. Eine Überschreitung des zuvor angemeldeten Abfallvolumens sowie die Überschreitung der satzungsmäßig festgelegten Mengengrenzen ist zu vermerken. Mehrmengen sind stehen zu lassen und per Digitalfoto zu dokumentieren. Das Digitalfoto ist dem AG mit weiteren Informationen über die c-ware zu übermitteln. Die Verfahrensweise im Nachgang bei bereitgestellten Mehrmengen wird ggf. zwischen dem AG und dem Sperrmüllanmelder telefonisch oder per E-Mail abgestimmt. Der AN ist daraufhin verpflichtet, die zu entsorgenden Mehrmengen nach Auftrag des AG zeitnah abzuholen (aktuell ca. 25 pro Jahr).
- D.1.11.3.16 Der AN hat Verunreinigungen des Straßenraums und der Grundstücke, die durch den Einsammelvorgang entstehen, unverzüglich im Rahmen der Sammlung zu beseitigen.
- D.1.11.3.17 Dem AN ist es untersagt, Sperrmüll von nicht an die Abfallentsorgung des AG angeschlossenen Grundstücken oder von Grundstücken einzusammeln, für die keine Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr vorliegt. Des Weiteren hat der AN Abfälle, die auf Grundlage der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung nicht der Definition des Sperrmülls entsprechen, nicht einzusammeln. Der AN hat in diesen Fällen gemäß Ziffer D.1.11.3.20 zu verfahren.

- D.1.11.3.18 Der AN hat Sammelfahrzeuge, erforderlichenfalls 2-Achs-Sammelfahrzeuge, für die Sammlung von sperrigen Abfällen einzusetzen, die den Anforderungen der DIN EN 1501 sowie allen arbeitsschutz-, straßenverkehrs-, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, den bereitgestellten Sperrmüll einzusammeln. Der AN hat alle an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, die an öffentlichen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten privaten Straßen und Wegen liegen, anzufahren, sowie die gültigen Straßenverkehrsbestimmungen, insbesondere Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichts von Sammelfahrzeugen, einzuhalten. Der AN hat sich diesbezüglich gegebenenfalls durch Ortsbesichtigungen ausreichende und aktuelle Kenntnis zu verschaffen. Die dem AG bekannten Einschränkungen der Sammlung von Abfällen sind in Ziffer D.6.9 genannt. Die Bieter haben die für den Einsatz vorgesehenen Sammelfahrzeuge in Formblatt C-A aufzuführen.
- D.1.11.3.19 Der AN hat nach erfolgter Abholung die gemäß Ziffer D.1.11.3.15 erfassten Daten im EDV-System um das tatsächliche Datum und die Uhrzeit der Abholung sowie das bei der Abholung geschätzte Sammelvolumen zu ergänzen. Im Falle der Nichtabholung oder einer vergeblichen Abholanfahrt ist dieses elektronisch zu vermerken.
- D.1.11.3.20 Entspricht der bereitgestellte Sperrmüll nicht den entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung, so hat der AN diesen nicht einzusammeln sondern am Bereitstellungsort zu belassen. Im Falle einer Nichtabholung von Abfällen teilt der AN die Gründe hierfür dem Anschlusspflichtigen mit. Die relevanten Informationen, warum der entsprechende Sperrmüll nicht eingesammelt wurde, sind mit den Angaben zur Adresse und der Bearbeitungsnummer der betreffenden Anmeldung inkl. eines Digitalfotos in das Rückmeldesystem der Dispositionssoftware spätestens am Ende des jeweiligen Sammeltages einzupflegen und auf diese Weise an den AG zurückzumelden (siehe Ziffer D.1.11.3.9 zur Sperrmüll-App).
- D.1.11.3.21 Unterbrechungen oder Verspätungen der Abrufkartensammlung, die ein Einhalten des dem Nutzer genannten Sammeltermins ausschließen, sind diesem unverzüglich, möglichst telefonisch, bekanntzugeben und darüber hinaus dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Sammlung hat in diesen Fällen spätestens an dem nachfolgenden Werktag durch den AN zu erfolgen.

D.1.11.4 Anforderungen an die Beförderung und Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz

D.1.11.4.1 Die sperrigen Abfälle aus Holz aus dem Entsorgungsgebiet sind direkt nach der Beendigung der jeweiligen Sammeltour zu dem durch den AN vorgesehenen Standort des Umschlags, der Aufbereitung bzw. Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz zu transportieren. Die für die Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge dürfen ausschließlich sperrige Abfälle aus der Sammlung im Auftrag des AG geladen haben.

D.1.11.4.2 Am Standort des Umschlags, der Aufbereitung bzw. Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz sind die anliefernden Fahrzeuge vor und nach der Entladung zu wiegen, um die angelieferte Abfallmenge zu bestimmen (Differenzwiegung).

D.1.11.4.3 Der auszustellende Lieferschein („Wiegeschein“) am Standort der Altholzentladung enthält mindestens die folgenden Angaben: Bezeichnung und Adresse der Wiegeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Verwiegung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Beförderers, Bezeichnung des Abfallerzeugers (EKM), Herkunftsgebiet (Stadt/Gemeinde), Gewicht des beladenen Fahrzeugs („Brutto“), Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs („Tara“) sowie Gewicht, Bezeichnung und AVV-Nr. des angelieferten Abfalls.

D.1.11.4.4 Ist die Wiegeeinrichtung des Entladestandortes nicht funktionsfähig, hat der AN eine geeignete Ersatzwaage in der Nähe des Entladestandortes zu benutzen.

D.1.11.4.5 Der AN hat über die Durchführung der Leistungen Monatseinsatzprotokolle zu führen, in denen je Fahrzeugleerung das Sammeldatum, das amtliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeugs, der Zeitpunkt der Fahrzeugankunft an der Übergabestelle bzw. der Umschlaganlage des Bieters, die Masse des gesammelten Abfalls in Mg sowie die Anzahl der durchgeführten Sammlungen verzeichnet ist. Die Monatseinsatzprotokolle sind der Rechnung beizulegen und außerdem in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (z. B. „Excel“) monatlich an den AG zu übermitteln.

D.1.11.4.6 Über die verwerteten Mengen an Altholz ist gegenüber dem AG einmal im Quartal die ordnungsgemäße Verwertung durch Übergabe der Eingangswiegescheine der genutzten Verwertungsanlagen nachzuweisen.

D.1.11.5 Anforderungen an die Übergabe der sonstigen sperrigen Abfälle (ohne Holz)

D.1.11.5.1 Die sonstigen sperrigen Abfälle aus dem Entsorgungsgebiet sind im Anschluss an die Sammlung zu einer vom AG benannten Übergabestelle zu transportieren. Die für die Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge dürfen ausschließlich sonstige sperrige Abfälle aus der Sammlung im Auftrag des AG geladen haben.

D.1.11.5.2 Die vom Leistungsbeginn bis zum 31.05.2030, maximal bis zum 31.05.2032 vorgesehene Übergabestelle gemäß Ziffer D.1.11.5.1 ist wie folgt:

Los 1, Entsorgungsgebiet Nord	Los 2, Entsorgungsgebiet Süd
Abfälle aus dem Altlandkreis Mittweida: Umladestation des AWVC Chemnitz, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz (zugehörige Städte/ Gemeinden siehe Ziffer D.6.1.1)	Umladestation des AWVC Chemnitz, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz (zugehörige Städte/ Gemeinden siehe Ziffer D.6.1.1)
Abfälle aus dem Altlandkreis Döbeln: Umladestation Hohenlauff, Hohenlauff 11a, 04741 Roßwein OT Hohenlauff (zugehörige Städte/ Gemeinden siehe Ziffer D.6.1.1)	

Das bedeutet für Los 1, Entsorgungsgebiet Nord: Die „sonstigen sperrigen Abfälle“ aus dem Altlandkreis Döbeln (zugehörige Städte/ Gemeinden siehe Ziffer D.6.1.1) sind mindestens bis zum 31.05.2030 zwingend separat zu erfassen und an der Umladestation Roßwein OT Hohenlauff anzuliefern.

D.1.11.5.3 Für die Übergabe der sonstigen sperrigen Abfälle gelten die Regelungen zur Übergabe der Restabfälle gemäß Ziffer D.1.5.4 entsprechend.

D.1.12 Vergütung und Nachweisführung Sammlung von sperrigen Abfällen auf Abruf

D.1.12.1.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen gemäß Ziffer D.1.11 eine Vergütung entsprechend den diesbezüglichen Positionen des Leistungs-

verzeichnisses unter Berücksichtigung etwaiger Preisanpassungen gemäß den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen.

D.1.12.1.2 Mit der masseabhängigen Vergütung sind auch die Kosten für die Vorhaltung der EDV-Ausrüstung zur Auftragsabwicklung abgegolten.

D.1.12.1.3 Der AG vergütet dem AN die Leistungen „Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen aus Holz“ sowie „Sammlung und Beförderung von sonstigen sperrigen Abfällen“ nach näherer Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen auf der Basis der Masse der gesammelten Abfälle. Maßgeblich für die Vergütung ist die vom AN durch Lieferscheine („Wiegescheine“) nachgewiesene Masse an gesammelten sperrigen Abfällen.

Die Monatseinsatzprotokolle gemäß Ziffer D.1.11.4.5 sind mit der Rechnung zu übergeben und maßgeblicher Bestandteil der Rechnung.

D.1.12.1.4 Der AG vergütet dem AN für die „sonstigen sperrigen Abfälle“ den Aufwand für die Anfahrt der vom AG benannten Übergabestelle, der bei Überschreitung einer Entfernung von 15 km bezogen auf den jeweiligen Abfallsschwerpunkt je Los und Teilentsorgungsgebiet gemäß der kürzesten mit LKW befahrbaren Straßenentfernung und der gesammelten Abfallmasse entsteht.

D.1.13 Betrieb der Wertstoffhöfe

D.1.13.1 Leistungsgegenstand

D.1.13.1.1 Die Leistung des Betriebs der Wertstoffhöfe (WSH) umfasst folgende Leistungen:

- Betrieb der WSH mit der unter Ziffer D.1.13.4 und D.1.13.6 ausgeführten Ausstattung an Personal und technischer Ausrüstung,
- Gewährung von Mindestöffnungszeiten gemäß den Ausführungen unter Ziffer D.1.13.6 (durch den AG erweiterte Öffnungszeiten sind zugelassen, siehe Ziffer D.1.13.6.3),
- Annahme der unter Ziffer D.1.13.5 näher bestimmten Abfallfraktionen und Einweisung der Anlieferer zur ordnungsgemäßen Übergabe der Abfälle,
- Bereitstellung der erforderlichen Behälter/ Container zur Annahme der Wertstoffe/ Abfälle sowie der Transportmittel zum ggf. erforderlichen Transport der Abfälle auf dem Wertstoffhof und zu den Verwertungs-/ Entsorgungsanlagen,
- Unterhaltung der WSH (z. B. Reinigung Verkehrswege, Gebäudereinigung, Winterdienst, Pflege von Grünanlagen),

- Gebühreneinzug im Namen/ Auftrag des Landkreises Mittelsachsen bei Annahme gebührenpflichtiger Abfälle bzw. Verkauf von Restabfallsäcken und
- Verwertung/Beseitigung der auf den WSH angenommenen Abfälle einschließlich dazugehöriger Transportleistungen zu den Verwertungs- und Beseitigungsanlagen.

D.1.13.2 **Derzeitiger und prognostizierter Leistungsumfang**

D.1.13.2.1 Zur Erfassung von Abfällen über WSH in Ergänzung zur Sammlung im Holsystem werden im gesamten Landkreisgebiet aktuell die in Ziffer D.6.17 aufgelisteten 10 WSH betrieben. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind dem aktuellen Abfallkalender des Landkreises Mittelsachsen zu entnehmen (link unter Ziffer D.6.16). Unter Ziffer D.6.19 findet sich die Darstellung der WSH im Luftbild.

D.1.13.2.2 Die im Rahmen dieser Leistung im Jahr 2023 an den WSH erfassten Abfallmengen sowie die Anzahl der Abfalltransporte/ Abholungen von den WSH sind den Aufstellungen in Ziffer D.6.18 zu entnehmen.

D.1.13.2.3 Es ist zu beachten, dass die zu erfassende Abfallmenge und die erforderliche Verfügbarkeit der WSH (anzunehmende Abfallarten, Öffnungszeiten) im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein können, über deren zukünftige Entwicklung auch bei sonst konstanten Rahmenbedingungen keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.

D.1.13.2.4 Los 2: Im Rahmen der Umsetzung des Wertstoffhoferneuerungskonzeptes des AG werden die WSH in Brand-Erbisdorf und Freiberg erneuert. Bis zum Beginn des Umbaus des WSH Freiberg wird der Umbau des WSH Brand-Erbisdorf abgeschlossen sein. Der WSH Brand-Erbisdorf soll für die Dauer des Umbaus des WSH Freiberg als Ersatz auch für die Nutzer des Wertstoffhofes Freiberg zur Verfügung stehen, mit den Mindestöffnungszeiten und der Mindestpersonalausstattung der Wertstoffhof-Kategorie I (siehe Ziffer D.1.13.6.2). Der WSH Brand-Erbisdorf ist somit für die Dauer des Umbaus des WSH Freiberg mit verlängerten Öffnungszeiten und vermehrtem Personal zu betreiben. Während des Umbaus ist der WSH Freiberg geschlossen. Nach Abschluss der Arbeiten in Freiberg erfolgt dort wieder ein Regelbetrieb als Wertstoffhof der Kategorie I. Der WSH Brand-Erbisdorf soll anschließend wieder als WSH der Kategorie II betrieben werden, voraussichtlich mit Öffnungszeiten analog zum WSH Flöha.

D.1.13.2.5 Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der

vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.1.13.2.6 Zu Leistungsbeginn ist von folgenden Standorten der WSH auszugehen:

Los 1, Entsorgungsgebiet Nord:

6 WSH, davon 2 WSH (Mittweida und Roßwein OT Hohenlauff) mit ganzwöchentlicher Öffnungszeit (Kategorie I) und 4 WSH (Leisnig, Penig, Rochlitz und Waldheim) mit Öffnungszeiten 3-mal pro Woche (Kategorie II)

Los 2, Entsorgungsgebiet Süd:

4 WSH, davon 1 WSH (Freiberg) mit ganzwöchentlicher Öffnungszeit (Kategorie I) und 3 WSH (Brand-Erbisdorf, Flöha und Frauenstein) mit Öffnungszeiten 3-mal pro Woche (Kategorie II)

Die Standorte und die für den Leistungszeitraum derzeit vorgesehenen Mindestöffnungszeiten der WSH sind unter Ziffer D.6.17 dargestellt.

D.1.13.2.7 Die WSH sind befestigt und besitzen eine Umzäunung inkl. Schließeinrichtung sowie zum Teil eine Begrünung. Sanitäre Einrichtungen befinden sich auf den WSH oder in deren unmittelbarer Nähe.

D.1.13.2.8 Nicht zur Ausstattung der WSH gehören Büromöbel, Internetzugang und Hard- und Software sowie die Wiegesoftware für die Fahrzeugwaage an den WSH Roßwein OT Hohenlauff (Los 1, Entsorgungsgebiet Nord) bzw. Freiberg (Los 2, Entsorgungsgebiet Süd).

D.1.13.2.9 Büromöbel, Schreibmaterialien und sonstige für die Leistungserbringung erforderlichen Ausstattungen sind durch den AN zu beschaffen und in die Leistung einzukalkulieren. Ausgenommen davon sind die Beschaffung der Wiegesoftware für die Fahrzeugwaage je Los sowie die Eichung und Wartung der Fahrzeugwaage. Der AN hat alle sonstige erforderliche Software, weitere EDV-Betriebstechnik wie Drucker, Rechner (aktuelles Betriebssystem Windows) und Kommunikationstechnik zu stellen und betriebsbereit vorzuhalten. Andere als für die Fahrzeugwaage benötigte Hard- und Software ist nicht zwingend auf den WSH einzurichten und kann beispielsweise auch auf den Betriebshöfen der AN erfolgen.

D.1.13.2.10 Die Fahrzeugwaage am Standort Freiberg ist eine 16-Meter-Doppelbrückenwaage, Höchstlast 60 t, der Fa Horst Essmann Wägetechnik. Die Waage am Standort Hohenlauff ist eine Lkw-Waage der Fa. Pfister (URANUS 18), Länge Waagebrücke 18 m, Höchstlast 50 t (Wägebereich 200 kg).

D.1.13.2.11 Bis auf die WSH in Roßwein OT Hohenlauft (Los 1, Entsorgungsgebiet Nord) bzw. Freiberg (Los 2, Entsorgungsgebiet Süd) sind die WSH **nicht** mit einer Waage ausgestattet; der AN hat solche aber auch nicht einzurichten. Der Betrieb und die Wartung der Fahrzeugwaagen mit entsprechender Wiegesoftware auf den WSH in Roßwein OT Hohenlauft (Los 1) und Freiberg (Los 2) sind im Leistungszeitraum durch den AN zu gewährleisten.

D.1.13.2.12 Ebenfalls nicht zur vom AG vorgehaltenen Ausstattung der WSH gehören Behälter/Container zur Erfassung der Abfälle und Transportfahrzeuge/-mittel sowie sämtliche Hilfs- und Betriebsmittel. Diese sind vom AN für alle anzunehmenden Abfallarten mit Ausnahme von Behälterglas, Leichtverpackungen und der Elektroaltgeräte bereitzuhalten bzw. bereitzustellen.

D.1.13.2.13 Die WSH sind als Übergabestelle im Sinne von § 14 ElektroG eingerichtet. Die erforderliche Abholung der Elektro- und Elektronikaltgeräte durch die Stiftung ear ist dem AG vom AN mitzuteilen. Die Beauftragung bzw. Koordination der Abholung erfolgt durch den AG.

D.1.13.2.14 Der AN hat den Betrieb der WSH zu gewährleisten sowie den Transport der erfassten Abfälle zur Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage vorzubereiten und auch selbst durchzuführen bzw. zu besorgen, mit Ausnahme von Behälterglas, Leichtverpackungen und der Elektroaltgeräte.

D.1.13.2.15 Es wird dem AN empfohlen, die leistungsgegenständlichen WSH (siehe Ziffer D.6.17) zu besichtigen. Ein Luftbild der WSH ist unter Ziffer D.6.19 beigefügt.

D.1.13.3 **Anforderungen an den Betrieb der Wertstoffhöfe**

D.1.13.3.1 Der Betrieb der WSH hat ordnungsgemäß und pfleglich zu erfolgen. Die WSH sind während des gesamten Leistungszeitraumes sauber und in einem Zustand zu halten, welcher den Betrieb der WSH und die Verkehrssicherheit in uneingeschränktem Umfang ermöglicht. Ein reibungsloser Betrieb ist zu gewährleisten.

D.1.13.3.2 Der Wertstoffhof ist arbeitstäglich von umherliegenden Abfällen (z. B. verwehte Abfälle) zu befreien. Mindestens in wöchentlichen Abständen ist eine weitergehende Reinigung (z. B. durch Kehren der befestigten Flächen) durchzuführen. Bei Bedarf ist ein Winterdienst im Sinne von Beräumung der Flächen von Schnee und Streuen der Betriebsflächen bzw. Zufahrten zu gewährleisten. Die Gewährleistung der Betriebs- und Verkehrssicherheit obliegt dem AN. Sollten WSH begrünt sein, obliegt die Pflege (Sauberhaltung und ggf. Schnitt der Bepflanzungen) dem AN. Der AN hat entsprechende Werkzeuge und Betriebsmittel zu stellen. Unmittelbar neben den WSH abgestellte Abfälle (Nebenablagerungen), welche zum gebührenfreien Annahmekatalog der WSH gehören, sind

durch den AN einzusammeln und den entsprechenden Abfallcontainern auf dem Wertstoffhof zuzuführen. Andere Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zwischenzulagern und die Entsorgung durch den AG zu veranlassen. Der AN informiert den AG in regelmäßigen Abständen über Nebenablagerungen in unmittelbarer Nähe der WSH, so dass der AG im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit den Nebenablagerungen entgegenwirken kann.

- D.1.13.3.3 Der AN hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei schwankenden Abfallmengen den Abfallanlieferern ein ständig ausreichendes Behälter-/ Containervolumen zur Abgabe der Abfälle zur Verfügung steht und die auf den WSH angenommenen Abfälle ordnungsgemäß erfasst werden können.
- D.1.13.3.4 Sind für eine ordnungsgemäße Befüllung der Behälter/ Container Beladungshilfen erforderlich, sind diese durch den AN zu beschaffen und einzusetzen. Die entsprechend geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen an eventuelle Beladungshilfen sind zu berücksichtigen.
- D.1.13.3.5 An den WSH sind amtliche Restabfallsäcke im Namen und Auftrag des Landkreises gegen Gebühr zu verkaufen. Der AN vereinnahmt die Gebühr und rechnet diese mit dem Landkreis ab.
- D.1.13.3.6 Weiterhin ist Informationsmaterial des AG (Abfallkalender, Informationsflyer etc.) bei Bedarf den Abfallerzeugern zu übergeben. Die amtlichen Restabfallsäcke und das Informationsmaterial werden durch den AG zur Verfügung gestellt. Der AN signalisiert entsprechend der Inanspruchnahme durch die Nutzer weiteren Bedarf.
- D.1.13.3.7 Beim Betrieb der WSH sind die Belange des Arbeitsschutzes einzuhalten. Während des Betriebes der WSH besteht Alkoholverbot und auf den WSH Rauchverbot.
- D.1.13.3.8 Im Sinne der Optimierung des Betriebes der WSH verpflichtet sich der AN zur Mitwirkung bei der Verbesserung des Wertstoffhofbetriebes. Auf Anforderung des AG erhebt der AN Daten zur Inanspruchnahme der WSH (z. B. Anlieferer pro Stunde und WSH, Spitzen im Aufkommen der einzelnen Abfallarten).
- D.1.13.3.9 Sämtliche Kosten für den Unterhalt der WSH wie elektrischer Strom (auch für die Beleuchtung) und Wasser (Niederschlagswasser, Wasser/ Abwasser), Grundsteuer und ggf. eine Betriebskostenpauschale bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen auf benachbarten Grundstücken (= Betriebskosten) sowie sonstige Betriebs- und Hilfsmittel, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der WSH erforderlich sind (z. B. Alarmabsicherung, Streugut, Besen) sind durch

den AN zu tragen. Die Betriebskosten, die durch den AG verauslagt werden, werden über eine Betriebskostenabrechnung des AG mit dem AN jährlich abgerechnet. Die Kosten für die Wartung und erforderliche Eichung der Waage auf den Wertstoffhöfen Roßwein OT Hohenlauff (Los 1) und Freiberg (Los 2) übernimmt der AG (siehe auch Ziffer D.1.13.2.9).

D.1.13.3.10 Hinsichtlich der Regelungen zu den Kosten bezüglich Instandhaltung und Instandsetzung der WSH während der Leistungszeit wird auf die Besonderen Vertragsbedingungen verwiesen.

D.1.13.4 **Anforderungen an Personal und Organisation der Leistung**

D.1.13.4.1 Der AN hat die WSH mit eigenem Personal zu betreiben. Die Mindestanforderungen bezüglich der Personalgestellung zu jeder Öffnungsstunde sind unter Ziffer D.1.13.6.2 dargestellt.

D.1.13.4.2 Das eingesetzte Personal muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren verfügen. Der Nachweis über die Qualifikation des Personals ist dem AG jeweils unaufgefordert zu erbringen.

D.1.13.4.3 Das Personal ist verpflichtet, die Abfallanlieferer beim Abladen der Abfälle zu unterstützen. Das Personal hat durch entsprechende Einweisung der Abfallanlieferer sowie durch Kontrolle der angelieferten Abfälle sicherzustellen, dass nur die im Rahmen dieser Leistungsbeschreibung zu erfassenden Abfälle erfasst werden und dies weitgehend störstofffrei erfolgt.

D.1.13.4.4 Der AN hat die Arbeitnehmer regelmäßig zu schulen. Unmittelbar nach Beauftragung der Leistung ist dem AG ein Schulungskonzept vorzulegen. Neben der einmaligen Schulung zu Leistungsbeginn ist das Personal mindestens einmal jährlich zu schulen. Auf Anforderung des AG ist ein Vertreter des AG zur Schulung des Personals einzuladen.

D.1.13.4.5 Das Personal ist mit der erforderlichen Arbeitsschutzkleidung auszurüsten und anzuhalten, die Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

D.1.13.4.6 Die WSH müssen während der Betriebszeit für den AG telefonisch erreichbar sein. Der AN hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass der AG den WSH während der Betriebszeiten telefonisch erreichen kann.

D.1.13.4.7 Zu Leistungsende sind durch den AN alle Container, Fahrzeuge und sonstige Hilfs- und Betriebsmittel abzuziehen. Alle bis zum letzten Tag des Leistungszeitraumes erfassten Abfälle (außer Altglas (Behälterglas), Leichtverpackungen, Elektroaltgeräte) sind durch den AN zu verwerten bzw. zu beseitigen bzw.

die sonstigen sperrigen Abfälle und PPK zur vom AG vorgegebenen Übergabestelle gemäß Ziffer D.1.11.5.2 bzw. D.1.6.5.2 zu transportieren. Zu Leistungsende sind die WSH in der Form an den AG zu übergeben, wie diese zu Leistungsbeginn durch den AN übernommen wurden. Spätestens einen Monat vor Leistungsbeginn wird eine gemeinsame Begehung der WSH erfolgen und die Übergabe anhand einer Inventarliste dokumentiert.

D.1.13.5 Anforderungen an die Annahme der Abfälle

D.1.13.5.1 Für das Erfassen der Abfälle sind durch den AN in Abhängigkeit von der konkreten Größe der einzelnen WSH entsprechende Wechselbehälter/Wechselcontainer vorzuhalten. Durch rechtzeitige Abfuhr voller Behälter hat der AN zu gewährleisten, dass ständig ausreichend freies Behältervolumen/ Containervolumen für die Abgabe der Abfälle zur Verfügung steht. Der AN hat erforderliche Transportfahrzeuge/-mittel vorzusehen.

D.1.13.5.2 Der AN hat für den Betrieb der WSH in Mittweida (Los 1), Freiberg (Los 2), Brand-Erbisdorf (Los 2) und Flöha (Los 2) je einen Radlader vorzuhalten. Der Betrieb der ggf. zum Einsatz kommenden Ladebagger ist über das Entgelt zur Papierbereitstellung (vgl. D.1.6.6.3) abgegolten.

D.1.13.5.3 Die verwendeten Behälter/Container müssen den geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Der AN hat bei den verwendeten Containern mindestens einmal jährlich eine Prüfung gemäß der DGUV-Informationen 214-016 / 017 oder vergleichbar durchzuführen. Die Dokumentation ist dem AG unaufgefordert vorzulegen. Die verwendeten Behälter/Container müssen in optisch und technisch einwandfreien Zustand sein. Die Gestaltung sowie die Wartung und Reparatur der Behälter/Container ist Gegenstand der Leistung und von der Vergütung erfasst. Auf dem Wertstoffhof/ an den Containern/Behältern (z. B. durch Magnetschilder) sind Beschilderungen vorzunehmen, welche dem Anlieferer eine eindeutige Zuordnung der Container zu den zu erfassenden Abfallarten ermöglicht. Die Beschilderung übernimmt der AG. Der AN hat für die richtige Beschilderung (z. B. durch richtiges Stellen der Container oder Anbringen der Magnetschilder an die entsprechenden Container) zu sorgen.

D.1.13.5.4 Auf den WSH sind getrennt und sortenrein folgende Abfallarten im Auftrag des AG zu erfassen:

1. sperrige Abfälle aus Holz (AVV-Nr. 20 03 07 bzw. 20 01 38),
2. sonstige sperrige Abfälle (AVV-Nr. 20 03 07),
3. Grünabfälle inkl. Weihnachtsbäume (AVV-Nr. 20 02 01),

4. Elektro- und Elektronikaltgeräte (AVV-Nr. 20 01 21*, 20 01 23*, 20 01 35*, 20 01 36), Sammelgruppe 6 nur an WSH der Kategorie I; Behälter werden von ear gestellt,
5. Metallschrott (AVV-Nr. 20 01 40),
6. Kleinbatterien, Lithium-Ionen-Akkus und PKW-Batterien (AVV-Nr. 20 01 33*, 20 01 34, 16 01 21*, 16 02 15*, 16 06 05), Lithium-Ionen-Akkus > 500 g nur an WSH der Kategorie I)
7. Papier in 1.100 l-Behältern und Presscontainern (AVV-Nr. 15 01 01, 20 01 01)
8. Alttextilien (AVV-Nr. 20 01 10, 20 01 11)
9. Los 1: nur WSH Hohenlauff und Mittweida, Los 2: nur WSH Freiberg: Flachglas aus sperrigen Abfällen (AVV-Nr. 20 01 02)
10. Los 1: nur WSH Hohenlauff und Mittweida, Los 2: nur WSH Freiberg Kunststoffe aus sperrigen Abfällen (AVV-Nr. 20 01 39)

Die genannten Abfallarten sind in der Abfallwirtschaftssatzung näher definiert.

Der AG ist berechtigt, den kommunalen Annahmekatalog auf den WSH zu erweitern und den AN mit der Annahme weiterer Abfälle zu beauftragen. Bei gebührenpflichtigen Abfällen ist der AN verpflichtet, die Gebühren zu erheben und mit dem Landkreis abzurechnen.

Mit Zustimmung des AG ist der AN berechtigt, weitere Abfälle/ Wertstoffe auf privatwirtschaftlicher Basis anzunehmen, wie z. B. Baustellenmischabfälle, Altholz A IV, Altfenster oder Bauschutt. Der AN ist zudem berechtigt, Grünabfälle privatwirtschaftlich anzunehmen und zu verwerten.

D.1.13.5.5 Andere als mit dem AG abgestimmte Abfälle dürfen nicht angenommen bzw. mit den angenommenen Abfällen vermischt werden und sind mit dem Hinweis zum ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zurückzuweisen. Fallen doch von der Anlieferung ausgeschlossene Abfälle auf dem Gelände der WSH an und bemerkt der AN dies erst nach Ablieferung durch den Nutzer, hat er diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Solche Fälle sind gegenüber dem AG zu dokumentieren.

D.1.13.5.6 Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach sperrigen Abfällen aus Holz und sonstigen sperrige Abfällen zu erfassen. Die sperrigen Abfälle sind pro Anlieferung nur im Umfang von 3 m³ pro Anlieferer und Anlieferung anzunehmen. Die Herkunft aus dem Landkreis ist bei Anlieferern mit Fremd-Kfz-Kennzeichen zu überprüfen. Bei gewerblichen Anlieferern mit Wohnungsentrümpelung ist nur nach Vorlage einer Bestelldoppelkarte des Anschlusspflichtigen der sperrige Abfall entgegenzunehmen. Der AG behält sich vor, an den WSH und bei der

Übergabe der sonstigen sperrigen Abfälle an der Übergabestelle gemäß Ziffer D.1.11.5.2 die ordnungsgemäße Trennung der sperrigen Abfälle zu kontrollieren.

D.1.13.5.7 Bei der Anlieferung von sperrigen Abfällen aus Kunststoff und Flachglas ist dafür Sorge zu tragen, dass diese separat von den sonstigen sperrigen Abfällen überlassen werden können.

D.1.13.5.8 Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind entsprechend den Anforderungen an die Bereitstellung der Altgeräte an den von den öRE eingerichteten Übergabestellen i. S. v. § 14 ElektroG wie folgt getrennt zu erfassen:

- Sammelgruppe 1: Wärmeüberträger,
- Sammelgruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
- Sammelgruppe 3: Lampen,
- Sammelgruppe 4: Großgeräte,
- Sammelgruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

D.1.13.5.9 Bei der Annahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist darauf zu achten, dass die Geräte nicht beschädigt werden. Die Abholung der Elektro- und Elektronikaltgeräte durch die Stiftung ear koordiniert der AG. Dazu ist der AG durch den AN rechtzeitig zu informieren, dass die Abholung der Elektro- und Elektronikaltgeräte zu veranlassen ist.

D.1.13.5.10 An den WSH ist Grünabfall im Namen und Auftrag des Landkreises gegen eine Gebühr anzunehmen. Bei der Annahme von Grünabfall hat der AN die angelieferte Menge (Volumen) abzuschätzen. Der AN vereinnahmt die Gebühr und rechnet diese mit dem Landkreis ab. Die Annahme von Weihnachtsbäumen im Zeitraum vom 27.12. bis Ende zweite Februarwoche erfolgt gebührenfrei.

D.1.13.5.11 Die Weihnachtsbäume (abgeschmückt) sind ab 27.12. eines Jahres bis Ende der zweiten Kalenderwoche im Februar zur Verwertung anzunehmen. Die Weihnachtsbäume aus Haushalten und haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) können im o. g. Zeitraum von den Bürgern ohne Gebühr abgegeben werden.

- D.1.13.5.12 Die erfassten PKW-Batterien sind einer Verwertung-/Beseitigung zuzuführen. Die Kosten für den Transport und die Verwertung/Beseitigung sind im Pauschalpreis für den Betrieb des WSH einzukalkulieren.
- D.1.13.5.13 Die Alttextilien sind in Textilerfassungscontainern zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Die Kosten für den Transport und die Verwertung sind im Pauschalpreis für den Betrieb des WSH einzukalkulieren. Für CDs, DVDs und Tonerkartuschen sind geeignete Verwerter einzubinden und deren Erfassungsgefäße auf den Wertstoffhöfen zur Erfassung für den AG kostenfrei bereitzuhalten und die Verwertungsmenge zu dokumentieren.
- D.1.13.5.14 Flachglas und Kunststoffe sind getrennt in Containern zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.
- D.1.13.5.15 Ein Teilbereich der WSH ist für die Erfassung von Altglas (Behälterglas, AVV-Nr. 15 01 07) und Leichtverpackungen (AVV-Nr. 15 01 02, AVV-Nr. 15 01 04, AVV-Nr. 15 01 05, AVV-Nr. 15 01 06) vorzuhalten. Der AN hat die Anlieferer einzuweisen, in welche Behälter diese Abfälle zu geben sind. Die Leistung des AN beschränkt sich in diesem Fall auf die Einweisung der Anlieferer bei der geordneten Übergabe der Abfälle. Die Behältergestellung und die Abholung erfolgen durch den AG bzw. dessen Beauftragten bzw. durch den mit der Erfassung von Altglas und Leichtverpackungen im Landkreis Beauftragten. Der AN ist für die Herstellung der Zugänglichkeit der Sammelbehälter und der Sauberkeit in diesem Bereich des Wertstoffhofs zuständig.

D.1.13.6 Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe / Personalausstattung

D.1.13.6.1 Als Mindestöffnungszeiten sind auf den Wertstoffhöfen die unter Ziffer D.6.17 dargestellten Öffnungszeiten je WSH sicherzustellen.

D.1.13.6.2 Je Wertstoffhof je Los ist in den jeweiligen Wertstoffhofkategorien zu den Mindestöffnungszeiten folgende Mindestpersonalausstattungen zu gewährleisten:

		Kategorie I			Kategorie II		
Mindestanforderungen je Wertstoff							
		Tage pro Woche	Stunden pro Tag	Anzahl Mitarbeiter	Tage pro Woche	Stunden pro Tag	Anzahl Mitarbeiter
Öffnungsstunden werktags Mo - Fr	April bis Oktober	5 d	10 h	3	2 d	4 h	2
	November bis März	5 d	9 h	2	2 d	4 h	2
Öffnungsstunden samstags	April bis Oktober	1 d	6 h	3	1 d	4 h	2
	November bis März	1 d	4 h	2	1 d	4 h	2

		Los 2: spezif. Anforderungen WSH Flöha			Los 1: spezif. Anforderungen ULS Hohenlauff		
Mindestanforderungen je Wertstoff							
		Tage pro Woche	Stunden pro Tag	Anzahl Mitarbeiter	Tage pro Woche	Stunden pro Tag	Anzahl Mitarbeiter
Öffnungsstunden werktags Mo - Fr	April bis Oktober	2 d	6 h	2	5 d	8 h	1
	November bis März	2 d	4 h	2	5 d	7 h	1
Öffnungsstunden samstags	April bis Oktober	1 d	4 h	2	1 d	6 h	1
	November bis März	1 d	4 h	2	1 d	4 h	1

D.1.13.6.3 Der AG hat das Recht, in Abstimmung mit dem AN eine Anpassung der Mindestpersonalbesetzung und Mindestöffnungszeiten je Standort für bestimmte Wochentage oder für einen zusammenhängenden Zeitraum zu verlangen. Bezüglich der voraussichtlichen Anpassungen von Öffnungszeiten und Personalbesetzung im Zuge der Umsetzung des Wertstoffhoferneuerungskonzeptes des AG sind die Ausführungen unter Ziffer D.1.13.2.4 zu beachten.

D.1.13.6.4 Erfahrungsgemäß kommen vor und nach den Öffnungszeiten für die Vor- und Nachbereitung zusätzliche Arbeitszeiten hinzu. Der anzubietende Einheitspreis für die Personalgestellung ist auf die tatsächlich geöffnete Zeit der WSH zu beziehen. In den Einheitspreis sind auch die erforderlichen Leistungen der Vor-

und Nachbereitung (inkl. Winterdienst sowie Anwesenheit bis zur Beendigung des Besucherverkehrs) einzukalkulieren. Der Wertstoffhof muss für Anlieferer mindestens bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeit zugänglich sein.

D.1.13.6.5 Der AN hat den tatsächlichen Mitarbeitereinsatz je Standort auf geeignete Weise zu dokumentieren und diesen Nachweis monatlich an den AG zu übergeben.

D.1.13.6.6 An Feiertagen sind die WSH nicht zu betreiben. Es ist nicht vorgesehen, wegfallende Öffnungstage aufgrund von Feiertagen an anderen Tagen nachzuholen. Der AN hat sich jedoch auf eine erhöhte Inanspruchnahme an den Tagen davor und danach einzustellen. Der 24.12. und der 31.12. sind im Sinne dieser Ausschreibung als Feiertage anzusehen.

D.1.13.7 **Nur Los 1: Zusatzleistung Betrieb der Umladestation Roßwein OT Hohenlauff**

D.1.13.7.1 Am Standort des Wertstoffhofes Roßwein OT Hohenlauff, Standort der „Kreisabfallanlage Hohenlauff“, ist zusätzlich zum Betrieb des Wertstoffhofes die dort in Betrieb befindliche Abfallumladestation zu bewirtschaften. Eine Kurzbeschreibung der Umladestation ist in Ziffer D.6.20 dargestellt. Der AN hat die Umladestation selbstständig zu betreiben und die Sicherheit der Anlagennutzung zu gewährleisten. Alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage anfallenden Kosten (z. B. Wartung/Reparatur) übernimmt der AG. Der AN hat für einen Umschlag der vom Auftrag erfassten Restabfälle und sperrigen Abfälle vor dem weiteren Transport zur durch den AG benannten Übergabestelle (siehe Ziffer D.1.5.4.2/ D.1.11.5.2) die Umladestation zu nutzen. In diesem Fall ist durch den AN kein Nutzungsentgelt an den Landkreis bzw. die EKM zu zahlen. Soweit der AN die Umladestation daneben zum Umschlag anderer Abfälle nutzt, hat er hierfür ein Nutzungsentgelt zu zahlen.

D.1.13.7.2 Der AN hat insbesondere die tägliche Überprüfung der Betriebsfähigkeit der Anlage, die Regelwartungsarbeiten an der Pressanlage nach Anweisung AG sowie die Schmierung der Anlage durchzuführen.

D.1.13.7.3 Die regelmäßige Überprüfung und Reparatur des Presscontainerbestandes besorgt der AG auf seine Kosten.

D.1.13.7.4 Sämtliche im Umladebetrieb am Standort erzeugten Wiegebelege sind dem AG monatlich zu übergeben.

D.1.13.8 **Leistung der Verwertung/Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Holz sowie der auf den Wertstoffhöfen erfassten Wertstoffe/Abfälle**

D.1.13.8.1 Leistungsgegenstand ist:

- Transport der im Hol- und Bringsystem erfassten sperrigen Abfälle aus Holz zu einer Verwertungsanlage und Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz bzw. Veranlassung dieser,
- Transport des im Bringsystem erfassten Grünabfalls inkl. Weihnachtsbäume zu einer Verwertungsanlage und Verwertung des Grünabfalls inkl. Weihnachtsbäume bzw. Veranlassung dieser,
- Transport des im Bringsystem erfassten Metallschrotts zu einer Verwertungsanlage und Verwertung des Metallschrotts bzw. Veranlassung dieser,
- Transport der im Bringsystem erfassten Alttextilien zu einer Verwertungsanlage und Verwertung der Alttextilien bzw. Veranlassung dieser,
- Los 1: nur WSH Hohenlauff und Mittweida, Los 2: nur WSH Freiberg: Transport des im Bringsystem erfassten Flachglases aus sperrigen Abfällen zu einer Verwertungsanlage und Verwertung des Flachglases bzw. Veranlassung dieser,
- Los 1: nur WSH Hohenlauff und Mittweida, Los 2: nur WSH Freiberg: Transport der im Bringsystem erfassten Kunststoffabfälle aus sperrigen Abfällen zu einer Verwertungsanlage und Verwertung der Kunststoffabfälle bzw. Veranlassung dieser,
- Transport der im Bringsystem erfassten PKW-Batterien zu einer Verwertungs-/Beseitigungsanlage und Veranlassung der Verwertung/Beseitigung und
- Verwiegung der zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle auf einer geeichten Waage und Nachweisführung gegenüber der EKM.

D.1.13.8.2 Die Verwertungs- und Beseitigungsanlagen müssen für die Behandlung der Abfälle geeignet und genehmigt sein. Vor der Verwertung bzw. Beseitigung sind die Abfälle auf einer geeichten Waage zu wiegen. Die Sammelmengen der haushaltsnahen Sammlung von sperrigen Abfällen sind getrennt von den Mengen der Direktanlieferung zu dokumentieren.

D.1.13.8.3 Die genannten Abfallarten sind in der Abfallwirtschaftssatzung näher definiert.

D.1.13.8.4 Nicht Gegenstand der Leistung ist der Transport und die Verwertung bzw. Beseitigung der auf den WSH zu erfassenden Abfallarten

- Elektro- und Elektronikaltgeräte (ear),
- Altglas (Behälterglas) und Leichtverpackungen.

D.1.13.8.5 Die auf den WSH erfassten sonstigen sperrigen Abfälle sind mit den sonstigen sperrigen Abfällen aus dem Holsystem im Rahmen der Leistungserbringung „Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen“ (siehe D.1.11) zur vom AG benannten Übergabestelle zu transportieren und nicht vom AN zu verwerten/beseitigen.

D.1.13.9 **Anforderungen an die Verwertung/Beseitigung der Abfälle von den Wertstoffhöfen einschließlich Transport**

D.1.13.9.1 Die Anforderungen an die Beförderung und Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz sind unter Ziffer D.1.11.4 geregelt.

D.1.13.9.2 Die auf den WSH getrennt erfassten Abfallarten

- Grünabfall inkl. Weihnachtsbäume,
- Metallschrott
- PKW-Batterien
- Kunststoffe
- Flachglas und
- Alttextilien

sind im Anschluss an die Erfassung auf den WSH zu den vom AN vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu transportieren, zu verwerten bzw. zu beseitigen bzw. dies ist zu veranlassen.

D.1.13.9.3 Die Übernahme der Abfälle und der Transport zu Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen hat so zu erfolgen, dass den Abfallanlieferern auf den WSH immer ausreichend Behälter- bzw. Containerkapazitäten zur Abgabe der Abfälle zur Verfügung stehen.

D.1.13.9.4 Die Abfälle sind in den Behältern bzw. Containern so zu sichern, dass beim Transport der Abfälle keine Gefahren entstehen.

D.1.13.9.5 Ein Abtransport der erfassten Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage außerhalb der Öffnungszeiten der WSH ist möglich, soweit dies im Rahmen der Genehmigung der WSH erfolgt.

D.1.13.9.6 Vor der Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle ist das Gewicht der Abfälle per Differenzwiegung auf einer geeigneten Waage zu bestimmen. Die Wiegescheine sind dem AG im Zuge der monatlichen Rechnungslegung zu übergeben.

- D.1.13.9.7 Es ist dem AN nicht gestattet, andere Abfälle bzw. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemeinsam mit den Abfällen aus dieser Leistung zu transportieren und zu verwiegeln.
- D.1.13.9.8 Die für die Verwertung/Beseitigung eingesetzten Anlagen müssen nach den Regeln der Technik errichtet, ordnungsgemäß betrieben und entsprechend überwacht werden. Sie müssen die sichere und störungsfreie Verwertung bzw. Beseitigung der eingesammelten Abfälle gewährleisten und über die erforderlichen Genehmigungen verfügen. Vor Leistungsaufnahme sind dem AG die genutzten Anlagen und der aktuelle Bestand der Genehmigung auf geeignete Weise nachzuweisen (gleiches gilt auch bei Wechsel von Anlagen während der Vertragslaufzeit).
- D.1.13.9.9 Über die Menge der privatwirtschaftlich vom AN an den WSH erfassten und verwerteten Abfallmengen hat der AN den AG im Rahmen der monatlichen Rechnungslegung regelmäßig zu informieren.

D.1.14 Vergütung und Nachweisführung Betrieb der Wertstoffhöfe

- D.1.14.1.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen gemäß Kapitel D.1.13 eine Vergütung entsprechend seinen Angaben im Leistungsverzeichnis unter Berücksichtigung etwaiger Preisanpassungen gemäß den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen.
- D.1.14.1.2 Der AG vergütet dem AN die Leistungen des Betriebs der WSH nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses als Kombination aus Pauschalpreis für den Betrieb (Euro pro Monat und Standort) und Entgelt für den Personaleinsatz auf Basis der vom AG vorgegebenen Mindestpersonalbesetzung (Euro pro Mitarbeiterstunde). Die Einsatzdokumentation der Mitarbeiter gemäß Ziffer D.1.13.6.5 mit der Bezeichnung des jeweiligen Wertstoffhofes, dem Datum des Einsatztages und der Einsatzzeit je Mitarbeiter zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderung sind den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung.
- D.1.14.1.3 Nur Los 1: Der AG vergütet dem AN die „Zusatz-Betriebskosten für den Betrieb der Umladestation Hohenlauff“ als Pauschalpreis für den Betrieb (Euro pro Monat).
- D.1.14.1.4 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen der Verwertung/ Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Holz sowie der auf den WSH erfassten Wertstoffe/ Abfälle eine Vergütung entsprechend seinen Angaben im Leistungsverzeichnis unter Berücksichtigung etwaiger Preisanpassungen gemäß den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen.

D.1.14.1.5 Der AG vergütet dem AN die erbrachten Leistungen für folgende Abfallarten gemäß der Masse der verwerteten Menge auf Grundlage der Eingangsverwiegun-gen der Verwertungsanlage:

- Verwertung von Grünabfällen, inkl. Weihnachtsbäumen, aus kommunaler Annahme
- Verwertung von Metallschrott aus kommunaler Annahme
- Verwertung von Flachglas aus kommunaler Annahme
- Verwertung von Kunststoffen aus kommunaler Annahme
- Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz (Hol- und Bringsystem) ohne Kosten CO₂-Zertifikate
- CO₂-Kosten für sperrige Abfälle aus Holz

Die jeweiligen Wiegescheine sind mit der Rechnung zu übergeben und maßgeblicher Bestandteil der Rechnung.

Die Abrechnung für die Verwertung der sperrigen Abfälle aus Holz ist nach Hol-system und Bringsystem getrennt auszuführen.

Die Aufwendungen für die im Auftrag des AG verwerteten Mengen an PKW-Batterien, Alttextilien, DVDs, CDs und Tonerkartuschen sind über den monatlichen Pauschalpreis für den Betrieb der WSH abgegolten. Die verwerteten Mengen dieser beiden Abfallarten sind mit der übrigen Monatsabrechnung zu dokumentieren.

D.2 Los 3: Mobile Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen

D.2.1 Allgemeine Beschreibung der zu Los 3 gehörenden Leistungen

D.2.1.1 Los 3 beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Entgegennahme von überlassungspflichtigen Problemstoffen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Art, Menge und Beschaffenheit an ausgewählten Standplätzen im gesamten Kreisgebiet, die durch eine mobile Sammelstelle des AN nach näherer Maßgabe eines Jahrestourenplanes anzufahren sind,
- die Sortierung und Umverpackung der eingesammelten Problemstoffe,
- das Befördern der Problemstoffe zu einer genehmigten Entsorgungseinrichtung,
- die Entsorgung/Verwertung der Problemstoffe bzw. Veranlassung der Entsorgung/Verwertung und
- die Durchführung des Begleitscheinverfahrens bzw. aller für die Durchführung des Sammelns und des Beförderns erforderlicher Genehmigungen und Nachweise gegenüber dem Landkreis bzw. der EKM.

D.2.2 Sammlung und Beförderung von Problemstoffen mit dem Problemstoffmobil

D.2.2.1 Leistungsgegenstand

D.2.2.1.1 Ausschreibungsgegenständliche Abfälle sind die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen zu überlassenden gefährlichen Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus Haushaltungen und Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Die Abgabe am Problemstoffmobil ist auf eine Gebindegröße von 30 kg bzw. 30 Liter pro Abfallfraktion und Anlieferung beschränkt. Zudem zählen folgende Abfälle dazu, die gemäß der AVV nicht als „gefährliche Abfälle“ zählen:

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Interne Bezeichnung
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129* fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	Altmedikamente
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen	Batterien

Diese Abfälle werden im Weiteren insgesamt als Problemstoffe bezeichnet.

- D.2.2.1.2 Eine Positivliste der gemäß aktueller Abfallwirtschaftsatzung anzunehmenden und zu entsorgenden Problemstoffe ist unter Ziffer D.6.7 dargestellt. Der AG behält sich vor, im Leistungsverlauf diesbezügliche Satzungsänderungen vorzunehmen.
- D.2.2.1.3 Diese ausschreibungsgegenständlichen Abfälle sind getrennt von sonstigen Abfällen im gesamten Landkreis Mittelsachsen einzusammeln, zu befördern, ggf. zu lagern und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- D.2.2.1.4 In der Praxis werden neben den aufgeführten Abfällen häufig Abfälle der AVV 20 01 28 (Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127* fallen) angedient. Bei Anlieferung dieser Abfälle ist ein Aufklärungsgespräch darüber zu führen, dass diese nach Austrocknung dem Hausmüll zugeführt werden können, damit eine Anlieferung im Wiederholungsfalle vermieden werden kann. Im Übrigen sind die so dennoch angenommenen Abfälle getrennt zu erfassen und abzurechnen.
- D.2.2.2 **Derzeitige Entsorgungssituation sowie bisherige Entwicklung des Leistungsumfanges**
- D.2.2.2.1 Die derzeitige Entsorgungssituation im Entsorgungsgebiet ist bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen folgendermaßen gekennzeichnet:
- Die Sammlung von Problemstoffen mit dem Problemstoffmobil findet derzeit an 244 Standplätzen in den einzelnen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet statt (aktueller Tourenplan siehe D.6.16).

- Je Standort erfolgt die Sammlung an 2 Terminen im Jahr, wofür das Problemstoffmobil insgesamt an 84 Einsatztagen – montags bis freitags – im Einsatz ist.
- An 14 ausgewählten Standorten ist das Problemstoffmobil derzeit zusätzlich an Sonnabenden im Einsatz (insgesamt 14 Einsatztage samstags).

D.2.2.2.2 Die Entwicklung der über die mobile Sammlung in den Jahren 2019 bis 2023 erfasste Menge an Problemstoffen ist Ziffer D.6.5.1 zu entnehmen.

D.2.2.3 **Prognose des Leistungsumfangs**

D.2.2.3.1 Es wird davon ausgegangen, dass im Leistungszeitraum insgesamt eine Menge zwischen 124.000 kg und 178.000 kg an Problemstoffen pro Jahr anfallen wird.

D.2.2.3.2 Ab dem Jahr 2027 werden ca. 216 Standplätze und 14 Samstags-Termine – einmal im Frühjahr und einmal im Herbst – durch das Problemstoffmobil anzufahren sein mit voraussichtlich 42 Einsatztagen je Kampagne, Sammelzeit von 9:00 bis 19:00 Uhr. Zusätzlich ist der Einsatz der mobilen Sammelstelle an ausgewählten Standplätzen an Samstagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr vorzusehen. Der vom AN einzuhaltende Tourenplan des Problemstoffmobils für die Herbsttour 2026 ist Ziffer D.6.8.1 zu entnehmen.

D.2.2.3.3 Die vorstehende Prognose ist eine unverbindliche Abschätzung der zu erbringenden Sammelleistung sowie der Menge an Problemstoffen und dient lediglich zur Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.

D.2.2.4 **Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung Sammlung und Beförderung von Problemstoffen mit dem Problemstoffmobil**

D.2.2.4.1 Der AN sammelt Problemstoffe in haushaltsüblichen Mengen mit Sammelfahrzeugen auf der Grundlage des Tourenplans gemäß Ziffer D.2.2.5 ein. Die Leistung besteht aus folgenden zwei Elementen

- a) einer zweimal jährlichen mobilen Sammlung, verteilt auf zwei Kampagnen im Frühjahr und im Herbst, an den bezeichneten Haltepunkten mit den bezeichneten Haltezeiten gemäß Anlage in Ziffer D.6.8,

b) einer zusätzlichen mobilen Sammlung an ausgewählten Standplätzen an Samstagen von Februar bis Oktober.

- D.2.2.4.2 Der vom AN einzuhaltende Tourenplan des Problemstoffmobils für die Herbsttour 2026 ist Ziffer D.6.8.1 zu entnehmen. Die Auflistung der Standplätze, mit denen die Tourenpläne des Problemstoffmobils ab 2027 zu erstellen sind, findet sich unter Ziffer D.6.8.2.
- D.2.2.4.3 Der AN darf von sich aus keine nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung für die Sammlung und Beförderung zugelassenen gefährlichen Abfälle von der Sammlung und Beförderung ausschließen. Je Annahmeprozess ist die Entgegennahme auf haushaltsübliche Mengen begrenzt.
- D.2.2.4.4 Der AN hat an den Haltepunkten widerrechtlich bereitgestellte Problemstoffe im Rahmen der Sammlung mit einzusammeln und dies entsprechend den Anforderungen gemäß Ziffer D.2.2.6.5 zu dokumentieren.
- D.2.2.4.5 Der AN hat Sammelfahrzeuge für die Sammlung von Problemstoffen einzusetzen, die insbesondere den Anforderungen der TRGS 520 oder vergleichbaren Vorschriften, allen gefahrgutrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen (insbesondere Beschränkungen der Nutzung von Halteplätzen sowie der Befahrung von Straßen), versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, alle von den Überlassungspflichtigen übergebenen und nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Problemstoffe entgegenzunehmen sowie alle im Tourenplan genannten Haltepunkte anzufahren. Die Bieter haben die für den Einsatz vorgesehenen Sammelfahrzeuge in ihrem Angebot aufzuführen. Die vom Auftragnehmer eingesetzte mobile Sammelstelle muss über einen geeigneten Annahmehereich verfügen, der die Anlieferung durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen ermöglicht. Aufgrund der teilweise beengten Platzverhältnisse an den Standplätzen und den Anforderungen des Untergrundes der Standplätze ist dies beim Einsatz von mobilen Sammelstellen in der Ausführung als Absetzcontainer zu gewährleisten, ohne dass ein Absetzen des Aufbaus der mobilen Sammelstelle erfolgt.
- D.2.2.4.6 Der AN hat sich ausreichende Kenntnis zu den Bedingungen des Straßenverkehrs im Landkreis Mittelsachsen zu verschaffen. Der AN hat sich mit den Örtlichkeiten der Standplätze vertraut zu machen und sich bezüglich der Anfahrbarkeit ausreichende und aktuelle Kenntnis zu verschaffen. Stellt der AN in diesem Rahmen oder im Rahmen der Sammlung fest, dass ein Standplatz den Anforderungen der TRGS 520 nicht genügt, hat der AN den AG zu informieren. Der AG stimmt daraufhin gegebenenfalls alternative Standplätze mit den zuständigen Gemeinden ab und teilt diese dem AN mit. Auf Anfrage des AN bis

vier Wochen vor einer Sammeltour teilt der AG dem AN die ihm jeweils bekannten aktuellen Einschränkungen durch Baumaßnahmen o. ä. mit.

D.2.2.4.7 Der AN hat für die Leistungserbringung geschultes Personal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass das Personal die gefahrgutrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Vorschriften einhält. Insbesondere sind die Vorschriften der TRGS 520 durch den AN einzuhalten. Das eingesetzte Personal des AN muss zur Erteilung von Auskünften der deutschen Sprache mächtig sein. Die mobile Sammelstelle muss während des Betriebes mit mindestens zwei Personen ständig besetzt sein, von denen mindestens eine den Anforderungen an eine Fachkraft nach Nummer 5.2 der TRGS 520 entsprechen muss. Die Bieter haben das für den Einsatz vorgesehene Personal in Formblatt C-B für Los 3 aufzuführen.

D.2.2.4.8 Das eingesetzte Sammelpersonal muss entsprechend den Aufgaben und gemäß der TRGS 520 ausgebildet sein. Es sind nach den einschlägigen Gefahrgutvorschriften („GGVS/ADR“) ausgebildete Fahrer einzusetzen. Die Sammlung ist von einem Sachkundigen (Ver- und Entsorger, Chemielaborant/in oder mit vergleichbarer Qualifikation) zu betreuen. Der AG hat das Recht, Nachweise der Ausbildung des verantwortlichen Mitarbeiters für die vorgesehenen Sammelfahrzeuge als Fachkraft gemäß TRGS 520 und Nachweise der erforderlichen Fortbildungen gemäß TRGS 520 sowie Nachweise der Schulung als beauftragte Personen gemäß der Gefahrgutbeauftragtenverordnung oder Nachweise gleichwertiger Art sowie der Schulung des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführer gemäß den einschlägigen Gefahrgutvorschriften („GGVS/ADR“) oder Nachweise gleichwertiger Art zu Leistungsbeginn vom AN in Kopie abzufordern oder in diese Einsicht zu nehmen. Der AN gestattet die Einsicht und liefert die erbetenen Nachweise auf Anforderung.

D.2.2.5 **Anforderungen an die Tourenplanung**

D.2.2.5.1 Der AN erstellt jährlich einen Tourenplan für die Sammlung von Problemstoffen auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung unter Beachtung insbesondere der Anforderungen dieser Leistungsbeschreibung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage für das nachfolgende Kalenderjahr und teilt dem AG diesen bis spätestens 31. Juli des Vorjahres schriftlich mit. In dem Tourenplan sind die Sammeltermine und Haltezeiten für die jeweiligen Haltepunkte (Stadt/Gemeinde und OT; Standplatzbezeichnung) aufzuführen. Die anzufahrenden Haltepunkte und die Aufenthaltsdauer je Haltepunkt für die Herbsttour 2026 ist Ziffer D.6.8.1 zu entnehmen. Die Auflistung der Standplätze inkl. der Haltedauer, mit denen die Tourenpläne des Problemstoffmobils ab 2027 zu erstellen sind, findet sich unter Ziffer D.6.8.2.

- D.2.2.5.2 Die Übergabe des Tourenplans durch den AN hat in einem üblichen Tabellenkalkulationsformat (Excel) nach der Vorgabe des AG zu erfolgen. Die einzuplanenden und anzufahrenden Standplätze (Standplatzbezeichnung inkl. der Standzeit pro Standplatz) sowie dem AG bekannte ggfs. vorgesehene Änderungen an den Standplätzen und Haltezeiten werden dem AN jeweils bis spätestens zum 30.04. des Vorjahres mitgeteilt. Von den Gemeinden mit dem AG abgestimmte Ersatzhaltepunkte sind bei der Planung des Tourenplans zu berücksichtigen und werden dem AN mitgeteilt. Der AG stimmt den Tourenplan mit dem AN bis spätestens zum Redaktionsschluss des Abfallkalenders für das Folgejahr ab. Dieser Termin wird dem AN bei Übermittlung der Standplätze und -zeiten für den zu planenden Tourenplan bis spätestens 30.04. mitgeteilt.
- D.2.2.5.3 Die Haltezeiten zur Sammlung von Problemstoffen sind vom AN im Rahmen der flächendeckenden Sammlung gemäß Ziffer D.2.2.4.1 a) an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu realisieren. Ein Sammeltag ist so zu planen, dass er von Beginn der Sammlung an der ersten Haltestelle bis zum Ende der Sammlung am letzten Standplatz des jeweiligen Sammeltages, inklusive der Fahrzeiten zwischen zwei Haltepunkten, ohne Berücksichtigung von Pausen, mindestens 7 Zeitstunden umfasst. Die Anfahrzeiten je Standplatz sind jährlich wechselnd vormittags bzw. nachmittags/abends vorzusehen. Die Sondersammlung gemäß Ziffer D.2.2.4.1 b) hat samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu erfolgen.
- D.2.2.5.4 Änderungen des jeweils geltenden und abgestimmten Tourenplans durch den AN bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des AG. Die Kosten für eine in diesem Falle ggfs. erforderliche erneute Bekanntmachung der Sammeltermine trägt der AN.
- D.2.2.6 **Weitere Anforderungen an die Durchführung der Sammlung**
- D.2.2.6.1 Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung, die ein Einhalten des Tourenplans gemäß Ziffer D.2.2.5 ausschließen, sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben. Sollte die Sammlung aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist diese von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Der AN hat in diesem Fall die Kosten für die erneute Bekanntmachung der Sammeltermine zu tragen. Ist die Sammlung an den vorgesehenen Haltepunkten nicht möglich, so hat der AN die Sammlung an der nächsten Haltemöglichkeit, die die Anforderungen der TRGS 520 oder vergleichbarer Vorschriften erfüllt, durchzuführen. Der AN hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z. B. durch Aushänge am ursprünglich vorgesehenen Haltepunkt), dass die Überlassungspflichtigen über den kurzfristig veränderten Haltepunkt informiert werden. Ist die Sammlung von

Problemstoffen durch Wettereinflüsse (z. B. Glätteis oder Hochwasser) eingeschränkt oder ausgeschlossen, informiert der AN den AG unverzüglich. Der AG und der AN stimmen sich dann bezüglich einer kurzfristigen Nachholung der Sammlung oder anderer Maßnahmen auf Vorschlag des AN sowie die erneute Bekanntmachung der Sammeltermine einvernehmlich ab.

- D.2.2.6.2 Der AN hat die direkte Übergabe („Hand zu Hand“) der Abfälle durch die Überlassungspflichtigen an die Mitarbeiter des AN sicherzustellen.
- D.2.2.6.3 Abfälle, die von den Überlassungspflichtigen an das Personal des Problemstoffmobils übergeben werden sollen, und die keine gefährlichen Abfälle gemäß Ziffer D.2.2 sind, hat das Personal des Problemstoffmobils mit einem Hinweis auf den ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zurückzuweisen. Der AN ist dazu verpflichtet, vom AG zu erstellendes und an den AN übergebenes Informationsmaterial zu den Entsorgungswegen von Abfällen im Rahmen der Leistungsdurchführung auf dem Sammelfahrzeug mitzuführen und den Überlassungspflichtigen bei Bedarf zu übergeben.
- D.2.2.6.4 Der AN hat Verunreinigungen der Haltepunkte, die durch den Einsammelvorgang entstanden sind, unverzüglich im Rahmen der Sammlung zu beseitigen und dazu entsprechende Materialien und Hilfsmittel auf dem Problemstoffmobil mitzuführen.
- D.2.2.6.5 Der AN hat für die einzelnen Haltepunkte des Tourenplans gemäß Ziffer D.2.2.5 im Rahmen der Sammlung von Problemstoffen eine Dokumentation über die Anzahl der Nutzer des Problemstoffmobils pro Haltepunkt sowie der Art und das geschätzte Gewicht von widerrechtlich an den Haltepunkten bereitgestellten Problemstoffen anzufertigen.
- D.2.2.6.6 Der AN hat ein Betriebstagebuch zu führen, das den Anforderungen der TRGS 520 genügt, und dieses jederzeit auf Anforderung dem AG zur Einsicht vorzulegen. Über besondere Vorkommnisse, die eine potentielle Umweltgefährdung darstellen, hat der AN den AG unverzüglich am Sammeltag fernmündlich und zusätzlich per E-Mail in Textform zu unterrichten.
- D.2.2.6.7 Nach Aufforderung durch den AG sind die für die Sammlung und für die Beförderung von Problemstoffen vom AN eingesetzten Sammelfahrzeuge, die ausschließlich Abfälle aus der Sammlung im Auftrag des AG gemäß Ziffer D.2.2.4.1 geladen haben dürfen, unverzüglich nach der Beendigung des jeweiligen Sammeltages im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage oder des Zwischenlagers im beladenen Zustand ohne Sammelfahrzeugpersonal zu verwiegen. Die Verwiegung erfolgt durch das Personal der Entsorgungsanlage oder des Zwischenlagers. Der Lieferschein („Wiegeschein“) hat mindestens die

folgenden Angaben zu enthalten: Datum und Uhrzeit der Verwiegung, amtliches Kennzeichen des Sammelfahrzeugs, Bezeichnung des Beförderers, Gewicht des beladenen Sammelfahrzeugs, Herkunft der Problemstoffe, AVV-Nummer. Das Gewicht des unbeladenen Sammelfahrzeugs ohne Sammelpersonal ist direkt vor dem Beginn des jeweiligen Sammeltages an der Entsorgungsanlage oder am Zwischenlager in analoger Weise zu ermitteln („Leerverwiegung des Sammelfahrzeugs“) und durch einen entsprechenden Lieferschein zu dokumentieren. Nach schriftlicher Zustimmung des AG kann der AN die Verwiegungen des unbeladenen und beladenen Sammelfahrzeuges auch auf einer anderen dem AG bekanntzugebenden geeichten Fahrzeugwaage durchführen. Der jeweilige Lieferschein („Wiegescchein“) ist vom Wiegepersonal der Entsorgungsanlage bzw. des Zwischenlagers und dem Sammelfahrzeugpersonal des AN zu unterschreiben. Im Falle der elektronischen Abwicklung des Wiegescheinverfahrens wird eine elektronische Bereitstellung der Wiegebelege als gleichwertig akzeptiert. Papiergebundene Kopien der Wiegebelege der Entsorgungsanlage sind in Absprache mit dem AG nachzureichen. Die Anwendung der vorstehenden Regelung wird dem AN bis spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Sammlung mitgeteilt. Der Auftragnehmer führt für die von ihm angenommenen Problemstoffe das elektronische Begleitscheinverfahren gemäß den Bestimmungen der NachwV durch.

D.2.3 Transport und Entsorgung von Problemstoffen

D.2.3.1 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung Transport und Entsorgung von Problemstoffen

D.2.3.1.1 Der AN transportiert die gemäß Ziffer D.2.2.4.1 eingesammelten gefährlichen Abfälle entweder direkt oder nach einer Zwischenlagerung, Sortierung, bzw. der Zusammenstellung zu wirtschaftlichen Transporteinheiten zu einer Entsorgungsanlage.

D.2.3.1.2 Die im Rahmen der Sammlung von Problemstoffen gemäß Ziffer D.2.2.4.1 von den Sammelfahrzeugen abgeladenen Abfallbehälter (Spannringdeckelfässer, „ASP“ o. ä.) sind mit einer geeichten Waage (die einen entsprechenden Wiegebereich aufweist) einzeln und getrennt nach Art der Abfälle (AVV-Nr.) zu wiegen. Die Verwiegungen sind durch Lieferscheine („Wiegescheine“) zu dokumentieren.

D.2.3.1.3 Der AN hat Transportfahrzeuge und Abfallbehälter für den Transport von Problemstoffen einzusetzen, die sämtlichen Anforderungen der gefahrguttransportrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.

- D.2.3.1.4 Der AN hat die Entsorgung der Abfälle ausschließlich in Entsorgungsanlagen durchzuführen, die sämtliche genehmigungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, versicherungsrechtlichen und anlagentechnischen Anforderungen und sonstigen Vorschriften erfüllen.
- D.2.3.1.5 Durchschläge oder Kopien der Annahmebelege der Entsorgungsanlage („Wiegescheine“) je Abfallart sowie der genutzten Begleitscheine sind vom AN mit der jeweiligen Rechnung an den AG zu übergeben.
- D.2.3.1.6 Grundsätzlich hat der AN das komplette Nachweisverfahren im Namen des AG abzuwickeln. Für Abfallarten, für die der AG dennoch im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens Dokumente elektronisch als Erzeuger zu signieren hat (z. B. Begleitscheine oder Entsorgungsnachweise), ist der AG spätestens 3 Werktage vor dem beabsichtigten Sammel- oder Transporttermin auf geeignete Weise (per Fax oder E-Mail) zu informieren, damit dieser die entsprechenden Belege ggfs. erzeugen und elektronisch signieren kann. Der AG nutzt für das elektronische Nachweisverfahren einen Zugang zum System ZKS-Abfall.
- D.2.3.1.7 Der AN hat die Entsorgung von Bleibatterien und anderen Batterien, die der Batterieverordnung unterliegen, von Polyurethanschaum Dosen, und von anderen Problemstoffen, für die freie Rücknahmesysteme existieren, unter Nutzung der entsprechenden Rücknahmesysteme durchzuführen und die erfolgte Entsorgung dem AG in geeigneter Form im Rahmen der Rechnungslegung zu dokumentieren.

D.2.4 Vergütung und Nachweisführung

- D.2.4.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen der Leistungsbeschreibung eine Vergütung entsprechend seiner Angaben im Leistungsverzeichnis unter Berücksichtigung etwaiger Preisanpassungen gemäß den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen.
- D.2.4.2 Der AG vergütet dem AN die Leistungen „Sammlung und Beförderung von Problemstoffen mit dem Problemstoffmobil“ in Form einer Einsatzpauschale gemäß der tatsächlich erbrachten Einsatztage des Problemstoffmobils („€ pro Einsatztage“). Die Dokumentation über die Anzahl der Nutzer des Problemstoffmobils pro Haltepunkt sowie die Art und die geschätzte Menge an widerrechtlich an den Haltepunkten bereitgestellten Problemstoffen im Sinne Ziffer D.2.2.6.5 für die jeweilige Sammeltour sind der jeweiligen Rechnung des AN beizufügen.
- D.2.4.3 Der AG vergütet dem AN die Leistungen „Transport und Entsorgung von Problemstoffen“ auf der Basis der Masse der im Rahmen der Sammlung und Beförderung bzw. Abholung eingesammelten bzw. abgeholt Abfälle („€ pro kg“).

Maßgeblich für die Vergütung ist die Masse an Abfällen, die bei der Verwiegung der einzelnen Problemstoff-Arten vom AN ermittelt und dem AG durch die Übergabe von abfallbehälterspezifischen Lieferscheinen („Wiegescheinen“) gemäß Ziffer D.2.3.1.2 nachgewiesen wurde. Diese abfallbehälterspezifischen Lieferscheine („Wiegescheine“) gemäß Ziffer D.2.3.1.2 sind der jeweiligen Rechnung des AN übersichtlich und nachvollziehbar beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Der AN hat die gemäß Ziffer D.2.2.4.4 erfassten Abfallmengen jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren und innerhalb der Rechnung separat auszuweisen. Die von Einzelanforderungen erfassten Abfallmengen sind in getrennten Wiegescheinen zu dokumentieren und in der Abrechnung eindeutig zu kennzeichnen. Der AN hat bei der Kalkulation der anzugebenden Einheitspreise sämtliche Nebenkosten der Entsorgung, wie Verpackungskosten, Transportaufwand, Entsorgungsnachweis-Gebühren und sonstige Gebühren zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Vergütung wird nicht gewährt.

- D.2.4.4 Der AG vergütet dem AN die „Entsorgungskosten Problemstoffe – CO₂-Anteil“ auf der Basis der Masse der entsorgten Problemstoffe („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Gesamtmasse der entsorgten Problemstoffe gemäß Verwiegung der einzelnen Problemstoff-Arten gemäß Ziffer D.2.4.3.
- D.2.4.5 Der AN hat den Rechnungen zudem als Nachweis für den Transport und die Entsorgung von Problemstoffen die Lieferscheine („Wiegescheine“) sowie die Registerauszüge der genutzten Entsorgungsanlagen für die gesammelten Arten an Problemstoffen beizufügen. Die Lieferscheine („Wiegescheine“) haben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wiegeeinrichtung und der Entsorgungsanlage (falls von der Wiegeeinrichtung abweichend), Datum und Uhrzeit der Verwiegung, eindeutige Kennzeichnung des Transportbehälters, Bezeichnung des Transporteurs, Gewicht der gewonnenen gefährlichen Abfälle; ggfs. Taragewicht des Wechselbehälters, ggfs. Brutto, Bezeichnung und Abfallschlüsselnummer des gefährlichen Abfalls. Diese Nachweise der Entsorgungsanlage sind ebenfalls notwendiger Bestandteil der jeweiligen Rechnung.
- D.2.4.6 Der AN hat des Weiteren relevante Nachweise für das komplette abfallwirtschaftliche Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine) als Abdruck aus dem Register zur elektronischen Nachweisführung dem AG zu Leistungsbeginn und danach bei Veränderungen zu übergeben. Diese Nachweise sind ebenfalls notwendiger Bestandteil der jeweiligen Rechnung. Änderungen im erforderlichen Dokumentationsumfang in Folge geänderter Bedingungen bei Nutzung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens werden dem AN rechtzeitig vom AG mitgeteilt.

D.3 Los 4: Stationäre Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen

D.3.1 Allgemeine Beschreibung der zu Los 4 gehörenden Leistungen

D.3.1.1 Los 4 beinhaltet die folgenden Leistungen:

- den Betrieb einer stationären Sammelstelle im Landkreis Mittelsachsen und die dortige Annahme von überlassungspflichtigen Problemstoffen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Art, Menge und Beschaffenheit,
- die Sortierung und Umverpackung der angenommenen überlassungspflichtigen Problemstoffe,
- ggf. deren Zwischenlagerung und Beförderung zu einer genehmigten Entsorgungseinrichtung,
- die Entsorgung der Problemstoffe bzw. die Veranlassung der Entsorgung und
- die Durchführung des Begleitscheinverfahrens bzw. aller für die Durchführung des Sammelns und des Beförderns erforderlicher Genehmigungen und Nachweise gegenüber dem Landkreis bzw. der EKM.

D.3.2 Annahme von Problemstoffen an einer stationären Sammelstelle

D.3.2.1 Leistungsgegenstand

D.3.2.1.1 Ausschreibungsgegenständliche Abfälle sind die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen zu überlassenden gefährlichen Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus Haushaltungen und Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Die Abgabe an der stationären Sammelstelle ist auf eine Gebindegröße von 60 kg bzw. 60 Liter pro Abfallfraktion und Anlieferung beschränkt. Zudem zählen folgende Abfälle dazu, die gemäß der AVV nicht als „gefährliche Abfälle“ zählen:

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	Interne Bezeichnung
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129* fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	Altmedikamente
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen	Batterien

Diese Abfälle werden im Weiteren insgesamt als Problemstoffe bezeichnet.

D.3.2.1.2 Eine Positivliste der gemäß aktueller Abfallwirtschaftsatzung anzunehmenden und zu entsorgenden Problemstoffe ist unter Ziffer D.6.7 dargestellt. Der AG behält sich vor, im Leistungsverlauf diesbezügliche Satzungsänderungen vorzunehmen.

D.3.2.1.3 Die ausschreibungsgegenständlichen Abfälle sind getrennt von sonstigen Abfällen zu lagern und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

D.3.2.2 Derzeitige Entsorgungssituation sowie bisherige Entwicklung des Leistungsumfanges

D.3.2.2.1 Die derzeitige Entsorgungssituation im Entsorgungsgebiet ist bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen folgendermaßen gekennzeichnet:

Die stationäre Sammlung von Problemstoffen erfolgt aktuell zu folgenden Öffnungszeiten am Zwischenlager für Sonderabfall der FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH in 09599 Freiberg, Schachtweg 6:

Montag bis Freitag:	14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	09:30 bis 12:00 Uhr
1. und 3. Samstag im Monat:	09:00 bis 12:00 Uhr

D.3.2.2.2 Die Entwicklung der über stationäre Sammlung in den Jahren 2019 bis 2023 erfasste Menge an Problemstoffen sowie die Anzahl der Annahmeprozesse im Jahr 2023 sind den Ziffern D.6.6.1 und D.6.6.2 zu entnehmen.

D.3.2.3 **Prognose des Leistungsumfangs**

D.3.2.3.1 Es wird davon ausgegangen, dass im Leistungszeitraum insgesamt eine Menge zwischen 60.000 kg und 90.000 kg an Problemstoffen pro Jahr an der stationären Sammelstelle anfallen wird.

D.3.2.3.2 Die vorstehende Prognose ist eine unverbindliche Abschätzung der anzunehmenden Menge an Abfällen und dient lediglich zur Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen.

D.3.2.4 **Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung der stationären Sammlung von Problemstoffen**

D.3.2.4.1 Der AN stellt und betreibt eine stationäre Sammelstelle für Problemstoffe. Die stationäre Annahmestelle muss sich im Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befinden.

D.3.2.4.2 An der Annahmestelle sind ordnungsgemäß angelieferte überlassungspflichtige Problemstoffe aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen aus dem Landkreis Mittelsachsen in haushaltsüblicher Art, Menge und Beschaffenheit anzunehmen (Positivliste siehe Ziffer D.6.7). Die Annahme ist auf haushaltsübliche Mengen an Problemstoffen (maximal 60 l bzw. 60 kg pro Abfallart) zu beschränken.

D.3.2.4.3 Die stationäre Sammelstelle muss den Anforderungen der TRGS 520 (insbesondere § 4 Errichtung und Ausstattung von Sammelstellen und Zwischenlagern) genügen und zu Leistungsbeginn sowie während der gesamten Leistungszeit die entsprechenden Genehmigungen und Nachweise zum Betrieb der Sammelstelle besitzen. Die besonderen baulichen Anforderungen, insbesondere für die Bereiche, in denen die Problemstoffe umgefüllt und gelagert werden, sind u.a. unter Beachtung der SächsVaWS zu erfüllen. Zur Erfassung der Problemstoffe muss die Annahmestelle über ausreichend und entsprechend dimensionierte Gefäße wie Container, Mulden, Gitterboxen, Spannringdeckelfässer und Altöldepots verfügen. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Annahmestelle zu gewährleisten, muss ausreichend Platz für die Anlieferung der Problemstoffe, die Zwischenlagerung und den Abtransport der Problemstoffe zur Verfügung stehen.

D.3.2.4.4 Der AN hat für die Leistungserbringung geschultes Personal einzusetzen. Die Sammelstelle muss während des Betriebes mit mindestens zwei Personen

ständig besetzt sein, von denen mindestens eine den Anforderungen an eine Fachkraft nach Nummer 5.2 der TRGS entsprechen muss. Deren Vertreter muss entsprechend qualifiziert sein. Der bzw. die für die Beförderung/ den Transport der Problemstoffe eingesetzte/n Fahrer muss/müssen während der gesamten Vertragsdauer nach den einschlägigen Gefahrgutvorschriften („GGVS/ADR“) ausgebildete Fahrer sein über einen gültigen Nachweis verfügen. Die Bieter haben das für den Einsatz vorgesehene Personal in Formblatt C-B für Los 4 aufzuführen. Der AN stellt sicher, dass das Personal sich gegenüber den Abfallerzeugern im Einklang mit der im Leistungszeitraum geltenden Abfallwirtschaftssatzung verhält. Das eingesetzte Personal des AN muss zur Erteilung von Auskünften der deutschen Sprache mächtig sein.

D.3.2.4.5 Der AG hat das Recht, Nachweise der Ausbildung des verantwortlichen Mitarbeiters für die Problemstoffsammlung als Fachkraft gemäß TRGS 520 und Nachweise der erforderlichen Fortbildungen gemäß TRGS 520 sowie Nachweise der Schulung als beauftragte Personen gemäß der Gefahrgutbeauftragtenverordnung oder Nachweise gleichwertiger Art sowie der Schulung der Fahrzeugführer gemäß den einschlägigen Gefahrgutvorschriften („GGVS/ADR“) oder Nachweise gleichwertiger Art zu Leistungsbeginn vom AN in Kopie abzufordern oder in diese Einsicht zu nehmen. Der AN gestattet die Einsicht und liefert die erbetenen Nachweise auf Anforderung.

D.3.2.4.6 Die Annahme ist mindestens zu folgenden Zeiten zu gewährleisten:

Montag bis Freitag:	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	zusätzlich 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr
zwei Sonnabende im Monat:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

D.3.2.4.7 Darüber hinaus kann der AN zusätzliche Annahmezeiten anbieten. Ein Vergütungsanspruch besteht dafür nicht.

D.3.2.4.8 Die Problemstoffe sind bei der Übernahme hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Schadstoffgehaltes zu charakterisieren und der weitere ordnungsgemäße Umgang sowie Entsorgungsweg entsprechend den abfallrechtlichen und gefahrgutrechtlichen Vorgaben zu bestimmen. Die Problemstoffe sind nach Art der Inhaltsstoffe, Eigenschaften und Konsistenz in geeignete Behältnisse zu entleeren bzw. in entsprechende Behältnisse zu stellen.

D.3.2.4.9 Nach der Zusammenstellung zu größeren Transporteinheiten sind die Problemstoffe zu genehmigten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen zu transportieren und die Entsorgung der Problemstoffe durchzuführen bzw. zu

veranlassen. Dies gilt nicht für Problemstoffe, für welche seitens der Hersteller Rücknahmesysteme eingeführt sind (Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, PU-Dosen). Diese sind vom AN selbständig in die vorhandenen Sammelsysteme zu geben.

D.3.2.4.10 Die Leistung ist so zu organisieren, dass unter Berücksichtigung aller einschlägigen Vorschriften eine zügige Abgabe und Annahme der Problemstoffe gewährleistet wird. Der AN hat seine Leistung so zu organisieren, dass ausreichend Kapazitäten zur Annahme der Problemstoffe zur Verfügung stehen.

D.3.2.4.11 Der AN ist berechtigt, weitere Problemstoffe (nicht überlassungspflichtige Problemstoffe aus anderen Landkreisen, von Industriebetrieben, Problemstoffe in größeren als haushaltsüblichen Mengen bzw. nicht handelsüblicher Art) auf eigene Kosten anzunehmen. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass die Erfassung und Abrechnung der weiteren Problemstoffe getrennt von den Problemstoffen, deren Erfassung und Entsorgung Inhalt dieser Leistung ist, durchgeführt und dokumentiert wird. Gleiches gilt für Problemstoffe, die außerhalb der oben unter Ziffer D.3.2.4.6 genannten Öffnungszeiten am Betriebsgelände widerrechtlich abgestellt werden.

D.3.2.4.12 Bei der Annahme der Problemstoffe im Auftrag des AG ist zu prüfen, dass die Anlieferer aus dem Landkreis Mittelsachsen stammen. Die Anzahl dieser Anlieferer ist zu dokumentieren und die Dokumentation mit Rechnungslegung zu übergeben.

D.3.2.4.13 Vom AN ist mit Rechnungslegung weiterhin eine detaillierte Aufstellung über die im Auftrag des AG angenommene und der Entsorgung zugeführte Problemstoffmenge, Bezeichnung, AVV-Nr. und Benennung der Entsorgungsanlage (inkl. Darstellung Verwertung/Beseitigung) vorzulegen.

D.3.2.4.14 Der AN führt für die von ihm angenommenen Problemstoffe das elektronische Begleitscheinverfahren gemäß den Bestimmungen der NachwV durch.

D.3.3 Transport und Entsorgung der gefährlichen Abfälle

D.3.3.1 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung Transport und Entsorgung von Problemstoffen

D.3.3.1.1 Die im Rahmen der stationären Sammlung von Problemstoffen gemäß Ziffer D.3.2.4.2 befüllten Abfallbehälter (Spannringdeckelfässer, „ASP“ o. ä.) sind mit einer geeichten Waage (die einen entsprechenden Wägebereich aufweist) einzeln und getrennt nach Art der Abfälle (AVV-Nr.) zu wiegen. Die Verwiegungen sind durch Lieferscheine („Wiegescheine“) zu dokumentieren.

- D.3.3.1.2 Der AN hat Transportfahrzeuge und Abfallbehälter für den Transport von Problemstoffen einzusetzen, die sämtliche Anforderungen der gefahrguttransportrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- D.3.3.1.3 Der AN hat die Entsorgung der Abfälle ausschließlich in Entsorgungsanlagen durchzuführen, die sämtliche genehmigungsrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, versicherungsrechtlichen und anlagentechnischen Anforderungen und sonstigen Vorschriften erfüllen.
- D.3.3.1.4 Durchschläge oder Kopien der Annahmebelege der Entsorgungsanlage („Wiegescheine“) je Abfallart sowie der genutzten Begleitscheine sind vom AN mit der jeweiligen Rechnung an den AG zu übergeben.
- D.3.3.1.5 Grundsätzlich hat der AN das komplette Nachweisverfahren im Namen des AG abzuwickeln. Für Abfallarten, für die der AG dennoch im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens Dokumente elektronisch als Erzeuger zu signieren hat (z. B. Begleitscheine oder Entsorgungsnachweise), ist der AG spätestens 3 Werktage vor dem beabsichtigten Sammel- oder Transporttermin auf geeignete Weise (per Fax oder E-Mail) zu informieren, damit dieser die entsprechenden Belege ggfs. erzeugen und elektronisch signieren kann. Der AG nutzt für das elektronische Nachweisverfahren einen Zugang zum System ZKS-Abfall.
- D.3.3.1.6 Der AN hat die Entsorgung von Bleibatterien und anderen Batterien, die der Batterieverordnung unterliegen, von Polyurethanschaumdosen, und von anderen Problemstoffen, für die freie Rücknahmesysteme existieren, unter Nutzung der entsprechenden Rücknahmesysteme durchzuführen und die erfolgte Entsorgung dem AG in geeigneter Form im Rahmen der Rechnungslegung zu dokumentieren.

D.3.4 Vergütung und Nachweisführung

- D.3.4.1 Der AN erhält für die Erbringung der Leistungen der Leistungsbeschreibung eine Vergütung entsprechend seinen Angaben im Leistungsverzeichnis unter Berücksichtigung etwaiger Preisanpassungen gemäß den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen.
- D.3.4.2 Der AG vergütet dem AN die Leistung „Vorhaltung und Betrieb einer stationären Problemstoffsammelstelle“ in Form einer Monatspauschale („€ pro Monat“). Die Dokumentation über die Anzahl der Nutzer der Problemstoffsammelstelle gemäß Ziffer D.3.2.4.12 sind der jeweiligen Rechnung des AN beizufügen.

- D.3.4.3 Der AG vergütet dem AN die Leistungen „Transport und Entsorgung von Problemstoffen“ auf der Basis der Masse der im Rahmen der stationären Sammlung angenommenen Abfälle („€ pro kg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Masse an Abfällen, die bei der Verwiegung der einzelnen Problemstoff-Arten vom AN ermittelt und dem AG durch die Übergabe von abfallbehälterspezifischen Lieferscheinen („Wiegescheinen“) gemäß Ziffer D.3.3.1.1 nachgewiesen wurde. Diese abfallbehälterspezifischen Lieferscheine („Wiegescheine“) gemäß Ziffer D.3.3.1.1 sind der jeweiligen Rechnung des AN übersichtlich und nachvollziehbar beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung. Der AN hat bei der Kalkulation der anzugebenden Einheitspreise sämtliche Nebenkosten der Entsorgung, wie Verpackungskosten, Transportaufwand, Entsorgungsnachweis-Gebühren und sonstige Gebühren zu berücksichtigen. Eine darüberhinausgehende Vergütung wird nicht gewährt.
- D.3.4.4 Der AG vergütet dem AN die „Entsorgungskosten Problemstoffe – CO₂-Anteil“ auf der Basis der Masse der entsorgten Problemstoffe („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Gesamtmasse der entsorgten Problemstoffe gemäß Verwiegung der einzelnen Problemstoff-Arten gemäß Ziffer D.3.4.3.
- D.3.4.5 Der AN hat den Rechnungen zudem als Nachweis für den Transport und die Entsorgung von Problemstoffen die Lieferscheine („Wiegescheine“) sowie die Registerauszüge der genutzten Entsorgungsanlagen für die gesammelten Arten an Problemstoffen beizufügen. Die Lieferscheine („Wiegescheine“) haben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wiegeeinrichtung und der Entsorgungsanlage (falls von der Wiegeeinrichtung abweichend), Datum und Uhrzeit der Verwiegung, eindeutige Kennzeichnung des Transportbehälters, Bezeichnung des Transporteurs, Gewicht der gewogenen gefährlichen Abfälle; ggfs. Taragewicht des Wechselbehälters, ggfs. Brutto, Bezeichnung und Abfallschlüsselnummer des gefährlichen Abfalls. Diese Nachweise der Entsorgungsanlage sind ebenfalls notwendiger Bestandteil der jeweiligen Rechnung.
- D.3.4.5.1 Der AN hat des Weiteren relevante Nachweise für das komplette abfallwirtschaftliche Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine) als Abdruck aus dem Register zur elektronischen Nachweisführung dem AG zu Leistungsbeginn und danach bei Veränderungen zu übergeben. Diese Nachweise sind ebenfalls notwendiger Bestandteil der jeweiligen Rechnung. Änderungen im erforderlichen Dokumentationsumfang in Folge geänderter Bedingungen bei Nutzung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens werden dem AN rechtzeitig vom AG mitgeteilt.

D.4 Los 5: Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartona- gen (PPK)

D.4.1 Leistungsgegenstand

D.4.1.1 Los 5 beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Transport und Verwertung von PPK, welches im Rahmen der behältergestützten Sammlung und an den Wertstoffhöfen getrennt erfasst wird

D.4.1.2 Die Leistung umfasst den Transport und die stoffliche Verwertung von im Gebiet des Landkreises gesammelten Mengen an PPK-Abfällen (Abfallschlüsselnummern 15 01 01 sowie 20 01 01 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis).

D.4.1.3 Die leistungsgegenständlichen PPK-Abfälle werden vom AG bzw. seinen beauftragten Dritten im Rahmen der behältergestützten haushaltsnahen Sammlung und an den Wertstoffhöfen des Landkreises getrennt erfasst.

D.4.1.4 Die Leistung umfasst auf Grund der mit den Systembetreibern geschlossenen Mitbenutzungsvereinbarung grundsätzlich auch die im Sammelgemisch enthaltenen Verpackungsanteile. Je nach Wahl der Systembetreiber haben diese aber das Recht, den auf sie jeweils entfallenden Verwertungsmengenanteil an der Übergabestelle des AG selbst abzuholen und zu verwerten. Durch diese Abgabe an Systembetreiber vermindert sich die durch den AN zu verwertende Abfallmenge.

D.4.1.5 Im Rahmen der Sammlung wird jedoch die gesamte überlassene Abfallmenge an PPK erfasst, einschließlich der PPK-Verpackungen im Sinne des VerpackG. Das zu übernehmende und zu verwertende PPK besteht aus dieser losen, unberaubten und unsortierten Sammelware, so wie sie von Privathaushalten oder Gewerbe über die Papiertonne bereitgestellt und an den Wertstoffhöfen überlassen wird. Es wird lose verladen zur Verwertung bereitgestellt.

D.4.2 Derzeitige Entsorgungssituation sowie Entwicklung und Prognose des Leistungsumfangs

D.4.2.1 Die Struktur des Erfassungssystems für PPK im Landkreis Mittelsachsen ist der Darstellung unter Ziffer D.0.2.4 sowie den Angaben innerhalb der Lose 1 und 2 zu entnehmen.

D.4.2.2 Die Entwicklung der Sammelmenge an PPK in den Jahren 2019 bis 2023 und die einwohnerspezifische Sammelmenge an PPK ist in Ziffer D.6.3.1 dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den dargestellten Mengenangaben der

Anteil der gemäß VerpackG festgestellten Systembetreiber enthalten ist. Derzeit wird in der Abrechnung des beauftragten Dritten mit dem AG von einem Systembetriebermengenanteil von 33,5 Masse-% ausgegangen.

- D.4.2.2.1 Gemäß der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung und weiterer abfallwirtschaftlicher Einflussfaktoren wird im Leistungszeitraum eine Gesamtverwertungsmenge zwischen 10.100 Mg/a und 16.600 Mg/a an PPK prognostiziert.
- D.4.2.3 Dem AN wird an der vom Sammler betriebenen Übergabestelle die unberaubte Sammelmasse an PPK überlassen, soweit sie nicht im Rahmen der Abwicklung der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern von diesen zur Eigenverwertung abgeholt wird. Die Erfassung erfolgt auch an gemischt oder gewerblich genutzten Grundstücken und an Wertstoffhöfen, die erfahrungsgemäß auch von Gewerbebetrieben in Anspruch genommen werden. Die PPK-Mengen enthalten demgemäß alle Arten von PPK-Verpackungen einschließlich Transport- und Umverpackungen. Die genaue Zusammensetzung der Sammelmengen ist dem AG nicht bekannt. Die Sammelmengen können Störstoffe enthalten. Der bisherige AN hat dem AG keine Abweichungen der Sammelqualität der Papiersammelware von üblichen PPK-Qualitäten aus kommunaler Sammlung mitgeteilt.
- D.4.2.4 Im Leistungsjahr 2024 betrug die Abgabequote an Systembetreiber 26,77 %. Für den Leistungszeitraum wird eine Abgabequote zwischen 0 und 40 % der Sammelmenge an PPK erwartet, die deshalb vom AG nicht an den AN zur Verwertung überlassen wird. Der AG wird dem AN auf Nachfrage entsprechende Auskunft über die im jeweiligen Quartal gültige Abgabequote erteilen.
- D.4.2.5 Der AG weist darauf hin, dass Änderung der Regelungen des Verpackungsgesetzes sowie weiterer gesetzlicher Regelungen zur Kreislaufwirtschaft Auswirkungen auf die Leistungserbringung der ausgeschriebenen Leistungen sowie die Aufteilung der Verantwortlichkeit für die Leistung haben können, die derzeit nicht prognostizierbar sind. Im Übrigen stellen die vorgenannten Prognosen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

D.4.3 Anforderungen an den Transport und die Verwertung von PPK

- D.4.3.1 Der AN hat die Verwertung des übernommenen PPK sicherzustellen. Der AN hat die Durchführung der Verwertung von PPK unabhängig von üblichen jahreszeitlichen, wöchentlichen und täglichen Schwankungen des Aufkommens zu gewährleisten.
- D.4.3.2 Der Bieter hat im Rahmen der Angebotserstellung die vorgesehene Vermarktung, Verwertung und Entsorgung zu beschreiben und den vorgesehenen Standort der Erstverwertungsanlage zu benennen. Der AN ist verpflichtet, Änderungen der Entsorgungswege mit dem AG abzustimmen.
- D.4.3.3 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den übergebenen PPK-Mengen nicht erkannte Fehlwürfe oder einzelne Bestandteile (Störstoffe) enthalten sind, die bei der weiteren Sortierung oder Aufbereitung des Sammelgutes zu einer Beeinträchtigung der Funktion von Sortier- oder Verwertungsanlagen führen können. Für die Kontrolle des Verwertungsgutes ist der AN verantwortlich.
- D.4.3.4 Der AN hat die Verwertungsmenge an PPK an den Übergabelagern der beauftragten Dritten für die Sammlung des PPK (Lose 1 und 2 dieser Ausschreibung) zu übernehmen und zu einem Vermarktungslager oder einer Verwertungsanlage zu transportieren. Der AN hat eine Verwiegung am Standort des Übergabelagers zuzulassen.
- D.4.3.5 Sofern die Übergabestellen mehr als 15 km, gemessen als einfache Straßenentfernung gemäß Ziffer D.1.6.5.7, von dem nächstgelegenen angenommenen Abfallschwerpunkte des Landkreises Mittelsachsen (Freiberg, Frauensteiner Straße 95; Mittweida, Viersener Straße/ Ecke Leipziger Straße; Döbeln, Burgstraße/ Ecke Bahnhofstraße) entfernt liegen, erhält der AN für Los 5 ein Zusatzentgelt von 0,15 Euro netto je Tonnenkilometer zur Entschädigung etwaiger Transportmehrkosten. Maßgeblich für die Zusatzvergütung ist der Streckenanteil, der 15 km überschreitet, und die transportierte Menge an zu verwertendem PPK.
- D.4.3.6 Eine Abholung ist Mo-Fr im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich. Die Tage, an denen verladen wird und die Verladezeiten der Transportfahrzeuge des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des kommunalen PPK sind zwischen dem AN und der Disposition des beauftragten Dritten des AG für die Verwertung des PPK abzustimmen. Die Sammelmenge wird dem AN in loser Verladung übergeben. Informationen zum Übergabelager der beauftragten Dritten für die Sammlung des PPK sind Ziffer D.1.6.6 zu entnehmen. Die AN der Lose 1 und 2 sind vertraglich verpflichtet, bei Abholung per Aufliegerfahrzeug eine Mindestausladung von 19,0 Mg pro 90 m³ Transportvolumen zu ermöglichen. Die Verladezeiten der Transportfahrzeuge sind mit der Disposition der Beauftragten Dritten für die Lose 1 und 2 einvernehmlich abzustimmen. Der AG

übermittelt dem AN die dafür zuständigen Ansprechpartner in der Disposition der Beauftragten Dritten. Die Abholung hat kontinuierlich gemäß Mengenanfall zu erfolgen.

- D.4.3.7 Die vom AN eingesetzten Transportfahrzeuge, die ausschließlich PPK zur Verwertung im Auftrag des AG geladen haben dürfen, sind vor der Entladung an der Verwertungsanlage im beladenen Zustand ohne Fahrzeugpersonal zu verwiegen. Die Verwiegung ist grundsätzlich als Differenzverwiegung durchzuführen. Der Lieferschein („Wiegeschein“) hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wiegeeinrichtung, AVV-Nummer, Abfallerzeuger, Datum und Uhrzeit der Verwiegung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Anlieferers, Gewicht des beladenen Fahrzeugs, Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs sowie Gewicht des angelieferten PPK. Der jeweilige Lieferschein („Wiegeschein“) ist vom Wägepersonal und dem Fahrzeugpersonal des AN zu unterschreiben. Zu Kontrollzwecken erfolgt zusätzlich eine Verwiegung des Leerfahrzeuges und des beladenen Fahrzeuges am Standort der Übernahme der Abfälle. Im Falle der elektronischen Abwicklung des Wiegescheinverfahrens wird eine elektronische Bereitstellung der Wiegebelege als gleichwertig akzeptiert. Papiergebundene Kopien der Wiegebelege der Entsorgungsanlage sind in diesem Fall in Absprache mit dem AG nachzureichen.
- D.4.3.8 Ist die Wiegeeinrichtung der Verwertungsanlage nachweislich oder gemäß Anzeige nach Betriebsstörung technisch nicht funktionsfähig, kann die Verwiegung alternativ auf einer anderen geeigneten geeichten Waage erfolgen. Die Verwiegung ist als Differenzverwiegung durchzuführen. Der Wägebeleg hat die Angaben gemäß Ziffer D.4.3.7 zu enthalten.
- D.4.3.9 An den Übergabelagern der Beauftragten Dritten für die Lose 1 und 2 ist das Gesamtgewicht der beladenen Transportfahrzeuge des AN bei Ausfahrt in Form einer Kontrollverwiegung zu dokumentieren. Die Wiegescheine sind der Abrechnung beizulegen.
- D.4.3.10 Der AN hat eigenständig eine Vermarktung und ggfs. Verwertung der übernommenen Mengen an PPK durchzuführen und den Verbleib der vermarkteten, ggfs. verwerteten Mengen an PPK inkl. des Nachweises der gesetzeskonformen Entsorgung der Gesamtmengen zu dokumentieren und nachzuweisen. Der AN hat die in der übernommenen Menge an PPK enthaltenen Störstoffe auf eigene Kosten gemäß den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- D.4.3.11 Der AN dokumentiert kalenderjährlich im Nachhinein bis zum 01.03. des Folgejahres schriftlich den vollständigen Verbleib der im Auftrag des AG verwerteten Mengen PPK mit Angabe der Anlagen, die für die gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung, für die gegebenenfalls erforderliche Sortierung und für die

Verwertung genutzt wurden, sowie mit Angabe der jeweiligen Mengen und Arten an PPK des AG, die in diesen Anlagen behandelt wurden.

D.4.4 Vergütung und Nachweisführung

- D.4.4.1 Die Vergütung für die Verwertung des PPK ist zur Umsetzung der Hinweise des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (dort Ziff. 3.16) vom 1. Oktober 2010 in der Fassung vom 21. Januar 2025 zur Berücksichtigung des tauschähnlichen Umsatzes in einen Erlösanteil und einen Kostenanteil aufgeteilt.
- D.4.4.2 Der AG vergütet dem AN die Leistungen der „Verwertung von PPK – Kostenanteil“ auf der Basis der Masse übernommenen Menge an PPK („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung auf Basis der Masse ist ausschließlich die Summe der verwerteten Menge an PPK gemäß Fahrzeugwiegescheinen der Transportfahrzeuge. Maßgeblich für die Ermittlung des Mengenkorridentors gemäß Position 5.1 des Leistungsverzeichnisses ist die überlassene Gesamtmenge an PPK. Die Kopien der Lieferscheine („Wiegescheine“), sind den Rechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Rechnung.
- D.4.4.3 Der AN erhält für die Leistung „Verwertung von PPK – Kostenanteil“ monatlich zum 15. eine Abschlagszahlung auf das vom AG geschuldete Entgelt jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat entsprechend der gemäß Position 5.1 des Leistungsverzeichnisses voraussichtlichen Mengenstaffel und entsprechend der im abgelaufenen Kalendermonat übergebenen Menge an PPK. Die voraussichtliche Mengenstaffel wird auf Grundlage des Sachstandes des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Als Mengenstaffel für das erste Leistungsjahr wird die 3. Mengenstaffel festgelegt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich übernommenen Menge an PPK sowie die der Gesamtmenge entsprechende Mengenstaffel mitzuteilen und eine Endabrechnung gemeinsam mit der Rechnung für den Monat Dezember vorzulegen. Mit dem Entgelt sind sämtliche Kosten abgegolten, die dem AN im Rahmen der Leistungserbringung zum Transport und zur Verwertung der Mengen an PPK entstehen. Dies ist vom AN in seiner Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen.
- D.4.4.4 Der AG erhält vom AN einen Erlös für das verwertete PPK in €/Mg auf der Basis der Masse des eingesammelten PPK („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Summe der übernommenen Masse an PPK gemäß den Fahrzeugwiegescheinen der Verwertungsanlage. Die Abrechnung ist monatlich gemeinsam mit der Abrechnung gemäß Ziffer D.4.4.2 vorzulegen und der Erlös dem AG innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf ein vom AG zu benennendes

Bankkonto gutzuschreiben.

- D.4.4.5 Die Höhe des Erlöses in €/Mg gemäß Ziffer D.4.4.4 ergibt sich nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen.

D.5 Rechnungslegung

- D.5.1 Der AN hat die erbrachten Leistungen grundsätzlich kalendermonatlich zum 15. des Monats dem AG in Rechnung zu stellen, wenn in dem jeweiligen Vormonat Leistungen erbracht wurden. Die Rechnung ist entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses (Teil C.1 der Vergabeunterlagen) zu differenzieren. Sonstige Aufwendungen des AN werden nicht vergütet. Zu dem vereinbarten jeweiligen Preis ist die Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Der AN hat die steuerrechtlichen Regelungen zum tauschähnlichen Umsatz zu beachten und die umsatzsteuerlich korrekte Rechnungslegung zu gewährleisten. Bei Erlösen zu Gunsten des AG ist ebenfalls die Umsatzsteuer auszuweisen.

- D.5.2 Näheres regeln die Besonderen Vertragsbedingungen.

D.6 Mengenangaben und Daten zu allen Losen

D.6.1 Bevölkerung im Landkreis Mittelsachsen 2020 bis 2024

D.6.1.1 Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Entsorgungsgebieten Nord und Süd und den Altlandkreisen sowie Bevölkerungsverteilung, Stand 30.06.2024

Stadt/ Gemeinde	Einwohner (30.06.2024)	Fläche [km ²] (31.12.2022)	Bevölke- rungs-dichte [EW/km ²]	Entsor- gungs- gebiet	Altland- kreis
Altmittweida	1.913	14,08	136	Nord	Mittweida
Burgstädt, Stadt	10.415	25,88	402	Nord	Mittweida
Claußnitz	2.907	21,38	136	Nord	Mittweida
Döbeln, Stadt	23.766	91,75	259	Nord	Döbeln
Erlau	3.071	37,83	81	Nord	Mittweida
Geringswalde, Stadt	4.146	30,05	138	Nord	Mittweida
Großweitzschen	2.668	44,45	60	Nord	Döbeln
Hartha, Stadt	6.648	54,40	122	Nord	Döbeln
Hartmannsdorf	4.429	10,28	431	Nord	Mittweida
Jahnatal	4.820	70,96	68	Nord	Döbeln
Königsfeld	1.355	28,42	48	Nord	Mittweida
Königshain-Wiederau	2.494	31,03	80	Nord	Mittweida
Kriebstein	1.981	31,08	64	Nord	Mittweida
Leisnig, Stadt	8.115	78,08	104	Nord	Döbeln
Lichtenau	6.937	49,15	141	Nord	Mittweida
Lunzenau, Stadt	3.996	28,33	141	Nord	Mittweida
Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	14.129	41,26	342	Nord	Mittweida
Mühlau	2.114	8,09	261	Nord	Mittweida
Penig, Stadt	8.281	63,37	131	Nord	Mittweida
Rochlitz, Stadt	5.741	23,76	242	Nord	Mittweida
Rossau	3.462	53,59	65	Nord	Mittweida
Roßwein, Stadt	7.246	44,10	164	Nord	Döbeln
Seelitz	1.685	31,22	54	Nord	Mittweida
Striegistal	4.576	77,23	59	Nord	Mittweida
Taura	2.343	11,11	211	Nord	Mittweida
Waldheim, Stadt	9.100	41,71	218	Nord	Döbeln
Wechselburg	1.717	25,65	67	Nord	Mittweida
Zettlitz	670	15,68	43	Nord	Mittweida
Augustusburg, Stadt	4.452	23,38	190	Süd	Freiberg
Bobritzsch-Hilbersdorf	5.653	55,12	103	Süd	Freiberg
Brand-Erbisdorf, Stadt	8.850	46,33	191	Süd	Freiberg
Dorfchemnitz	1.477	29,58	50	Süd	Freiberg
Eppendorf	3.885	33,88	115	Süd	Freiberg
Flöha, Stadt	10.393	27,76	374	Süd	Freiberg
Frankenberg/Sa., Stadt, Garni- sonsstadt	13.871	65,62	211	Süd	Mittweida
Frauenstein, Stadt	2.708	58,99	46	Süd	Freiberg
Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	41.207	48,32	853	Süd	Freiberg
Großhartmannsdorf	2.392	32,20	74	Süd	Freiberg
Großschirma, Stadt	5.422	61,63	88	Süd	Freiberg
Hainichen, Stadt	8.438	51,74	163	Süd	Mittweida
Halsbrücke	4.997	41,04	122	Süd	Freiberg
Leubsdorf	3.233	34,47	94	Süd	Freiberg
Lichtenberg/Erzgeb.	2.695	33,39	81	Süd	Freiberg

Stadt/ Gemeinde	Einwohner (30.06.2024)	Fläche [km ²] (31.12.2022)	Bevölke- rungs-dichte [EW/km ²]	Entsor- gungs- gebiet	Altland- kreis
Mulda/Sa.	2.386	43,14	55	Süd	Freiberg
Neuhausen/Erzgeb.	2.515	48,09	52	Süd	Freiberg
Niederwiesa	4.720	16,39	288	Süd	Freiberg
Oberschöna	3.171	44,29	72	Süd	Freiberg
Oederan, Stadt	7.623	77,33	99	Süd	Freiberg
Rechenberg-Bienenmühle	1.801	52,66	34	Süd	Freiberg
Reinsberg	2.836	49,71	57	Süd	Freiberg
Sayda, Stadt	1.678	35,30	48	Süd	Freiberg
Weißborn/Erzgeb.	2.524	22,57	112	Süd	Freiberg
Entsorgungsgebiet Nord	150.725	1.083,9	139		
davon Altlandkreis Döbeln	62.363	425,5	147		
davon Altlandkreis Mittweida	88.362	658,5	134		
Entsorgungsgebiet Süd	148.927	1.032,9	144		
Landkreis Mittelsachsen	299.652	2.116,9	142		

D.6.1.2 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Mittelsachsen 2020 bis 2023
(Stand 31.12.)

Stadt/ Gemeinde	Entsorgungs- gebiet	Einwohnerzahl am 31.12.			
		2020	2021	2022	2023
Altmittweida	Nord	1.872	1.859	1.882	1.903
Augustusburg, Stadt	Süd	4.508	4.492	4.495	4.482
Bobritzsch-Hilbersdorf	Süd	5.622	5.650	5.695	5.659
Brand-Erbisdorf, Stadt	Süd	9.145	9.059	9.010	8.908
Burgstädt, Stadt	Nord	10.530	10.436	10.475	10.402
Claußnitz	Nord	3.004	2.973	2.915	2.910
Döbeln, Stadt	Nord	23.467	23.232	23.763	23.728
Dorfchemnitz	Süd	1.536	1.511	1.512	1.495
Eppendorf	Süd	4.013	3.979	3.945	3.894
Erlau	Nord	3.141	3.133	3.126	3.086
Flöha, Stadt	Süd	10.607	10.458	10.516	10.426
Frankenberg/Sa., Stadt, Garnisons- stadt	Süd	13.784	13.724	13.750	13.862
Frauenstein, Stadt	Süd	2.733	2.705	2.714	2.690
Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	Süd	39.948	39.721	40.485	41.045
Geringswalde, Stadt	Nord	4.212	4.130	4.158	4.166
Großhartmannsdorf	Süd	2.465	2.440	2.450	2.417
Großschirma, Stadt	Süd	5.580	5.531	5.502	5.465
Großweitzschen	Nord	2.739	2.675	2.674	2.642
Hainichen, Stadt	Süd	8.531	8.438	8.448	8.441
Halsbrücke	Süd	5.101	5.040	4.983	5.009
Hartha, Stadt	Nord	6.891	6.813	6.777	6.700
Hartmannsdorf	Nord	4.421	4.374	4.453	4.435
Jahnatal	Nord	4.832	4.813	4.761	4.787
Königsfeld	Nord	1.379	1.358	1.356	1.350
Königshain-Wiederau	Nord	2.580	2.587	2.585	2.524
Kriebstein	Nord	2.058	2.034	1.992	1.979
Leisnig, Stadt	Nord	8.156	8.207	8.249	8.177
Leubsdorf	Süd	3.257	3.273	3.265	3.222
Lichtenau	Nord	7.063	7.032	7.008	6.992

Stadt/ Gemeinde	Entsorgungs- gebiet	Einwohnerzahl am 31.12.			
		2020	2021	2022	2023
Lichtenberg/Erzgeb.	Süd	2.673	2.677	2.658	2.679
Lunzenau, Stadt	Nord	4.133	4.072	4.080	4.027
Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	Nord	14.356	14.209	14.332	14.198
Mühlau	Nord	2.135	2.101	2.119	2.135
Mulda/Sa.	Süd	2.457	2.462	2.428	2.410
Neuhausen/Erzgeb.	Süd	2.555	2.529	2.530	2.520
Niederwiesa	Süd	4.859	4.765	4.745	4.714
Oberschöna	Süd	3.325	3.286	3.249	3.169
Oederan, Stadt	Süd	7.876	7.832	7.782	7.706
Penig, Stadt	Nord	8.624	8.578	8.419	8.340
Rechenberg-Bienenmühle	Süd	1.823	1.791	1.789	1.811
Reinsberg	Süd	2.810	2.802	2.832	2.836
Rochlitz, Stadt	Nord	5.658	5.622	5.688	5.716
Rossau	Nord	3.492	3.500	3.483	3.467
Roßwein, Stadt	Nord	7.410	7.369	7.355	7.297
Sayda, Stadt	Süd	1.713	1.690	1.697	1.702
Seelitz	Nord	1.669	1.680	1.674	1.686
Striegistal	Nord	4.623	4.562	4.546	4.606
Taura	Nord	2.340	2.316	2.340	2.352
Waldheim, Stadt	Nord	8.845	8.932	9.033	9.214
Wechselburg	Nord	1.766	1.765	1.753	1.743
Weißborn/Erzgeb.	Süd	2.489	2.448	2.491	2.518
Zettlitz	Nord	668	664	672	666
Entsorgungsgebiet Nord		152.064	151.026	151.668	151.228
Entsorgungsgebiet Süd		149.410	148.303	148.971	149.080
Gesamt		301.474	299.329	300.639	300.308

D.6.2 Leistungsmengen Restabfallsammlung

D.6.2.1 Entwicklung der Sammelmengen im Jahres- und Unterjahresvergleich

Entsorgungsgebiet Nord

NORD Restabfall - Mengenentwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Menge Restabfall aus tonnengestützter Sammlung	14.798 Mg	15.063 Mg	15.500 Mg	14.556 Mg	14.698 Mg
davon Altkreis Döbeln	7.183 Mg	7.414 Mg	7.511 Mg	7.052 Mg	7.223 Mg
davon Altkreis Mittweida	7.615 Mg	7.649 Mg	7.989 Mg	7.504 Mg	7.475 Mg

NORD Restabfall, Jahresgang der gesammelten Abfallmenge													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2021	1.212 Mg	1.150 Mg	1.410 Mg	1.326 Mg	1.270 Mg	1.329 Mg	1.184 Mg	1.239 Mg	1.306 Mg	1.234 Mg	1.372 Mg	1.469 Mg	15.500 Mg
2022	1.372 Mg	1.200 Mg	1.365 Mg	1.276 Mg	1.274 Mg	1.113 Mg	1.025 Mg	1.088 Mg	1.255 Mg	974 Mg	1.336 Mg	1.278 Mg	14.556 Mg
2023	1.454 Mg	1.120 Mg	1.211 Mg	1.221 Mg	1.194 Mg	1.127 Mg	1.272 Mg	1.101 Mg	1.098 Mg	1.170 Mg	1.374 Mg	1.355 Mg	14.698 Mg

Entsorgungsgebiet Süd

SÜD Restabfall - Mengenentwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Menge Restabfall aus tonnengestützter Sammlung	15.373 Mg	16.049 Mg	16.325 Mg	15.715 Mg	15.982 Mg

SÜD Restabfall, Jahresgang der gesammelten Abfallmenge													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2021	1.298 Mg	1.271 Mg	1.529 Mg	1.391 Mg	1.382 Mg	1.363 Mg	1.317 Mg	1.325 Mg	1.363 Mg	1.266 Mg	1.422 Mg	1.398 Mg	16.325 Mg
2022	1.270 Mg	1.214 Mg	1.393 Mg	1.247 Mg	1.419 Mg	1.239 Mg	1.200 Mg	1.311 Mg	1.300 Mg	1.235 Mg	1.513 Mg	1.374 Mg	15.715 Mg
2023	1.424 Mg	1.167 Mg	1.376 Mg	1.343 Mg	1.429 Mg	1.308 Mg	1.256 Mg	1.377 Mg	1.217 Mg	1.281 Mg	1.490 Mg	1.317 Mg	15.982 Mg

D.6.2.2 Behälterstruktur im Jahresvergleich

Entsorgungsgebiet Nord

NORD Restabfallsammlung - Entwicklung Behälterbestand [Stk.] im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtbehälterzahl	51.513	50.606	41.377	50.706	50.813
Anzahl der MGB 80 l	35.965	35.245	35.022	34.950	34.799
Anzahl der MGB 120 l	10.348	10.185	1.030	10.352	10.439
Anzahl der MGB 240 l	4.497	4.520	4.647	4.700	4.827
Anzahl der MGB 1.100 l	703	656	678	704	748

Entsorgungsgebiet Süd

SÜD Restabfallsammlung - Entwicklung Behälterbestand [Stk.] im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtbehälterzahl	45.642	45.100	45.393	45.544	45.711
Anzahl der MGB 80 l	26.701	26.452	26.523	26.624	26.565
Anzahl der MGB 120 l	13.548	13.224	13.290	13.210	13.349
Anzahl der MGB 240 l	4.534	4.559	4.670	4.768	4.786
Anzahl der MGB 1.100 l	859	865	910	942	1.011

D.6.2.3 Behälterleerungen im Jahres- und Unterjahresvergleich

Entsorgungsgebiet Nord

NORD Restabfallsammlung - Anzahl Behälterleerungen [Stk.] im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Leerungen MGB 80 l	308.271	320.751	321.179	300.889	296.623
Leerungen MGB 120 l	115.748	120.269	122.259	116.680	116.168
Leerungen MGB 240 l	71.515	73.613	75.584	75.420	76.292
Leerungen MGB 1.100 l	13.808	13.621	14.396	14.984	15.212
verkaufte 80 l Säcke					13.926

NORD Anzahl Behälterleerungen Restabfall - 2023													
Behälter	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
MGB 80 l	23.363	20.614	26.920	23.287	26.999	24.771	22.077	24.661	23.931	24.639	27.471	27.890	296.623
MGB 120 l	9.623	8.687	10.527	9.133	10.574	9.497	8.890	9.729	9.097	9.693	10.704	10.014	116.168
MGB 240 l	6.382	5.742	7.201	5.895	6.776	6.187	5.905	6.913	6.024	6.390	6.576	6.301	76.292
MGB 1.100 l	1.247	1.172	1.463	1.169	1.389	1.250	1.174	1.402	1.199	1.260	1.307	1.180	15.212

Entsorgungsgebiet Süd

SÜD Restabfallsammlung - Anzahl Behälterleerungen [Stk.] im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Leerungen MGB 80 l	260.012	270.256	273.085	260.771	260.530
Leerungen MGB 120 l	179.045	182.722	182.425	176.478	176.953
Leerungen MGB 240 l	88.995	91.131	92.817	93.755	94.100
Leerungen MGB 1.100 l	18.710	19.271	20.340	21.630	22.902
verkaufte 80 l Säcke					8.128

SÜD Anzahl Behälterleerungen Restabfall - 2023													
Behälter	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
MGB 80 l	20.724	20.901	22.762	20.384	22.883	22.402	20.370	21.537	20.412	21.067	23.287	23.801	260.530
MGB 120 l	15.075	14.008	15.483	13.926	15.878	14.820	13.750	14.738	13.582	14.273	16.423	14.997	176.953
MGB 240 l	8.205	7.412	8.212	7.243	8.478	7.866	7.403	8.334	7.419	7.589	8.556	7.383	94.100
MGB 1.100 l	2.053	1.739	1.912	1.734	1.930	2.002	1.887	2.042	1.808	1.781	2.187	1.827	22.902

D.6.2.4 Behälterdienste Restabfall im Jahresvergleich

Entsorgungsgebiet Nord

Restabfall:

NORD Behälterdienst Restabfall - Entwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023 [Stk.]					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Aufsteller	1.669	1.635	2.781	2.364	2.513
Abzieher	1.618	1.364	1.461	1.431	1.914
Summe	3.287	2.999	4.242	3.795	4.427

Entsorgungsgebiet Süd

Restabfall:

SÜD Behälterdienst Restabfall - Entwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023 [Stk.]					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Aufsteller	1.087	1.318	2.335	2.100	2.692
Abzieher	891	1.008	1.287	1.281	1.861
Summe	1.978	2.326	3.622	3.381	4.553

D.6.3 Leistungsmengen Sammlung PPK

D.6.3.1 Entwicklung der Sammelmengen im Jahres- und Unterjahresvergleich

Eine Differenzierung in die Entsorgungsgebiete Nord und Süd ist nicht möglich, da die bisherige Leistungserbringung im gesamten Entsorgungsgebiet erfolgt.

PPK - Mengenentwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Menge PPK aus tonnengestützter Sammlung	15.110 Mg	15.561 Mg	15.810 Mg	14.414 Mg	13.599 Mg

tonnengestützte Sammlung von PPK, Jahresgang der gesammelten Abfallmenge													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2021	1.252 Mg	1.157 Mg	1.382 Mg	1.342 Mg	1.315 Mg	1.305 Mg	1.341 Mg	1.232 Mg	1.321 Mg	1.304 Mg	1.354 Mg	1.506 Mg	15.810 Mg
2022	1.342 Mg	1.182 Mg	1.403 Mg	1.192 Mg	1.130 Mg	1.220 Mg	1.060 Mg	1.145 Mg	1.156 Mg	1.122 Mg	1.231 Mg	1.230 Mg	14.414 Mg
2023	1.215 Mg	1.037 Mg	1.424 Mg	1.125 Mg	1.184 Mg	1.108 Mg	1.028 Mg	1.116 Mg	991 Mg	1.061 Mg	1.265 Mg	1.044 Mg	13.599 Mg

D.6.3.2 Behälterstruktur PPK am 31.12.2024

Entsorgungsgebiet Nord:

NORD - PPK-Sammlung - Behälterbestand [Stk.] 31.12.2024	
Jahr	2024
Gesamtbehälterzahl	50.198
Anzahl der MGB 120 l	2.164
Anzahl der MGB 240 l	45.576
Anzahl der MGB 1.100 l	2.458

Entsorgungsgebiet Süd:

SÜD - PPK-Sammlung - Behälterbestand [Stk.] 31.12.2024	
Jahr	2024
Gesamtbehälterzahl	44.654
Anzahl der MGB 120 l	68
Anzahl der MGB 240 l	42.121
Anzahl der MGB 1.100 l	2.465

Die vorstehenden Anzahlen stellen den Gesamtbestand der PPK-Behälter dar. Die Verteilung der im Behälterverwaltungssystem eindeutig zugeordneten PPK-Behälter auf die einzelnen Orte der Entsorgungsgebiete ist unter Ziffer D.6.12.2 dargestellt.

D.6.3.3 Behälterdienste PPK im Jahresvergleich

Entsorgungsgebiet Nord

PPK:

NORD Behälterdienst PPK - Entwicklung im Zeitraum 2021 bis 2023 [Stk.]			
Jahr	2021	2022	2023
Aufsteller	1190	932	1151
Abzieher	48	108	516
Summe	1.238	1.040	1.667

Entsorgungsgebiet Süd

PPK:

SÜD Behälterdienst PPK - Entwicklung im Zeitraum 2021 bis 2023 [Stk.]			
Jahr	2021	2022	2023
Aufsteller	837	760	1012
Abzieher	83	139	490
Summe	920	899	1.502

D.6.4 Leistungsmengen sperrige Abfälle

D.6.4.1 Entwicklung der erfassten Menge an sperrigen Abfällen im Jahres- und Unterjahresvergleich

Entsorgungsgebiet Nord

NORD - sperrige Abfälle - Mengenentwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Menge sperrige Abfälle aus Holz	2.552 Mg	2.689 Mg	2.903 Mg	2.539 Mg	2.595 Mg
<i>davon Annahme Wertstoffhof</i>			2.614 Mg	2.305 Mg	2.433 Mg
<i>davon Sammlung auf Abruf</i>			290 Mg	234 Mg	162 Mg
Menge sonstige sperrige Abfälle	2.482 Mg	2.694 Mg	2.648 Mg	2.250 Mg	2.306 Mg
<i>davon Sammelgebiet Döbeln</i>	1.057 Mg	1.212 Mg	1.219 Mg	1.444 Mg	1.069 Mg
<i>davon Sammelgebiet Mittweida</i>	1.425 Mg	1.482 Mg	1.429 Mg	806 Mg	1.237 Mg
<i>davon Annahme Wertstoffhof</i>			1.643 Mg	1.533 Mg	1.515 Mg
<i>davon Sammlung auf Abruf</i>			1.004 Mg	718 Mg	791 Mg
Gesamtmenge sperrige Abfälle	5.034 Mg	5.383 Mg	5.551 Mg	4.789 Mg	4.901 Mg

NORD - Gesamtmenge sperrige Abfälle Jahrgang													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
2021	332 Mg	286 Mg	555 Mg	581 Mg	425 Mg	516 Mg	499 Mg	514 Mg	507 Mg	418 Mg	535 Mg	382 Mg	5.551 Mg
2022	409 Mg	374 Mg	530 Mg	438 Mg	500 Mg	391 Mg	377 Mg	317 Mg	410 Mg	399 Mg	424 Mg	222 Mg	4.789 Mg
2023	350 Mg	297 Mg	462 Mg	434 Mg	427 Mg	472 Mg	440 Mg	403 Mg	427 Mg	443 Mg	475 Mg	270 Mg	4.902 Mg

Entsorgungsgebiet Süd

SÜD - sperrige Abfälle - Mengenentwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023					
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Menge sperrige Abfälle aus Holz	2.088 Mg	2.041 Mg	2.488 Mg	2.150 Mg	2.135 Mg
<i>davon Annahme Wertstoffhof</i>			2.065 Mg	1.904 Mg	1.882 Mg
<i>davon Sammlung auf Abruf</i>			423 Mg	246 Mg	253 Mg
Menge sonstige sperrige Abfälle	3.448 Mg	3.728 Mg	3.395 Mg	2.897 Mg	2.872 Mg
<i>davon Annahme Wertstoffhof</i>			2.065 Mg	1.824 Mg	1.821 Mg
<i>davon Sammlung auf Abruf</i>			1.330 Mg	1.073 Mg	1.050 Mg
Gesamtmenge sperrige Abfälle	5.536 Mg	5.769 Mg	5.883 Mg	5.047 Mg	5.006 Mg

SÜD - Gesamtmenge sperrige Abfälle Jahresgang													
Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahres- menge
2021	250 Mg	296 Mg	573 Mg	516 Mg	511 Mg	590 Mg	526 Mg	576 Mg	513 Mg	553 Mg	551 Mg	427 Mg	5.883 Mg
2022	349 Mg	334 Mg	516 Mg	437 Mg	425 Mg	383 Mg	367 Mg	406 Mg	470 Mg	451 Mg	556 Mg	354 Mg	5.047 Mg
2023	326 Mg	293 Mg	569 Mg	436 Mg	465 Mg	438 Mg	427 Mg	413 Mg	355 Mg	440 Mg	548 Mg	297 Mg	5.006 Mg

D.6.4.2 Menge an sperrigen Abfällen auf Abruf im Unterjahresvergleich

Entsorgungsgebiet Nord

NORD - sperrige Abfälle auf Abruf Jahresgang													
2023	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
Holz	0 Mg	0 Mg	32 Mg	7 Mg	14 Mg	14 Mg	14 Mg	7 Mg	17 Mg	16 Mg	31 Mg	10 Mg	162 Mg
sonst. SPM	0 Mg	0 Mg	80 Mg	70 Mg	89 Mg	94 Mg	83 Mg	76 Mg	73 Mg	86 Mg	101 Mg	39 Mg	791 Mg
Gesamt	0 Mg	0 Mg	112 Mg	77 Mg	102 Mg	108 Mg	97 Mg	83 Mg	90 Mg	102 Mg	132 Mg	50 Mg	954 Mg

Entsorgungsgebiet Süd

SÜD - sperrige Abfälle auf Abruf Jahresgang													
2023	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahresmenge
Holz	0 Mg	0 Mg	60 Mg	27 Mg	4 Mg	32 Mg	30 Mg	22 Mg	28 Mg	33 Mg	17 Mg	0 Mg	253 Mg
sonst. SPM	0 Mg	0 Mg	113 Mg	103 Mg	127 Mg	95 Mg	98 Mg	105 Mg	87 Mg	113 Mg	145 Mg	64 Mg	1.050 Mg
Gesamt	0 Mg	0 Mg	174 Mg	129 Mg	131 Mg	127 Mg	128 Mg	127 Mg	116 Mg	145 Mg	163 Mg	64 Mg	1.303 Mg

D.6.4.3 Leistungsdaten Sammlung sperriger Abfälle auf Abruf im Unterjahresvergleich 2024

Entsorgungsgebiet Nord

NORD - Sammlung von sperrigen Abfällen auf Abruf - Jahresgang der Anzahl der Vorgänge													
2024	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe
Anmeldungen	93	250	510	443	325	274	354	333	484	671	3	0	3.740
abgefahrene Aufträge	-	-	483	455	245	447	81	490	451	467	445	181	3.745
gefahrene Touren	-	-	21	20	9	23	4	20	23	21	19	8	168

Entsorgungsgebiet Süd

SÜD - Sammlung von sperrigen Abfällen auf Abruf - Jahresgang der Anzahl der Vorgänge													
2024	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe
Anmeldungen	39	441	618	642	478	392	468	495	734	954	59	10	5.330
abgefahrene Aufträge	-	-	547	534	444	629	534	443	561	510	617	528	5.347
gefahrene Touren	-	-	14	1	14	21	18	14	18	19	20	15	154

D.6.5 Leistungsmengen Problemstoffsammlung Problemstoffmobil

D.6.5.1 Entwicklung der Sammelmengen im Jahresvergleich

Abfallart (AVV-Nr.)	Abfallmenge Schadstoffmobil pro Jahr [kg]				
	2019	2020	2021	2022	2023
150110*	0,0	0,0	0,0	0,0	257,0
150202*	2.322,0	2.521,0	3.202,0	2.134,0	2.876,0
160114*	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
160209*	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
160504*	5.351,4	4.783,1	5.849,5	4.626,3	4.759,2
160505	821,4	1.261,3	890,5	906,3	768,5
160507*	745,7	558,5	522,9	449,1	662,0
160508*	399,4	410,4	339,7	418,1	288,3
160601*	2.055,8	2.168,8	2.085,5	1.584,0	1.584,0
200113*	16.935,0	16.559,0	16.538,0	13.406,0	15.115,6
200114*	1.412,6	1.116,7	1.253,0	1.139,1	1.035,0
200115*	712,1	877,3	776,8	768,3	673,5
200117*	136,5	153,0	228,3	108,3	101,2
200119*	4.997,7	4.895,1	5.257,1	3.991,1	4.337,9
200121*	1.343,4	1.567,7	1.763,2	1.510,5	1.597,6
200125	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
200126*	12.805,0	9.128,0	13.959,0	9.961,0	8.469,0
200127*	108.135,0	89.699,2	108.719,0	97.138,0	93.966,0
200129*	3.325,4	3.533,4	4.135,3	3.925,2	3.995,4
200130	1.561,0	1.057,0	1.214,0	992,0	981,0
200132	1.163,3	852,8	1.042,5	719,7	581,5
200133*	3.314,4	3.713,4	3.476,6	2.916,8	2.957,0
200134	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
200121* (Rückstände)	88,3	74,4	74,6	55,5	70,4
Einsatztage Mo-Fr	84	84	84	84	84
Einsatztage Samstag	14	14	14	14	14
Gesamtergebnis	167.625,6	144.930,2	171.327,6	146.749,3	145.076,1

D.6.6 Leistungsmengen Problemstoffsammlung stationär

D.6.6.1 Entwicklung der Sammelmengen im Jahresvergleich

Abfallart (AVV-Nr.)	Abfallmenge stationäre Annahme pro Jahr [Mg]				
	2019	2020	2021	2022	2023
150110*	0,8975	2,8544	3,5983	2,5019	1,3175
150202*	0,4755	0,7155	0,7575	0,597	0,5519
160114*	0,1877	0,0704	0,2016	0,355	0,4627
160209*	0	0,0005	0,0033	0,0416	0
160504*	2,0674	2,10726	1,71775	1,67905	1,6006
160505	0,7648	1,0505	0,7405	0,7291	0,6827
160507*/160508*	7,2272	7,5507	5,4787	5,8987	6,2402
160601*	1,5307	1,6847	2,46453	1,39431	2,2445
200113*	5,4118	8,18367	6,11332	5,5292	6,0405
200114*	0,009	0,0159	0,01	0,1193	0,0027
200117*	0,1909	0,1703	0,1193	0,0137	0
200119*	2,0099	2,18743	2,32951	2,1729	2,2403
200121*	0,2465	0,22974	0,23457	0,18771	0,2207
200126*	9,9754	11,3612	12,3416	8,9197	11,07274
200127*	38,5154	48,80425	43,6937	37,791	40,4501
200129*	2,1773	2,5265	2,5045	2,4033	2,1039
200132	0,915	0,8896	0,6191	0,6613	0,4921
Summe	72,602	90,40255	82,92778	70,99477	75,72314

D.6.6.2 Anzahl Annahmевorgänge 2023 im Unterjahresvergleich

Problemstoffsammlung stationär - Anzahl Annahmевorgänge													
2023	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Summe
Annahmевorgänge	176	157	220	201	278	285	264	292	257	290	304	165	2.889

D.6.7 Liste Problemstoffe gemäß aktueller Abfallwirtschaftssatzung

	AW-Nr.	Bezeichnung des Abfalls
a)	150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
b)	150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
c)	150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
d)	160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
e)	160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
f)	160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
g)	160505*	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504* fallen
h)	160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
i)	160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
j)	160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
k)	160601*	Bleibatterien
l)	200113*	Lösemittel
m)	200114*	Säuren
n)	200115*	Laugen
o)	200117*	Fotochemikalien
p)	200119*	Pestizide
q)	200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
r)	200125	Speiseöle und -fette
s)	200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
t)	200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
u)	200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
v)	200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129* fallen
w)	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131* fallen
x)	200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
y)	200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

D.6.8 Tourenplan mobile Sammelstelle für Problemstoffe

D.6.8.1 Tourenplan Problemstoffmobil Herbst 2026

Der Tourenplan Herbst 2026 für das Problemstoffmobil ist den Vergabeunterlagen als Datei „EKM-01-1-2025_D.6.8.1_Tourenplan Herbst 2026.pdf“ beigefügt.

D.6.8.2 Haltepunkte und Haltezeiten Problemstoffmobil ab 2027

Döbeln - Tourenplan mobile Sammelstelle für Problemstoffe

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Döbeln		Albert-Schweitzer-Straße / Höhe Haus - Nr. 36	2,5
Döbeln		Hainstraße / Parkplatz RHG (Raiffeisen)	2,5
Döbeln		Steigerhausplatz	2,75
Döbeln-Ost II		Busplatz / Wendestelle / Dresdner Straße / Unnaer Straße	2,5
Döbeln	Beicha	Hängerplatz Verkaufsstelle / FFW Dorfstraße	0,75
Döbeln	Choren	Standplatz Glascontainer an der Döbelner Straße	1,25
Döbeln	Ebersbach	Standplatz Glascontainer Bachmühle / Ecke Hauptstraße	1
Döbeln	Mochau	An der Kirchenmauer / Kirchstraße	1,25
Döbeln	Technitz	Brücke an der Freiberger Mulde/ Kreuzung Dorfstraße/ Westewitzer Straße	0,75
Döbeln	Ziegra	Zum Park	0,75
Großweitzschen		Straße gegenüber der ehemaligen LPG / Schulstraße Bilgro	0,75
Großweitzschen	Gallschütz	Dorfplatz / Dorfstraße 13	0,5
Großweitzschen	Mockritz	Gasthof Jeßnitz / altes Bhf.-Gebäude / von Mockritz kommend Ortseingang Jeßnitz	0,75
Großweitzschen	Westewitz	Muldentalstraße / Hauptstraße gegenüber Bahnhof	0,75
Hartha		Fröndenberger Straße / Ecke Vaihinger Straße	2
Hartha		Höllochweg / Parkplatz	1,5
Hartha	Gersdorf	Buswendeplatz / Am Schanzenbach Richtung Seifersdorf	0,75
Hartha	Wendishain	Vor dem Feuerwehrhaus / rechte Seite	0,75
Jahnatal	Jahna	Verkaufsstelle / Jahnaer Hauptstraße / Kirchgasse	0,75
Jahnatal	Ostrau	Ernst-Thälmann-Straße	0,75
Jahnatal	Ottewig	Gemeindeamt / Im Gut	1
Jahnatal	Schreibitz	Ehem. Brauerei / Gallschützer Straße / Brauereistraße	0,5

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Jahnatal	Zschaitz	Standplatz Glascontainer an der Feuerwehr	0,75
Leisnig		Festplatz Muldenwiese	2
Leisnig		Parkplatz gegenüber Schützenhaus / Einfahrt Chemnitzer Straße 82	2
Leisnig	Bockelwitz	Feuerwehrhaus / Standplatz Glascontainer K7564	0,5
Leisnig	Naundorf	Parkplatz an der S34 / Standplatz Glascontainer	0,5
Leisnig	Polkenberg	Leisniger Straße / Vorplatz Betriebsgelände Agrargenossen- schaft Ortseingang links	0,75
Roßwein		Marktplatz	2,5
Roßwein		Standplatz Glascontainer Dr.-Otto-Nuschke-Straße	2,5
Roßwein	Gleisberg	Gasthof Buswendeplatz / Hauptstraße / Zum Sportplatz	1,25
Roßwein	Haßlau	Standplatz Glascontainer / Dorfstraße 57	1,25
Roßwein	Niederstregis	Ehem. Gaststätte Funke / An der Kirche	1
Waldheim		Busbahnhof	2
Waldheim		Härtelstraße / Ecke Industriestraße	1
Waldheim		Richzenhain / Parkplatz vorm Sportplatz	0,75
Waldheim	Reinsdorf	Feuerwehrplatz / Reinsdorf 53	1
			37 Standplätze

Mittweida - Tourenplan mobile Sammelstelle für Problemstoffe

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Altmittweida		Parkplatz Kirchstraße	1,5
Burgstädt		Kantstraße Standplatz Glascontainer (Garagen)	2,75
Burgstädt		Parkplatz „Anger“ / Kurt-Mauersberger-Straße	2,75
Burgstädt	Heiersdorf	Bushaltestelle Wanderparkplatz / Heiersdorfer Straße 82 a	1
Claußnitz		Neben der Tankstelle Burgstädter Straße	1,5
Claußnitz	Diethensdorf	An der Feuerwehr / Untere Hauptstraße 2	1
Claußnitz	Markersdorf	Parkplatz gegenüber Hauptstraße 60	0,75
Erlau		Standplatz Glascontainer / Feuerwehr / Rochlitzer Straße 72	2
Erlau	Crossen	Gemeindeamt / Niedercrossen 45	1,5
Erlau	Milkau	Am Sportplatz Großmilkau / Geringswalder Straße	1
Erlau	Schweikershain	Ehem. Verkaufsstelle Sparmarkt / Standplatz Glascontainer / Hauptstraße	2
Frankenberg		Lützelhöhe Nähe Bushaltestelle / Dr.-W.-Külz-Straße 38	1,5

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Frankenberg		Marktplatz (nicht Di oder Do wegen Markttag)	2
Frankenberg		Mühlbacher Straße / Parkplatz Seniorenheim	1,5
Frankenberg	Dittersbach	Standplatz Glascontainer an der Feuerwehr / Dorfstraße	1
Frankenberg	Irbersdorf	Alte Feuerwehr gegenüber Denkmal	1,5
Frankenberg	Mühlbach	Parkplatz am Mühlberg	1
Geringswalde		Standplatz Glascontainer am Busbahnhof	2,5
Geringswalde	Arras	Standplatz Glascontainer	1
Hainichen		Einfahrt F.-G.-Kellersiedlung ggü. Standplatz Glascontainer	1,5
Hainichen		Käthe-Kollwitz-Straße ggü. Nr. 28-30	2
Hainichen		Ottendorfer Hang / Platz am Kindergarten	1
Hainichen	Berthelsdorf	Buswendeschleife / Standplatz Glascontainer	1
Hainichen	Bockendorf	Feuerwehr / am Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 47	1
Hainichen	Cunnersdorf	An der Feuerwehr / Am Steig 11	1
Hainichen	Schlegel	Standplatz Glascontainer / Nähe Dorfstraße 10	1
Hartmannsdorf		Parkplatz Geschwister-Scholl-Platz / Nähe Freibad	2
Königsfeld		Gemeindeamt / Hauptstraße 13	1,5
Königsfeld	Schwarzbach	Parkplatz	1,5
Königshain-Wiederau	Königshain	Standplatz Glascontainer Baumschulenweg	1
Königshain-Wiederau	Stein	Standplatz Glascontainer bei Gärtnerei Zocher	0,75
Königshain-Wiederau	Topfseifersdorf	Festplatz	1
Königshain-Wiederau	Wiederau	Busplatz an der Topfseifersdorfer Straße	0,75
Kriebstein	Ehrenberg	Standplatz Glascontainer am Siedlungsweg	1
Kriebstein	Erlebach	Nähe Bushaltestelle / Hauptstraße 8	1,25
Kriebstein	Grünlichtenberg	Standplatz Glascontainer Nähe Kirche	1
Kriebstein	Kriebethal	Oberhalb Bushaltestelle / Nähe Garagenplatz / Papierfabrik	1
Lichtenau	Auerswalde	Am Rathaus / Hauptstraße 2	1
Lichtenau	Auerswalde	Parkplatz am Sportplatz / Auerswalder Hauptstraße	1
Lichtenau	Garnsdorf	Parkplatz Sommerbad / Standplatz Glascontainer	1
Lichtenau	Krumbach	Wendeschleife Denkmal	1
Lichtenau	Merzdorf	Schulbushaltestelle	1
Lichtenau	Niederlichtenau	Kirchgasse / Parkplatz am Friedhof	1
Lichtenau	Ottendorf	Am Bahnhof 21 / Gelände der Landwirtschaftsgenossenschaft	1
Lunzenau		Parkplatz Burgstädter Straße	2
Lunzenau	Göritzshain	Ehemaliges Gemeindeamt / Brunnen	1
Lunzenau	Rochsburg	Parkplatz am Schloss	0,75
Mittweida		Am Güterbahnhof	2

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Mittweida		Kaufland / Sonnenstraße / Tankstelle	2,5
Mittweida		Schützenplatz	2
Mittweida	Frankenau	Buswendeschleife an der Feuerwehr / Obere Dorfstraße 119	1
Mittweida	Lauenhain	Straße Am Jägerhof, Höhe Nr. 9	1,25
Mittweida	Ringethal	Parkplatz am Inselteich bei Raiffeisenbank / Hauptstraße 4a	1
Mühlau		Fabrikstraße an der alten Fabrik	1
Mühlau		Feuerwehr / Mittelweg 10	1
Penig		Büro Wohnungsgenossenschaft / Pestalozzi Straße	2
Penig		Parkplatz Lunzenauer Straße	2
Penig	Chursdorf	Wendeschleife / Standplatz Glascontainer / Landgutweg	1
Penig	Langenleuba- Oberhain	Parkplatz am Sportplatz	1,25
Penig	Niedersteinbach	Parkplatz am Schießplatz	0,5
Penig	Obergräfenhain	Standplatz Glascontainer	0,75
Penig	Tauscha	Hofstraße / Nähe Einfahrt GRUMA AGRAR GmbH	1
Penig	Thierbach	Ehemalige Verkaufsstelle / Bushaltestelle	1
Rochlitz		Bahnhofsplatz / auf der Seite der Glascontainer	3
Rochlitz		Parkplatz an der Bleiche / Uferstraße	3
Rochlitz	Breitenborn	Am Gemeindezentrum	1
Rochlitz	Noßwitz	Am Dorfteich	1
Rossau		Am Gemeindeamt / Hauptstraße 99	1,5
Rossau	Schönborn-Drei- werden	Garagenkomplex am Lindenweg	1,5
Rossau	Greifendorf	Döbelner Straße 12 / Vereinshaus Greifendorf	1
Rossau	Oberrossau	Ehemaliger Gasthof / Querstraße 2	0,75
Rossau	Seifersbach	Mittweidaer Straße 16 / Parkplatz vor Autowerkstatt	1
Seelitz	Döhlen	Markt (bei Gaststätte Faßmann)	1,25
Seelitz	Fischheim	Standplatz Glascontainer	0,75
Seelitz	Kolkau	Standplatz Glascontainer / Mittlere Dorfstraße	1,25
Seelitz	Zetteritz	Standplatz Glascontainer / Hohlweg	1,25
Striegistal	Berbersdorf	Talstraße / Standplatz Glascontainer / Bushaltestelle	1,5
Striegistal	Böhrigen	Bahnhofstraße gegenüber Feuerwehr	1,5
Striegistal	Etzdorf	Am Kartoffellagerhaus / Hängerplatz der Agrargenossen- schaft Grünlichtenberg Nossener Str. 40-44	1
Striegistal	Marbach	Parkplatz Gasthof „Goldener Anker“ / Hauptstraße 87	1,5
Striegistal	Pappendorf	Feuerwehr / Schulstraße	1,5
Taura		Marktplatz	2
Taura	Köthensdorf	Schulstraße / Parkplatz hinter Einkaufszentrum	1

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Wechselburg		Markt	2,5
Wechselburg	Mutzscheroda	Gaststätte Mutzscheroda	1
Zettlitz		Parkplatz am Sportplatz / Ortseingang	1
			86 Standplätze

Freiberg - Tourenplan mobile Sammelstelle für Problemstoffe

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Augustusburg		Fips-Fleischer Platz	1
Augustusburg	Erdmannsdorf	Standplatz Glascontainer Rathausstraße neben Sportplatz	1
Augustusburg	Grünberg	Falkenauer Straße / Höhe Landwirtschaftsbetrieb Schönherr	0,75
Augustusburg	Hennersdorf	Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus	0,75
Bobritzsch-Hilbersdorf	Naundorf	Ehemaliger Bahnhof / Bahnhofsbau	0,75
Bobritzsch-Hilbersdorf	Niederbobritzsch	Platz an der Freilichtbühne	0,75
Bobritzsch-Hilbersdorf	Oberbobritzsch	Standplatz Glascontainer am ehemaligen Wiegehaus / Einfahrt Auenweg	0,75
Brand-Erbisdorf		Am Bahnhof	1
Brand-Erbisdorf		Großer Parkplatz Ring der Einheit	1,5
Brand-Erbisdorf		Standplatz Glascontainer gegenüber Kindergarten Külzstraße	1
Brand-Erbisdorf	Gränitz	Standplatz Glascontainer	0,75
Brand-Erbisdorf	Langenau	Kreuzung Neue Hauptstraße / Ecke Bahnhofstraße	1
Brand-Erbisdorf	Langenau	Oberdorf / ehemals Holzwaren: Schuttplatz / ggü. Neue Hauptstraße 177	1
Brand-Erbisdorf	Oberreichenbach	Standplatz Glascontainer	0,75
Brand-Erbisdorf	St. Michaelis	Standplatz Glascontainer ehemals SERO	1
Dorfchemnitz		Parkplatz Gaststätte "Am Chemnitzbach"	1
Dorfchemnitz	Voigtsdorf	Parkplatz hinter dem Lebensmittelmarkt „Ihr Kette“; bei Hauptstraße 59	1
Eppendorf		Bahnhofstraße / Parkplatz Busbahnhof	1,5
Eppendorf	Großwaltersdorf	Sportplatz	2
Eppendorf	Kleinhartmannsdorf	Platz am ehemals Konsum gegenüber Feuerwehr	0,75
Flöha		Parkplatz Seeberstraße / Am Markt	1
Flöha		Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße / Turnhalle	1
Flöha		Parkplatz am Auenstadion/ Minigolf/ Turnerstraße	1,5
Flöha		Parktasche Fritz-Heckert-Straße	2
Flöha	Falkenau	Bahnhofstraße / am Bahnhof	1
Flöha	Falkenau	Gustav-Haubold-Siedlung / Einmündung B173 nach Friedhof	1
Frauenstein		Am ehemaligen Bahnhof / in der Straße „Am Bahnhof“	1

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Frauenstein	Burkersdorf	Großes Kommunengut / Frauensteiner Str.75	0,75
Frauenstein	Dittersbach	Scheune bei der S 208 / bei Bergstraße 54	0,75
Frauenstein	Kleinbobritzsch	Buswendeschleife gegenüber Hotel "Fürstenthal"	0,75
Frauenstein	Nassau	Parkplatz ehem. Verkaufsstelle Blich / bei Dorfstraße 128	0,75
Freiberg		Hainichener Straße / Freifläche neben Fitnesscenter	1,5 Bitte vormittags
Freiberg		Parkplatz Stadion der Einheit / Chemnitzer Straße	2
Freiberg		Parkplatz Bernhard-von-Cotta-Straße	1,5
Freiberg		Parkplatz Ecke Tschalkowskistr./ Maxim-Gorki-Str./ Ernst-Grube-Sporthalle	1,75
Freiberg	Halsbach	Unteres Muldental 2 / An der Hammerbrücke	0,75
Freiberg	Kleinwaltersdorf	Parkplatz Bürgerhaus	0,75
Freiberg	Zug	Haldengelände Festplatz	1
Großhartmannsdorf		Am Bahnhof	1,25
Großhartmannsdorf	Mittelsaida	Buswendeschleife Eppendorfer Straße	1
Großhartmannsdorf	Niedersaida	Parkplatz am Sportplatz	1
Großschirma		Parkplatz an der ehemaligen Mühle / Hauptstraße 1	1,25
Großschirma	Großvoigtsberg	Dorfplatz	1
Großschirma	Kleinvoigtsberg	Buswendeschleife / neben dem Kindergarten	1
Großschirma	Obergruna	Dorfstraße 5 / Gelände Agrargenossenschaft	0,75
Großschirma	Reichenbach	Standplatz Glascontainer am Feuerlöschteich	0,75
Großschirma	Seifersdorf	Platz an der Kegelbahn	0,75
Großschirma	Siebenlehn	Parkplatz Nossener Straße 11	1,5
Halsbrücke		Parkplatz Sportplatz	1
Halsbrücke	Conradsdorf/Tutendorf	Standplatz Glascontainer an der Mulde	0,75
Halsbrücke	Hetzdorf	Parkplatz am Infopunkt / Kreuzung Jägerhorn / Herrndorfer Straße	0,75
Halsbrücke	Krummenhennersdorf	Platz an der Feuerwehr	0,75
Halsbrücke	Niederschöna	Parkplatz Untere Dorfstraße zwischen Hausnummer 14 und 21	0,75
Leubsdorf		Walther-Rochhausen-Platz (Pyramidenplatz)	1
Leubsdorf	Hohenfichte	Standplatz Glascontainer am Bahnhof	0,75
Leubsdorf	Marbach	Platz gegenüber Grünhainichener Straße Nr. 45	1
Leubsdorf	Schellenberg	Parkplatz Getränkemarkt Augustusburger Straße 1	1
Lichtenberg		Bauhof	0,75
Lichtenberg		Buswendeschleife Seniorenheim	0,75
Lichtenberg	Weigmannsdorf	Am Sportplatz / Hauptstraße 34	0,75

Ort	Ortsteil	Standplatz	Stunden
Mulda		Standplatz Glascontainer am Bahnhof	1
Mulda	Helbigsdorf	Müdisdorfer Weg / Freifläche Höhe Hausnummer 4	0,75
Mulda	Zethau	Lagerplatz Rinderkombinat	1,25
Neuhausen		Am Bahnhof	1
Neuhausen	Cämmerswalde	Parkplatz am Haus des Gastes	0,75
Neuhausen	Neuwernsdorf	Am Parkplatz S211	0,75
Niederwiesa		Rathausvorplatz/ Zufahrt über Bahnhofstraße	1,75
Niederwiesa	Braunsdorf	Am Bahnhof	1
Niederwiesa	Lichtenwalde	August-Bebel-Straße / Gartenstraße	0,75
Oberschöna		Buswendeschleife Oberdorf / bei Dorfstraße 86	1,25
Oberschöna	Bräunsdorf	Parkplatz Sportlerheim	0,75
Oberschöna	Langhennersdorf	An der ehemaligen Busgarage (Bauhof)	1
Oberschöna	Wegefath	Otto's Minimarkt / bei Talstraße 37	0,75
Oederan		Freiberger Straße / ehemals Schützenhaus	1,25
Oederan		Gerichtsstraße / Parkplatz Klein-Erzgebirge	1
Oederan	Breitenau	Str. des Friedens 77 a / vor der Feuerwehr	1
Oederan	Frankenstein	Am kalten Feld 5 / Bauhof	1
Oederan	Gahlenz	Gahlenzer Straße / Standplatz Glascontainer Oberdorf	1
Oederan	Görbersdorf	Richard-Rentsch-Straße / Buswendeschleife	0,75
Oederan	Kirchbach	Buswendeschleife	0,75
Oederan	Schönerstadt	am Teich	1
Rechenberg-Bienenmühle		Baywa-Verkaufsstelle B 171	1,5
Rechenberg-Bienenmühle	Clausnitz	Standplatz Glascontainer am Markt	1
Rechenberg-Bienenmühle	Holzau	Parkplatz neues FFW-Gerätehaus	1
Reinsberg		Busparkplatz Dörfliches Gemeindezentrum	1,5
Reinsberg	Dittmannsdorf	Parkplatz Gasthof / bei Hauptstraße 69	0,75
Reinsberg	Hirschfeld	Parkplatz Kegelbahn	0,75
Reinsberg	Neukirchen	Gegenüber Siggis Sachsenkauf	0,75
Sayda		Am Roßplatz	1,5
Sayda	Friedebach	Am alten Bahnhof / Oberer Seitenweg	0,75
Sayda	Ullersdorf	Buswendeschleife	0,75
Weißenborn		Parkplatz Freibad / Lichtenberger Straße	0,75
Weißenborn	Berthelsdorf	Parkplatz Gartenanlage „Höhenluft“ Hauptstraße 54 a	0,75
			93 Standplätze

D.6.9 Liste der dem AG bekannten Grundstücke und Örtlichkeiten mit Abfuhrerschwernissen

Die dieser Ziffer beigefügte Anlage enthält eine Auflistung der dem AG derzeit bekannten Grundstückslagen, an denen nach Einschätzung des AG derzeit mit Abfuhrerschwernissen zu rechnen ist. Die Liste ist nicht abschließend.

Entsorgungsgebiet Nord:

derzeit Abfuhr über Kleinsammelfahrzeuge	
Ort	Straßen
Döbeln	
Döbeln Ort	Alexanderstraße 1-5
	Am Weinberg 3- 8
	Klostergärten 10-13b
	Nordbahnhof 30 d
	Nordstraße 25-35
	Richard-Wagner-Str. 16-27
	Töpfergasse Nr:5
	Waldheimer Str.65-83
OT Ebersbach	Zur Schäferei
	Bachmühle
	Gutsweg
	Südstraße 28-29 f
	Zum Dachholz
	Am Ring 22 - 22 a- c
OT Gärtitz	Kinderheim und angr.Grundst.
	Gartenweg 3-6 / 12-13
	Weinberggasse (stehen unten: Pommlitzer Weg)
OT Hermsdorf	12c,16/17/18,
	Wendestelle Haus Nr 17
	Nr.47 bis zur Wegkreuzung nach Brücke
	(rufen bei Bedarf an)
OT Limmritz	Mastener Weg 13-15
	An der Zschopau 15-20
	Kleinlimmritz Nr 70 + 71 + 75
	(Hasennest)
OT Mannsdorf	Dorfstraße 10/10b-15
	Zur Beule 34-36

derzeit Abfuhr über Kleinsammelfahrzeuge	
Ort	Straßen
OT Masten	Talstraße 1-9
	Bergweg
OT Neuebersbach	Hainichener Chaussee Fahrtrichtung Hainichen B 169 Förster Nr.29, 31, 72
OT Neugreußnig	Sandgrubenweg 2-5
	Einfahrt über Hauptstr.65 Ebersbach
OT Pischwitz	Pischwitz 1 RA + LVP hängt ein Schild an der B175
OT Stockhausen	Alte Mühle
	Bergstraße
	Teichweg 31-39 c/40-44
OT TöpelIn	Zu den Pulverhäusern B 169 rechts rein gegenüber Gew.-ge- biet Süd
	Alte Hauptstr. / Unterdorf Nr.: 11-19
Großweitzschen	
OT Göldnitz	Göldnitz
	Gallschütz Nr. 51 ...liegt in Graumnitz
OT Graumnitz	Graumnitz
OT Westewitz	Muldenthalstrasse 1,4,7,16
	Scheergrundweg
	Kläranlage
OT Zschepplitz	Zschepplitz Nr. 8, 4, 4d
	Sackgasse rechts Richtung Leisnig wenden an den Garagen
Hainichen	
Hainichen Ort	Dorfstr. 20
Hartha	
Hartha Ort	Altgeringswalder Str.11
	Döbelner Str.1-3
	Fröhne
	Fröhne = Gartengrundstück
	Am Sägewerk
	Str. des Friedens10 Altersheim
	(rufen bei Bedarf an)
Schillerstr.30 + Gärtnerei	
OT Gersdorf	An der Mühle 1
OT Steina	Dorfstr1-1a
	Hauptstr.21-25/25a/25b/27-32/34-36
	Hauptstraße 37b, 37c

derzeit Abfuhr über Kleinsammelfahrzeuge	
Ort	Straßen
Jahnatal	
OT Goselitz	Am Sonneneck
	Gutsweg
	Riesaer Str. Haus am Bahndamm
	Talweg
	Steiler Weg
	Zur Mühle
OT Lüttewitz	Waldweg
OT Lützschnitz	Lützschnitz
OT Niederlützschera	BIO Gärtnerei Niederl 101
OT Noschkowitz	Obermühlenweg
OT Ostrau	Lommatzcher Str. 19
	Oschatzer Straße 23-27
OT Schmorren	Siedlerweg
	Schmorrenerstr.
OT Wutzschwitz	An der Jahna
	Mügelnerstr. 37 steht mit in der Einfahrt
Leisnig	
Leisnig Ort	An der Liebgensmühle
	Am Lichtenberg 11 "Gut" Einfahrt über Gorschmitzer Gasse
	Lichtenberggasse
	Bachgasse 4
	Schloßstraße 6-11 rückwärts hoch
OT Beiersdorf	Nr.: 10+ 10a Häuser auf dem Berg
	Weg links Nr 8
OT Börtewitz	Neue Strasse
	25-29
OT Brösen	Brösen 5 Spielplatz
	Brösen 38 - Leithenmühle
OT Klosterbuch	Nr. 39-40 am Wasserkraftwerk
	Scheergrund Schäferei
OT Kryptewitz	Kryptewitz 36 + 38
OT Meinitz	Meinitz 16-23
OT Nicollschwitz	Nicollschwitz Nr.: 8+9+10
OT Polkenberg	Mühlengrund 27-37 Wendestelle
OT Queckhain	Nr.: 14 Leisnig Richtung Hartha Feldweg rechts rein
OT Scheergrund	Nr.: 44-46 Alte Schäferei / Häuser im Wald

derzeit Abfuhr über Kleinsammelfahrzeuge	
Ort	Straßen
Lunzenau	
Lunzenau Ort	Feldstr. 9
	Feldstr. 11
Mittweida	
Mittweida Ort	Mühlenweg 9
	Am Buchenberg 45
	Am Buchenberg 80
Rossau	
Rossau Ort	Wasserwerk 1
	Frankenberger Landstr. 15
Roßwein	
Roßwein Ort	Am Feldrain 2-12
	Baderberg 1-4
	Goldborn 41-47
	Hartenbergstr. 1-1 a
	Hartenbergstr.2 Gaststätte Hartenbergbaude
	Neidhardt Nr.: 28
	Oberneusorge 40
	Sorge 32
	Unter den Linden 2-4a
	Auf dem Werder gerade Hausnummern am Wasser lang
	Uferstraße10 Schützenverein (rufen bei Bedarf an)
	Klinge 7 + 8
	Klinge 9-10 (Stiefelweg) Anfahrt Gewerbegebiet
	Troischau 1 Haus im Wald
	Wanne 47
	Wolfstal/Freibad + Am Wolfsthal Nr.: 43A,46,46A,47,47A
OT Gleisberg	Am Berg 1-9
	Feldweg 40+41 zw : Wettersdorf + Gleisberg
	Grüner Weg 1-4
	Waldweg Bahnhof
OT Grunau	Hohenlaufter Weg
	Am Berg 1-5
	Am Bahndamm 1,3,4,5,6
	Naundorfer Weg 1-5
	Talstraße 25-27
Zur Höhe 2-9	
OT Hermsdorf	12c,16/17/18,
	Wendestelle Haus Nr 17
	Nr.47 bis zur Wegkreuzung nach Brücke (rufen bei Bedarf an)

derzeit Abfuhr über Kleinsammelfahrzeuge	
Ort	Straßen
OT Kadorf	Kadorf 30,33,34,34B;34C
OT Littdorf	An der Schnauder 30 a/34
OT Mahlitzsch	Am Mühlgraben
OT Niederstriegis	Bahnberg
	Winkel
OT Neuseifersdorf	Mehlgrund
OT Otdorf	Am Acker
	Am Eulitzbach
	Otdorfer Str.36
	Verbindungstr. zur B 169
OT Seifersdorf	Seifersdorf 1/4a/5a/5b/6/6b/6c/7c
OT Ullrichsberg	Ullrichsberg 6 - 9
Striegistal	
Striegistal Ort	Am Striegiszusammenfluss 7
	Mühlweg 1
OT Etdorf	Etdorf : Waldheimer Str. 19
	Anfahrt Böhrigener Strasse
Waldheim	
Waldheim Ort	Am Schulberg 2-6+3A/4/5
	Sonderschule + Pfarramt
	Breitenberg
	Schmiedeweg
	Kriebsteiner Str.40
	ehem Pflegeheim hochfahren
	Niederstadt 8-13
	Sammelplatz an der Zschopau
	Wiesenstr 5/16/18
	Weg zum Sportplatz
	Güterreihe 17 + 18
	Firma Beiersdorf Am Eichberg
	Behälter steht beim Pförtner
	(rufen bei Bedarf)
OT Gilsberg	Gilsberg / Sauergras Waldheim
OT Heiligenborn	Heiligenborn 1A
OT Heyda	Mittelweg
	Teichweg
OT Massanei	Massaneier Str./ Vorwerk 5
	(rufen bei Bedarf an)

derzeit Abfuhr über Kleinsammelfahrzeuge	
Ort	Straßen
OT Neuschönberg	Neuschönberg 2/2a/3
	Hundepension Schmidt
OT Reinsdorf	Reinsdorf 31 A/ 31
	Reinsdorf 93 Agragenossenschaft
OT Rudelsdorf	Mühlenweg 23+35-36
	Eulitzweg
OT Schönberg	Schönberg
	Nr.: 6+6C (altes Hotel)
	Nr.: 11-16
	ab Feuerwehr am Teich

Die Liste der aufgezählten Einschränkungen ist nicht abschließend und spiegelt lediglich den gegenwärtigen Kenntnisstand des AG wider.

Entsorgungsgebiet Süd:

derzeit Abfuhr über Kleinsammelfahrzeuge	
Ort	Straßen
Flöha	
Flöha Ort	Lärchenweg
Neuhausen	
Neuhausen Ort	Deutscheinsiedler Weg 1-15

Die Liste der aufgezählten Einschränkungen ist nicht abschließend und spiegelt lediglich den gegenwärtigen Kenntnisstand des AG wider.

D.6.10 Muster der Behälteretiketten

Darstellung nicht maßstabsgetreu (Breite 10 cm, Höhe 5 cm)



D.6.11 Textvorschlag für die einzusetzenden Beanstandungsaufkleber

Behältergestützte Sammlung:

Der durch den aktuellen AN genutzte Beanstandungsaufkleber sowie ein entsprechender durch den AN vorzusehender Zusatzabschnitt für die Rückmeldung ggü. der Disposition/ dem AG sind nachfolgend dargestellt:

Das Bild zeigt einen Beanstandungsaufkleber. Oben links ist das Logo von Becker Umweltsysteme GmbH (ein rotes 'b' mit vertikalen Balken) zu sehen. Rechts daneben sind die Kontaktdaten: 'Betriebsstätte Freiberg | Ahornstr. 5 | 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf', 'Tel: +49 3731 3087-0 | Fax: +49 3731 3087-55'. In der Mitte steht 'Datum' und 'Uhrzeit' mit gestrichelten Linien für die Eingabe. Darunter steht in großen roten Buchstaben 'BEANSTANDUNG'. Darunter steht in schwarzen Buchstaben 'Dieser Behälter -für die Abfallentsorgung- konnte nicht entleert werden. Begründung: Zutreffendes wurde angekreuzt'. Darunter sind 7 Gründe aufgelistet, die jeweils mit einem roten Quadrat mit einer weißen Zahl (1 bis 7) markiert sind:

- 1 Behälter war ohne gültige(n) Behälternummer / Chip
- 2 Behälter entspricht nicht der Abfall-Entsorgungssatzung
- 3 Behälter war zu voll - zu schwer - zu heiß. Der Deckel ließ sich nicht schließen und passte deshalb nicht in die Schüttvorrichtung des Transportfahrzeuges
- 4 Behälter enthielt von der Abfuhr ausgeschlossene Stoffe / Abfälle
- 5 Zugang zum Behälter war versperrt
- 6 Inhalt war so zusammengepresst (eingefroren), dass er trotz Mühe nicht aus dem Behälter zu bekommen war
- 7 Behälter ist beim Kippvorgang ins Fahrzeug gefallen, bitte melden Sie sich unter der angegebenen Telefonnummer

BEANSTANDUNG
	Datum
1 2 3 4 5 6 7
	Uhrzeit
Fraktion / Behälternummer / Chipnummer	
Ort / Straße / Hausnummer	

D.6.12 Behältergestaltung im Landkreis Mittelsachsen, Restabfall und PPK

D.6.12.1 Behälterzahlen Restabfall, Stand 31.12.2023

Entsorgungsgebiet Nord

MGB Restabfall	80 l	120 l	240 l	1.100 l
Altmittweida	571	121	34	0
Burgstädt	2.300	646	277	44
Claußnitz	823	211	33	6
Döbeln	4.079	1.632	1.084	263
Erlau	918	208	44	1
Geringswalde	1.073	268	111	8
Großweitzschen	728	240	115	15
Hartha	1.605	546	183	48
Hartmannsdorf	888	286	153	24
Königsfeld	423	94	11	3
Königshain-Wiederau	733	180	27	3
Kriebstein	605	115	51	4
Leisnig	2.011	772	300	33
Lichtenau	2.169	477	123	6
Lunzenau	1.078	269	93	8
Mittweida	2.326	636	599	91
Mühlau	585	169	37	1
Jahnatal	1.354	516	168	18
Penig	2.026	482	286	10
Rochlitz	1.058	261	179	35
Rossau	912	206	67	3
Roßwein	1.676	644	312	33
Seelitz	536	115	20	0
Striegistal	1.347	306	87	0
Taura	597	173	46	5
Waldheim	1.643	704	339	82
Wechselburg	512	110	38	3
Zettlitz	222	52	10	1
Summe Nord	34.798	10.439	4.827	748

Entsorgungsgebiet Süd

MGB Restabfall	80 l	120 l	240 l	1.100 l
Augustusburg	1.236	281	117	8
Bobritsch-Hilbersdorf	1.164	689	138	19
Brand-Erbisdorf	1.398	853	253	151
Dorfchemnitz	292	282	16	0
Eppendorf	1.145	233	64	4
Flöha	1.626	599	385	121
Frankenberg /Sa.	2.272	720	555	112
Frauenstein	610	524	28	1
Freiberg	3.393	2.792	1.994	449
Großhartmannsdorf	518	438	30	3
Großschirma	1.340	736	141	7
Hainichen	1.862	443	284	36
Halsbrücke	1.201	666	95	14
Leubsdorf	915	225	58	0
Lichtenberg	600	414	31	4
Mulda/Sa.	455	389	41	9
Neuhausen	482	560	29	7
Niederwiesa	1.305	333	124	11
Oberschöna	771	408	50	0
Oederan	1.984	485	198	40
Rechenberg-Bienenmühle	417	370	31	5
Reinsberg	688	417	40	0
Sayda	340	265	14	9
Weißborn	553	227	70	1
Summe Süd	26.567	13.349	4.786	1.011

D.6.12.2 Behälterzahlen PPK, Stand 01.01.2025

Eindeutig zugeordneter Behälterbestand im Behälterverwaltungssystem, mit Identchip ausgerüstet und zugeordnet.

Entsorgungsgebiet Nord

MGB PPK	120 l	240 l	1.100 l
Altlandkreis Mittweida			
Altmittweida		753	16
Burgstädt	501	2.492	194
Claußnitz	165	820	48
Erlau	54	1.148	17
Geringswalde	80	1.312	33
Hartmannsdorf	194	1.005	125
Königsfeld	55	483	5
Königshain-Wiederau	69	934	7
Kriebstein		792	21
Lichtenau	336	2.411	49
Lunzenau	21	1.424	32
Mittweida	21	3.458	299
Mühlau	102	616	34
Penig	144	2.543	123
Rochlitz	82	1.422	107
Rossau	1	1.303	25
Seelitz	55	626	9
Striegistal		1.782	20
Taura	136	665	24
Wechselburg	64	596	12
Zettlitz	27	248	4
Altlandkreis Döbeln			
Döbeln	2	5.978	477
Großweitzschen		888	69
Hartha	1	1.861	99
Jahnatal	1	1.745	77
Leisnig	5	2.644	113
Roßwein		2.283	126
Waldheim	7	2.262	135
Summe Entsorgungsgebiet Nord	2.123	44.494	2.300

Entsorgungsgebiet Süd

MGB PPK	120 l	240 l	1.100 l
Augustusburg	11	1.512	57
Bobritzsch-Hilbersdorf	3	1.930	73
Brand-Erbisdorf	3	2.141	239
Dorfchemnitz		555	14
Eppendorf	2	1.284	61
Flöha	10	2.356	240
Frankenberg /Sa.	10	3.855	244
Frauenstein		1.075	21
Freiberg	8	7.275	761
Großhartmannsdorf		905	7
Großschirma	1	1.918	84
Hainichen	8	2.688	103
Halsbrücke		1.680	40
Leubsdorf		1.142	32
Lichtenberg		711	39
Mulda/Sa.		118	2
Neuhausen		820	21
Niederwiesa	6	1.612	76
Oberschöna	1	1.204	18
Oederan	5	2.429	107
Rechenberg-Bienenmühle		694	16
Reinsberg		1.051	31
Sayda		516	37
Weißborn		773	20
Summe Entsorgungsgebiet Süd	68	40.244	2.343

D.6.13 Übersicht über Standplätze/ Wohngebiete mit abweichendem Entsorgungsrhythmus der PPK-Behälter (7- oder 14-täglich)

Entsorgungsgebiet Nord

Döbeln

PPK-Behälterleerungen	wöchentlich	14-täglich
Döbeln		
Albert-Schweitzer-Straße	X	
Am Holländer	X	
Bahnhofstraße 32 - 34 GV (WGF)	X	
Badische Straße	X	
Bayerische Straße	X	
Bernhard-Kretzschmar-Weg	X	
Berthold-Brecht-Straße	X	
Blumenstraße	X	
Doblinaweg	X	
Friedrich-Engels-Straße	X	
Givorser Straße	X	
Käthe-Kollwitz-Straße	X	
Lommatzcher Straße	X	
Meissener Straße	X	
Nossener Straße	X	
Riesaer Straße	X	
Straße der Jugend	X	
Unnaer Straße	X	
Vyskover Straße	X	
Westfälische Straße	X	
Zur Muldenterrasse	X	
Bahnhofstraße 35		X
Grimmaische Straße 29		X
Grimmaische Straße 39		X
Bahnhofstraße 24b		X
Mastener Straße 28-30		X
Eisenbahnstraße 14		X
Max-Planck-Straße 17		X
Weststraße 14		X

Mittweida

PPK-Behälterleerungen	wöchentlich	14-täglich
Frankenberg		
Pflegeheim Mühlbacher Straße	X	
Einsteinstraße	X	
Kopernikusstraße	X	
Gutenbergstraße	X	
Altenhainer Straße 34 (Erich-Viehweg-Schule)	X	
Armeegelände	X	
Dr. Wilhelm-Külz-Str.		X
Händelstr.		X
Max Kästner str.		X
Beethovenstr.		X
Robert-Schuhmann Str.		X
Richard-Wagner-Str		X
Hainichen		
August-Bebel-Straße (Pflegeheim)	X	
August-Bebel-Straße (Ärztehaus)	X	
Ottendorfer Hang (Neubauten)	X	
Mittweida		
IHS Heizhaus	X	
IHS Bahnhofstraße 39-45	X	
IHS Hauptgebäude	X	
IHS Am Schwanenteich 6 b	X	
IHS Studentenclub	X	
Am Schwanenteich 8 (Studentenwerk Wohnheim)	X	
Prof.-Holzt-Straße (Studentenwerk Wohnheim)	X	
Burgstädter Straße 75 (Betreutes Wohnen)	X	
Hainichener Straße 4-6 (Krankenhaus)	X	
Lauenhainer Straße (Ärztehaus)	X	
Landratsamt Mittweida	X	
Südstraße 2 (Pflegeheim)	X	
Burgstädter Straße (Pflegeheim)	X	
Lauenhainer Straße (Pflegeheim)	X	
Bahnhofstraße 43	X	
Am Sportplatz 1-7		X
Johann Gottfried Seume Str. 1-7/9-15		X
Maxim-Gorki-Str. 1-5/7-13		X
Am Nesselbusch 1-7		X

PPK-Behälterleerungen	wöchentlich	14-täglich
Lauenhainer Str. (Wohngebiet)		X
Rosa Luxemburg Str. (Wohngebiet)		X
Luther Str. (Wohngebiet)		X
Paul Fleming Str. (Wohngebiet)		X
Theodor-Heuss Str. (Wohngebiet)		X
Burgstädt		
Mittelstraße 8 a/b		X
Chemnitzer Straße 93 a-c		X
Dr.-Roth-Straße 6		X
Dr.-Roth-Straße 10/12		X
Bertolt-Brecht-Straße 6-16		X
Bertolt-Brecht-Straße 13-22		X
Bertolt-Brecht-Straße 23-25		X
Köbkestraße 12		X
Köbkestraße 24		X
Köbkestraße 30/32		X
Friedrich-Marschner-Str. 46/48		X
Friedrich-Marschner-Str. 56		X
Beethovenstraße 7		X
Beethovenstraße 11		X
Beethovenstraße 14		X
Beethovenstraße 16		X
Mozartstraße 27		X
Köbkestraße 1		X
Köbkestraße 3		X
Bahnhofstraße 1		X
Dr.-Heinrich-Hahn-Straße 7 a		X
Ahnataler Platz 6		X
Lindenstraße 2 b		X
Am Viadukt 56		X
Kreßnerstraße 11		X
Gabelsbergerstraße 9-19		X
Kreßnerstraße 19 a		X
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 18 a		X
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 14		X
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 20 a		X
Mohsdorfer Straße 91		X
Damaschkestraße 1		X
Damaschkestraße 2		X
Damaschkestraße 33		X
Damaschkestraße 41-47		X

PPK-Behälterleerungen	wöchentlich	14-täglich
Mohsdorfer Straße 74 a		X
Mohsdorfer Straße 70 a		X
Mohsdorfer Straße 76 a		X
Mohsdorfer Straße 78 a		X
Burgstädter Straße 5		X
Burgstädter Straße 13		X
Mohsdorfer Straße 89		X
Gabelsbergerstraße 4		X
Gabelsbergerstraße 5		X
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 11-15		X
Bahnhofstraße 5		X
Friedrich-Marschner-Str. 7		X
Schillerstraße 15		X
Chemnitzer Straße 26		X
Chemnitzer Straße 24		X
Chemnitzer Straße 45		X
Chemnitzer Straße 66		X
Chemnitzer Straße 64 a		X
Chemnitzer Straße 72		X
Chemnitzer Straße 66		X
Burkersdorfer Straße 9		X
Burkersdorfer Straße 13		X
Dr.-Robert-Koch-Straße 53		X
Brühl 1		X
Chemnitzer Straße 6 a		X
Straße d. Deutschen Einheit 29		X
Dr.-Robert-Koch-Straße 6		X
Lessingstraße 7		X
Hartmannsdorf		
Carl-Kirchhoff-Str. 1-3		X
Am Berg 1/2/3		X
Schulstr. 24/27/29/31		X
Hohe Str. 3		X
Kastanienhof 1		X
Turnstr. 18/20		X
Geschwister Scholl Str. 24/19		X
Bahnhofstraße 22 a-h		X
Chemnitzer Str. 41		X
Chemnitzer Str. 27 d-f		X
Chemnitzer Str. 18		X

PPK-Behälterleerungen	wöchentlich	14-täglich
Mühlau		
Plantagenstr. 1/5		X

PPK-Behälterleerungen	14-täglich
Erlau OT Schweikershain	
Storlwald 18	X
Geringswalde	
Ebertstraße 10,16,20,30	X
Lutherplatz 8	X
Rochlitzer Straße 22,29	X
Lunzenau	
Goethestraße 19,27,35	X
Schlaisdorfer Straße 8,16,20,28	X
Penig	
Chemnitzer Straße 121	X
Feldstraße 4,5,6,7,17,20,22,24,30,38,44,52,58	X
Johann-Sebastian-Bach-Straße 9,13,17,19,23	X
Meischnerstraße 25,29,33,41,45,53,57,59,61,65,69,71,77	X
Mozartstraße 8,10,17,18,19,25	X
Pestalozzistraße 7,18,22,26,30,34	X
Reitzenhainer Straße 28,32,36,40,44,52,58,60,64	X
Robert-Koch-Straße 16,20,22	X
Schützenhausweg 4	X
Waldstraße 6	X
Rochlitz	
Am Regenbogen 7,10,12,15,18,24	X
Bismarckstraße 11	X
Colditzer Straße 14	X
Geithainer Straße 19,28	X
Gärtnersstraße 31	X
Mühlenstraße 15,18,21	X
Obere Lindenbergstraße 3,13,22,23,31,32,43	X
Poststraße 11	X
Rudolf-Zimmermann-Straße 2,5,8,11	X
Seelitz	
Kolkauer Straße 25	X

Entsorgungsgebiet Süd

PPK-Behälterleerungen	wöchentlich	14-tägig
Freiberg		
Friedeburg	X	
Seilerberg	X	
unterer Wasserberg	X	
oberer Wasserberg	X	
Brand-Erbisdorf		
Str. des Friedens		X
Ring der Einheit		X
Anton-Günther-Str.		X
WG Dr.-Wilhelm-Külz-Str.	X	
Am Goldbachtal	X	
Oederan		
Richard-Rentsch-Str.	X	
Neuer Weg	X	
Am Hang		X
Lessingstr./ Heinestr.	X	
Flöha		
Südstr.	X	
Grüne Aue	X	
Oststr.	X	
Bahnhofstr.	X	
Augustusbürger Str.	X	
Sattelgut	X	
Lessingstr.	X	
Schillerstr.	X	

D.6.14 Full-Service-Standplätze im Landkreis Mittelsachsen

Entsorgungsgebiet	Altlandkreis	Anzahl Standplätze
NORD	Mittweida	102
	Döbeln	96
SÜD	Freiberg	724

D.6.15 Einzuhaltende Vorschriften bei der Lieferung von Abfallbehältern

Bezeichnung der Vorschriften	Vollständiger Titel
Abfallbehälter	
DIN EN 840-1	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 1: Behälter mit 2 Rädern und einem Nennvolumen bis 400 l für Kammschüttungen - Maße und Formgebung
DIN EN 840-3	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 3: Behälter mit 4 Rädern und einem Nennvolumen bis 1 300 l mit Schiebedeckel(n), für Schüttungen mit Zapfenaufnahme und/oder für Kammschüttungen - Maße und Formgebung
DIN EN 840-5	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 5: Anforderungen an die Ausführung und Prüfverfahren
DIN EN 840-6	Fahrbare Abfall- und Wertstoffbehälter - Teil 6: Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
Gütesicherung RAL-GZ 951/1 (nur für Kunststoffbehälter)	Abfall- und Wertstoffbehälter aus Kunststoff

Hinweis: Behälter mit Flachdeckeln gemäß DIN EN 840-2 oder gleichwertig sind grundsätzlich nicht anzubieten

Für neu zu beschaffende Behälter sind die Deckel für die Behältergrößen 80 l bis 240 l flach mit Bügelgriffen auszuführen und haben über ein durchgehendes Griffrohr zu verfügen.

Die Behälter sind UV-, frost-, wärme- und chemikalienbeständig auszuführen, die Achsen der Behälter 80 l bis 240 l sind aus Stahl (Vollmaterial, galvanisch verzinkt) auszuführen.

Es sind vollgummibereifte Räder mit einem Durchmesser von 200 mm anzubieten.

Die Behälter haben die Anforderungen der Lärmschutzverordnung nach EG-Richtlinie 2000/14/EG einzuhalten, und sind mit der Kennzeichnung des garantierten Schallleistungspegels und CE-Zeichen zu versehen.

Aus Gründen der Kippsicherheit und Stabilität sind die fahrbaren Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von 80 l bis 240 l mit durchgängiger Achse und außenliegenden Rädern

auszustatten. Die Behälter müssen über eine ergonomische Fußkippeinrichtung oder eine direkt mit dem Fuß zugängliche Achse verfügen, um den Behältertransport zu erleichtern.

Die fahrbaren Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von 80 l bis 240 l sind so anzubieten, dass die Deckel und Achsen demontiert werden können.

Die zu liefernden Behälter müssen für eine Transponderaufnahme gemäß DIN EN 14803 vorbereitet sein.

D.6.16 Tourenplan des Jahres 2025

Online je Ort abrufbar unter

<https://www.ekm-mittelsachsen.de/service-dienstleistungen/entsorgungstermine-abfallkalender>

und veröffentlicht im Abfallkalender 2025, download unter:

<https://www.ekm-mittelsachsen.de/service-dienstleistungen/downloads>

**D.6.17 Zu betreibende Wertstoffhöfe im Landkreis Mittelsachsen:
Kategorien, Standorte, vorzuhaltende Mindestöffnungszeiten**

Entsorgungsgebiet Nord

Kategorie I	Kategorie II
<p>Wertstoffhof Mittweida Viersener Straße 09648 Mittweida</p> <p>von April bis Oktober Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 14:00 Uhr</p>	<p>Wertstoffhof Leisnig Am Donnerberg 20 04703 Leisnig</p> <p>ganzjährig Fr 14:00 bis 18:00 Uhr Mi u. Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>
<p>von November bis März Mo-Fr 08:00 bis 17:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>	<p>Wertstoffhof Penig Am Zeisig Nr. 11 09322 Penig OT Wernsdorf</p> <p>ganzjährig Fr 14:00 bis 18:00 Uhr Mi u. Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>
<p>Wertstoffhof Roßwein Hohenlauff 11a 04741 Roßwein OT Hohenlauff</p> <p>von April bis Oktober Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 14:00 Uhr</p>	<p>Wertstoffhof Rochlitz Colditzer Straße 5b 09306 Rochlitz</p> <p>ganzjährig Mi 14:00 bis 18:00 Uhr Fr u. Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>
<p>von November bis März Mo-Fr 08:00 bis 17:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>	<p>Wertstoffhof Waldheim An der Schloßmauer 04736 Waldheim</p> <p>ganzjährig Mi 14:00 bis 18:00 Uhr Fr u. Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>

Entsorgungsgebiet Süd

Kategorie I	Kategorie II
<p>Wertstoffhof Freiberg Frauensteiner Straße 95 09599 Freiberg</p> <p>von April bis Oktober Mo-Fr 08:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 14:00 Uhr</p> <p>von November bis März Mo-Fr 08:00 bis 17:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>	<p>Wertstoffhof Brand-Erbisdorf Am Schacht 1 09618 Brand-Erbisdorf OT Langenau</p> <p>ganzjährig Mi u. Fr 14:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p> <p>neue Adresse voraussichtlich ab Mitte 2026: Gewerbegebiet Süd, 09618 Brand-Erbsidorf</p> <p>voraussichtliche Öffnungszeiten nach Abschluss Umbau WSH Freiberg</p> <p>von April bis Oktober Mi u. Fr 12:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p> <p>von November bis März Mi u. Fr 14:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>
	<p>Wertstoffhof Frauenstein Zinnwalder Straße 24 09623 Frauenstein OT Burkersdorf</p> <p>ganzjährig Di u. Do 14:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>
	<p>Wertstoffhof Flöha Zum Gewerbegebiet 12 09557 Flöha OT Falkenau</p> <p>von April bis Oktober Di u. Do 12:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p> <p>von November bis März Di u. Do 14:00 bis 18:00 Uhr Sa 08:00 bis 12:00 Uhr</p>

D.6.18 Annahmemengen der Wertstoffhöfe im Landkreis Mittelsachsen

Entsorgungsgebiet Nord

Entsorgungsgebiet Nord	Adresse
WSH 1 - Wertstoffhof Hohenlauff	Hohenlauff 11 A, 04741 Roßwein
WSH 2 - Wertstoffhof Waldheim	An der Schloßmauer, 04736 Waldheim
WSH 3 - Wertstoffhof Leisnig	Am Donnerberg 20, 04703 Leisnig
WSH 4 - Wertstoffhof Mittweida	Viersener Straße, 09648 Mittweida
WSH 5 - Wertstoffhof Penig	Am Zeisig 11, 09322 Penig
WSH 6 - Wertstoffhof Rochlitz	Colditzer Str. 5b, 09306 Rochlitz

Wertstoffhofbetrieb, erfasste Abfallmengen kommunal							
NORD 2023	WSH1	WSH 2	WSH 3	WSH 4	WSH 5	WSH 6	Jahresmenge
sperrige Abfälle (ohne Holz)	432 Mg	133 Mg	116 Mg	535 Mg	160 Mg	139 Mg	1.515 Mg
sperrige Abfälle aus Holz	773 Mg	173 Mg	140 Mg	1.139 Mg	134 Mg	75 Mg	2.433 Mg
Grüngut inkl. Weihnachtsbäume	S.U. (privatwirt.)						
Elektro- u. Elektronikaltgeräte	320,4 Mg	105,9 Mg	89,9 Mg	419,1 Mg	134,6 Mg	84,2 Mg	1.154,1 Mg
Metallschrott	39,9 Mg	28,2 Mg	27,2 Mg	3,0 Mg	29,0 Mg	9,1 Mg	136,3 Mg
CD's und DVD's	0,6 kg	205,0 kg	86,0 kg	199,0 kg	94,0 kg	k.A.	584,6 kg
Tonerkartuschen	265,9 kg	359,9 kg	84,0 kg	836,1 kg	358,2 kg	k.A.	1.904,1 kg
Klein- und PKW-Batterien	1,6 Mg	643 Mg	0 Mg	2,0 Mg	0,9 Mg	0,7 Mg	648,7 Mg
Flachglas (ausgewählte Wertstoffhöfe)	3,9 Mg	-	-	26,6 Mg	-	-	30,6 Mg
Kunststoffe (ausgewählte Wertstoffhöfe)	14,0 Mg	-	-	29,4 Mg	-	-	43,4 Mg
Alttextilien	k.A.						

privatwirtschaftlich angenommene Mengen

Baustellenmischabfall	27 Mg	27 Mg	23 Mg	649 Mg	28 Mg	25 Mg	780 Mg
Bauschutt	19 Mg	18 Mg	15 Mg	293 Mg	13 Mg	14 Mg	373 Mg
Grüngut und Weihnachtsbäume	345 Mg	82 Mg	63 Mg	323 Mg	31 Mg	54 Mg	898 Mg

Wertstoffhofbetrieb, Anzahl Transporte/ Abholungen kommunal							
NORD 2023	WSH1	WSH 2	WSH 3	WSH 4	WSH 5	WSH 6	Jahres- menge
sperrige Abfälle (ohne Holz)							0
sperrige Abfälle aus Holz							0
Grüngut inkl. Weihnachtsbäume							0
Elektro- u. Elektronikaltgeräte	84	33	26	132	39	26	340
Metallschrott							0
CD's und DVD's	1	5	1	4	2	0	13
Tonerkartuschen							
Klein- und PKW-Batterien	3	2	1	8	6	6	26
Flachglas (ausgewählte Wertstoffhöfe)							0
Kunststoffe (ausgewählte Wertstoffhöfe)							0
Alttextilien	13	2	2				17

Entsorgungsgebiet Süd

Entsorgungsgebiet Süd	Adresse
WSH 1 - Wertstoffhof Freiberg	Frauensteiner Str. 95, 09599 Freiberg
WSH 2 - Wertstoffhof Brand-Erbisdorf	Am Schacht 1, 09618 Brand-Erbisdorf
WSH 3 - Wertstoffhof Flöha OT Falkenau	Zum Gewerbegebiet 12, 09557 Flöha
WSH 4 - Wertstoffhof Frauenstein OT Burkersdorf	Zinnwalder Str. 24, 09623 Frauenstein

Wertstoffhofbetrieb, erfasste Abfallmengen kommunal					
SÜD 2023	WSH1	WSH 2	WSH 3	WSH 4	Jahres- menge
sperrige Abfälle (ohne Holz)	795 Mg	765 Mg	183 Mg	78 Mg	1.821 Mg
sperrige Abfälle aus Holz	1.296 Mg	173 Mg	334 Mg	79 Mg	1.882 Mg
Grüngut inkl. Weihnachtsbäume	s.u. (privatwirt.)	s.u. (privatwirt.)	s.u. (privatwirt.)	s.u. (privatwirt.)	s.u. (privatwirt.)
Elektro- u. Elektronikaltgeräte	729 Mg	89 Mg	135 Mg	44 Mg	997 Mg
Metallschrott	211 Mg	17 Mg	k.A.	k.A.	228 Mg
CD's und DVD's	622 kg	96 kg	k.A.	k.A.	718 kg
Tonerkartuschen	2.405 kg	192 kg	k.A.	k.A.	2.597 kg
Klein- und PKW-Batterien	5 Mg	k.A.	k.A.	k.A.	5 Mg
Flachglas (ausgewählte Wertstoffhöfe)	35 Mg	-	-	-	35 Mg
Kunststoffe (ausgewählte Wertstoffhöfe)	35 Mg	-	-	-	35 Mg
Alttextilien	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

privatwirtschaftlich angenommene Mengen					
Baustellenmischabfall	1.729 Mg	465 Mg	105 Mg	54 Mg	2.353 Mg
Bauschutt	386 Mg	187 Mg	69 Mg	124 Mg	766 Mg
Grüngut und Weihnachtsbäume	1.158 Mg	k.A.	186 Mg	k.A.	1.345 Mg

D.6.19 Luftbilder der Wertstoffhöfe



Abbildung 1 Wertstoffhof Mittweida (Luftbild Google Maps)



Abbildung 2 Wertstoffhof Leisnig (Bild EKM)



Abbildung 3 Wertstoffhof und Abfallumladestation Roßwein-Hohenlauff (Luftbild Google Maps)

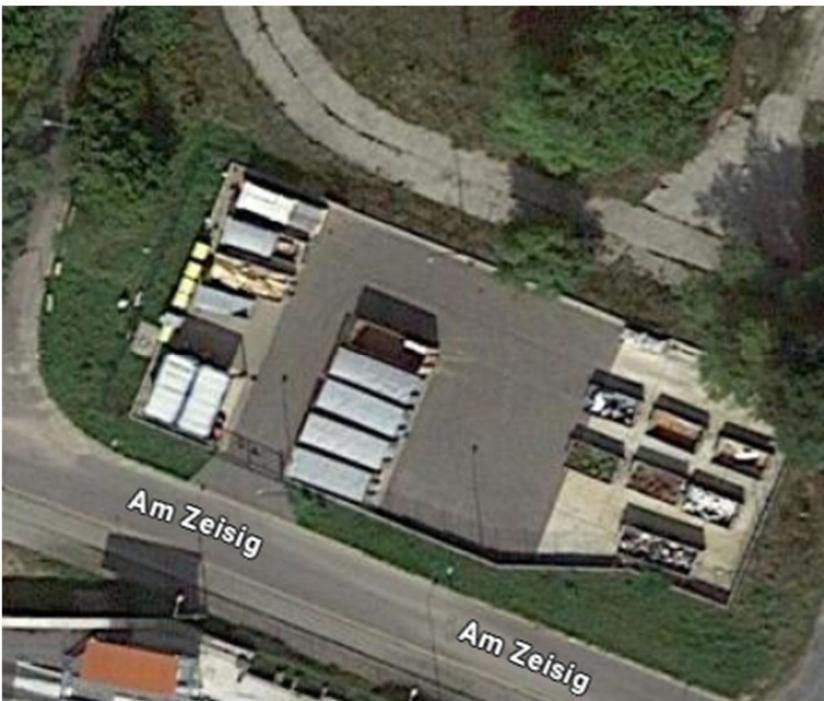


Abbildung 4 Wertstoffhof Penig OT Wernsdorf (Luftbild Google Maps)



Abbildung 5 Wertstoffhof Rochlitz (Luftbild Google Maps)



Abbildung 6 Wertstoffhof Waldheim (Luftbild Google Maps)



Abbildung 7 Wertstoffhof Freiberg (Luftbild Google Maps)



Abbildung 8 Wertstoffhof Brand-Erbisdorf OT Langenau (Luftbild Google Maps)



Abbildung 9 Wertstoffhof Flöha (Luftbild Google Maps)



Abbildung 10 Wertstoffhof Frauenstein OT Burkersdorf (Luftbild Google Maps)

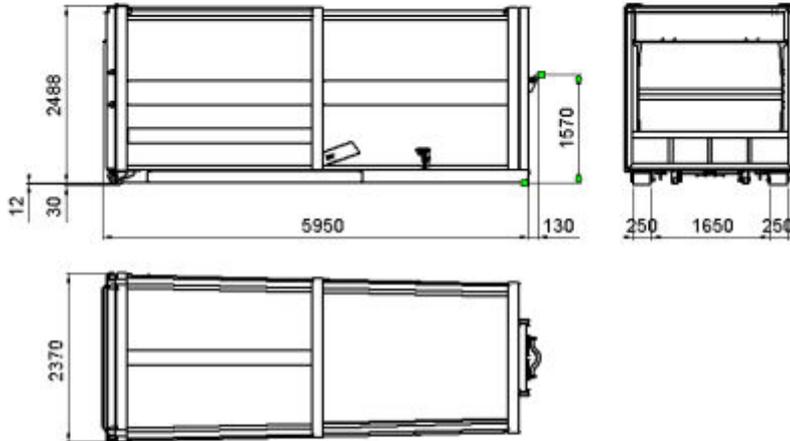
D.6.20 Kurzbeschreibung der Abfallumladestation Roßwein OT Hohenlauft

D.6.20.1 Beschreibung der Presscontaineranlage

Die Presscontaineranlage besteht aus einer Annahmehalle auf einem erhöhten Plateau, an dem die Sammelfahrzeuge in einen Trichter entleert werden. Aus diesem Trichter erfolgt die automatische Verpressung der Abfälle in genormte Transportcontainer. Im Betrieb der Anlage sind die Transportcontainer auf einem Transportschlitten vor der Anlage per Abrollcontainer für die Befüllung aufzustellen und nach Befüllung auf den Warteplatz zu fahren. Es können bis zu 6 Container gleichzeitig auf dem Transportschlitten nach Art eines Revolvermagazins vor dem Pressstempel hin und her bewegt werden.

Das Anlagenpersonal hat die Gesamtanlage zu bewirtschaften und den Betrieb zu überwachen. Regelmäßige Durchsichten und Regelwartungsarbeiten sind selbsttätig nach Anweisung durchzuführen. Reparaturen sind mit dem AG abzustimmen.

D.6.20.2 **Skizze der zum Einsatz kommenden Presscontainer**



Technische Daten : WPCM 26-ACTS

Leergewicht: 3700 kg
Gesamtgewicht: 16000 kg

Stand: Juli 2002

